Lehre und Wehre.

Jahrgang 35. September und October 1889. No. 9. u. 10.

Das Schriftwort als Quelle und Norm aller christlichen Lehren, festgehalten gegen die Kritik Herrn P. Lieberknechts und die Grundsätze der modernen Theologie.

Die Verhandlungen der letzten Synodalconferenz über die Einigkeit im Glauben haben in den von Herrn P. Lieberknecht herausgegebenen „Zeugnissen aus der ev.-lutherischen Kirche" eine eingehendere Besprechung gefunden.

Zunächst müssen wir bemerken, daß der Bericht über die Verhandlungen nicht bloß das Referat des Unterzeichneten enthält, wie der Herr Recensent anzunehmen scheint, sondern auch die Ausführungen der anwesenden Delegaten. Wir erinnern dies nicht deshalb, als wollten wir nicht Alles und Jedes, was in dem gedruckten Bericht vorliegt, vertreten, sondern um falsche Vorstellungen über die Form unserer Verhandlungen abzuwehren. Die Lehrverhandlungen wurden in der Weise geführt, daß zunächst zwar der Referent die einzelnen Theile der von ihm gestellten Thesen erläuterte, dann aber die anwesenden Delegaten die Verhandlungen weiterführten. Und der Bericht umfaßt beides, nicht nur die Ausführungen des Referenten, sondern auch die der Delegaten. Doch dies nur beiläufig.

Was nun den Inhalt des Berichts anlangt, so spricht der Recensent mit „vielen Stücken" desselben seine Uebereinstimmung aus. Aber er macht auch mehrere Stücke namhaft, denen er die Zustimmung versagen zu müssen glaubt. Hierüber möchten wir mit Herrn P. Lieberknecht uns des Weiteren aussprechen. Und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal, weil Herr P. Lieberknecht zu den in unserer Zeit so seltenen Theologen gehört, welche eine Einigkeit in der Lehre anstreben; sodann, weil der Punkt, welcher von ihm hauptsächlich beanstandet wird, von weittragender principieller Bedeutung ist. Es handelt sich um nichts Geringeres als das Erkenntnißprincip der christlichen Theologie. Es kommt der Punkt in Frage, an welchem sich einst die Wege Luthers von denen Zwingli's und aller Schwär-

mer schieden und — setzen wir sofort hinzu — an welchem sich die Wege der heutigen treulutherischen Kirche von denen der modernen Theologie scheiden.

Der ersten im Bericht vorgelegten Thesis, welche die Einigkeit im Glauben als die Uebereinstimmung in allen Artikeln der in der heiligen Schrift geoffenbarten christlichen Lehre definirt, will Herr P. Lieberknecht die Zustimmung nicht versagen. Er äußert aber seinen Dissensus bei der zweiten Thesis, in welcher die Möglichkeit der so definirten Glaubenseinigkeit damit begründet wird, daß alle Artikel der christlichen Lehre in der heiligen Schrift klar geoffenbart sind. Und zwar erhebt sich Herrn P. Lieberknechts Widerspruch sonderlich da, wo es im Bericht heißt: „Wir brauchen in allen Lehren nur nachzusagen, was Gottes Wort uns so deutlich vorsagt." Es soll daher auch nicht richtig sein, wenn weiter unten gesagt ist: „Alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre kommt nur daher, daß man das klare Wort Gottes beiseite liegen läßt und, was Gottes Wort sagt, nicht nachsagen will." Daß man nur nachsagen solle, was Gottes Wort vorsagt, kommt P. Lieberknecht sehr sonderbar vor. Er nennt es nicht nur eine leichte und wenig werthe Kunst, sondern er kann es auch nicht unterlassen, darüber ein wenig der Ironie die Zügel schießen zu lassen.

Wie ist das Nachsagen der in Gottes Wort geoffenbarten Lehre gemeint? Herr P. Lieberknecht kann uns nicht die Thorheit beimessen, als wollten wir lediglich in Worten der Schrift von geistlichen Dingen geredet wissen. Wollte er dies thun, so geschähe es im Widerspruch mit unseren eigenen im Bericht ausführlich wiedergegebenen Erklärungen. Wir reden von einem bloßen Nachsagen dessen, was in Gottes Wort geoffenbart ist, in dem Sinne, daß kein Prediger oder Lehrer bei Vorlegung der christlichen Lehren aus seinem Eigenen etwas dazu zu thun, sondern lediglich das im klaren Wort Geoffenbarte vorzulegen habe; wir reden so sonderlich auch, im Gegensatz zu der modernen Theorie und Praxis, daß man die einzelnen Artikel der christlichen Lehre nicht aus den die Lehre offenbarenden klaren Worten der Schrift entnehmen, sondern aus gewissen allgemeinen christlichen Principien auf dem Wege der Construction erst finden müsse. Wir erlauben uns, die einschlägigen Ausführungen aus dem Bericht hierherzusetzen. Im Bericht steht zu lesen: „Wenn es sich um Uebereinstimmung in dunkeln Menschenmeinungen oder in schwer zu erfassenden philosophischen Problemen handelte, da wäre eine Einigung unmöglich. Aber es handelt sich hier um Uebereinstimmung in den Artikeln der in der heiligen Schrift von Gott selbst geoffenbarten Lehre. Und wie ist nun diese Lehre offenbart? Nicht dunkel und unverständlich. Es bedarf keiner großen menschlichen Künste, die geoffenbarte Wahrheit zu erkennen. Hier ist nur nöthig der einfältige Glaube an Gottes Wort. Wer dem Wort der Schrift glaubt, hat die Wahrheit. Es steht nicht so, daß in Gottes Wort nur dunkle Andeutungen, nur Ansätze zu den Glaubenswahrheiten

sich fänden, und daß die Menschen mit ihrer Klugheit und Kunst die eigentlichen Glaubenslehren selbst construiren müßten. Es steht nicht so, daß Gott der HErr in seiner Offenbarung nur A sagt und der Klugheit der Menschen überlassen hätte, B und C zu sagen und also das Alphabet der christlichen Lehre selbst zu finden. Nein, alle Artikel der christlichen Lehre liegen in der Schrift in klaren Worten geoffenbart vor. Gott hat in der heiligen Schrift das ganze Abece der christlichen Lehre vorgesagt. Es bedarf nur der Hinnahme des Geoffenbarten, des Nachsagens dessen, das vorgesagt ist, des einfältigen Glaubens. . . . Man beschuldigt uns auch wohl der Hinneigung zur papistischen Unfehlbarkeitslehre, wenn wir behaupten, daß wir in allen Artikeln der christlichen Lehre die Wahrheit haben und somit in völliger Einigkeit des Glaubens stehen. Aber diesem Vorwurf kann nur große Unwissenheit oder Bosheit zu Grunde liegen. Der Pabst behauptet, er *für seine Person* sei unfehlbar *ohne, neben*, ja, *wider* Gottes Wort. Wir gestehen zu, daß wir persönlich irren können, ja, daß wir, wenn es auf uns ankommt, in geistlichen Dingen *nur* irren können. Aber *in der Lehre* irren wir nicht, sondern sind wir unfehlbar, *insofern und weil wir auf Gottes Wort stehen*, **wie es lautet.** Wir reden, wie Gottes Wort redet. Wir brauchen in allen Lehren nur *nachzusagen*, was Gottes Wort uns so deutlich *vorsagt*; das ist unsere ganze Kunst. *Die lutherische Kirche behauptet nur deshalb, im Besitz der gewissen ganzen Wahrheit zu sein, weil sie das gewisse ganze Wort Gottes annimmt, wie es lautet.*

„Die Wahrheit, daß uns ja noch das sündliche Fleisch anhängt, bildet keine Instanz. Trotzdem daß wir noch Sünder sind, ist doch unsere Lehre recht und göttliche Wahrheit. Unser Lehren besteht eben darin, daß wir nachsagen, was Gott uns vorsagt. Das in der Schrift Geoffenbarte geht nicht in der Weise durch uns hindurch, daß wir aus unserem Eigenen etwas hinzuthun müßten, so daß das von uns Gelehrte nun etwa halb göttlich und halb menschlich, halb wahr und halb falsch wäre, sondern die Prediger sind, wenn es durch Gottes Gnade recht bei ihnen steht, nur der Mund Gottes. Sie legen nicht ihre eigenen Gedanken, sondern die in der Schrift klar geoffenbarten Gedanken Gottes vor. Ein Prediger soll sagen können: ‚Was ich euch gesagt habe, das ist göttliche Wahrheit.‘ Luther erinnert, daß wer nicht so sprechen könne, das Predigen nur anstehen lassen solle. Wir dürfen daher Fehlbarkeit im Leben und Fehlbarkeit in der Lehre nicht verwechseln. Aus der ersteren folgt nicht die letztere, weil die Lehre infolge der Deutlichkeit der heiligen Schrift aus unserer Hand genommen ist. Alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre kommt nur daher, daß man das klare Wort Gottes beiseite liegen läßt und, was das Wort Gottes sagt, nicht nachsagen will. Man folgt den Traditionen der Kirche oder der menschlichen Vernunft oder seiner vorgefaßten Meinung und läßt sich dadurch von der göttlichen Offenbarung der Schrift abwenden.

Es ist ein großer Selbstbetrug, wenn man sagt: ‚Aus der Schrift kann man doch nicht sicher alle Artikel der christlichen Lehre entnehmen.' Es liegt nicht an Gottes Wort, sondern daran, daß man sich wehrt gegen Gottes Wort. Die Irrlehrer wollen nicht einfach glauben, was Gottes Wort sagt. Aus ihrem Unglauben dem Worte Gottes gegenüber kommt ihr Irrthum und ihre Ungewißheit. Ihre Stellung ist gekennzeichnet durch das Wort: ‚Die Botschaft hör' ich wohl; allein mir fehlt der Glaube.'

„Gottes Wort ist so beschaffen, daß man aus demselben die rechte Lehre nicht bloß entnehmen *kann*, sondern entnehmen *muß*, wenn man beim Worte bleibt. Will jemand irren, so muß er erst den klaren Wortlaut der Schrift hinter sich werfen und den Sinn mit menschlichen Glossen sich verdecken." So weit der Bericht. Wir meinen, daß hier in These und Antithese klar vorliege, wie das „*Nachsagen*" der in der Schrift geoffenbarten Lehre gemeint sei. Herr P. Lieberknecht hätte daher auch nicht den Vorwurf erheben sollen: „Prof. Pieper verwechselt die nachsagenden Pastoren mit denen, welchen das Wort eingegeben worden ist, wenn er sagt: ‚Die Prediger sind, wenn es recht bei ihnen steht, nur der Mund Gottes.'". Der Vorwurf hätte um so mehr unterbleiben sollen, als Herr P. Lieberknecht selber gesteht: „Wohl muß das Wort des HErrn, daß wer die *Apostel* höre, *ihn* höre, auch auf das apostolische Wort *im Munde aller Prediger* angewandt werden." Denn gerade in dieser bestimmten Beziehung, insofern nämlich das inspirirte Wort der Apostel „*im Munde aller Prediger*" ist und sein soll, sagten wir, daß es sich bei allem Lehren in der christlichen Kirche nur um ein Nachsagen der in der heiligen Schrift geoffenbarten Wahrheit handele. So tritt auch Herr P. Lieberknecht mit sich selber in Widerspruch, wenn er sagt, daß der Prediger nur bei Verlesung des Bibeltextes das Wort Gottes nachsage. Der Prediger thut dies bei der ganzen Predigt, wenn sein Predigen rechter Art ist, wenn er nämlich von Gottes Wort nichts abthut und auch nichts aus seinem Eigenen zu demselben hinzu thut, wenn er der apostolischen Ermahnung nachkommt: „So Jemand redet, daß er es rede als Gottes Wort" (εἴ τις λαλεῖ ὡς λόγια θεοῦ). Gerade auch durch dieses Wort der Schrift, welches nicht bloß vom Lehren der inspirirten Apostel, sondern von allem Lehren in der Kirche auf Grund der Offenbarung handelt, wird unsere Redeweise vom Nachsagen des Wortes Gottes als eine *biblische* erwiesen. Auch *kirchlich* ist sie. So schreibt z. B. Luther in Bezug auf die Lehre vom Abendmahl und das Entnehmen dieser Lehre aus der Schrift: „Wir werden gewißlich fehlen, wo wir nicht einfältiglich ihm (Gott) *nachsprechen*, wie er uns *fürspricht*, gleichwie ein jung Kind seinem Vater den Glauben oder Vater-Unser nachspricht. Denn hie gilt's im Finstern und blinzling gehen, und schlecht am Wort hangen und folgen. Weil denn hie stehen Gottes Worte ‚Das ist mein Leib' dürre und helle, gemeine gewisse Worte, die nie kein Tropus gewesen sind, weder in der Schrift noch einiger Sprache, muß man

dieselbigen mit dem Glauben fassen, und die Vernunft so blenden und gefangen geben, und also, nicht wie die spitze Sophistria, sondern wie Gott uns fürspricht, nachsprechen und dran halten."[1]) So ist es nur ein „Nachsagen" der Worte der Einsetzung, wenn Luther im kleinen Katechismus auf die Frage: „Was ist das Sacrament des Altars?" antwortet: „Es ist der wahre Leib und Blut unsers HErrn JEsu Christi unter dem Brod und Wein, uns Christen zu essen und zu trinken von Christo selbst eingesetzt."

Was will denn Herr P. Lieberknecht eigentlich? Was ist sein Gegensatz? Wiewohl er Neigung zeigt, den Ausdruck „Nachsagen" unter Nichtachtung des Zusammenhangs zu mißbrauchen, so kommt doch sein sachlicher Gegensatz ziemlich klar zum Ausdruck. Er stößt sich an dem Nachsagen des Wortes Gottes, weil nach seiner Meinung nicht das Wort der Schrift, sondern das „innere Verständniß" und die „Erfahrung" die Sache zum Austrag bringe. Er meint: „Bei dem besten Willen, immer nur das Wort nachzusagen, werden doch die Einen richtige Gedanken, die Anderen unrichtige Gedanken oder theils richtige, theils unrichtige Gedanken und die Einen tiefere, die Andern oberflächlichere Gedanken vorbringen. Ebenso wird es auch bei der Anwendung des Textes gehen. Es kommt eben auf ein richtiges Verständniß der Lehren an, und diesem Verständniß liegt wieder ein neuer gewisser Geist, den der Heilige Geist schaffen muß, zu Grunde. Auch wird sich's zeigen, ob man im Glaubensleben erfahrener oder unerfahrener ist." Deshalb, — weil es nämlich auf das innere Verständniß ankomme —, soll es eine „gewagte Sache" sein, wenn im Bericht behauptet ist, daß man in der Lehre nicht irren könne, wenn man auf Gottes Wort stehe, wie es laute. Herr P. Lieberknecht bringt also das äußere Wort Gottes und das innere Verständniß desselben in Gegensatz zu einander. Nicht das äußere Wort soll's thun, sondern das innere Verständniß, der Geist. Daß dies seine Ansicht sei, erhellt auch aus den von ihm angeführten Beispielen. Er meint, die Missourier und ihre Gegner sagten in der Lehre von der Gnadenwahl wohl dieselben Sprüche der Schrift nach, ohne in der Lehre übereinzustimmen. Auch Zwingli habe beim Colloquium zu Marburg dieselben Worte (der Schrift) wie Luther gesprochen. So könne es denn unmöglich recht sein, daß alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre nur daher komme, daß man das klare Wort Gottes bei Seite liegen lasse, und was Gottes Wort sagt, nicht nachsagen wolle. Herrn P. Lieberknechts Ausführung über diesen Punkt gipfelt schließlich in der modernen Theorie von der allmählichen Entstehung der Glaubensartikel. Nicht durch die klare Schrift, sondern durch die geistliche Erfahrung der Kirche im Laufe der Zeiten soll man der Glaubensartikel recht gewiß werden. Herrn P. Lieberknechts Ansicht ist diese: Augustinus hat über mehr Glau-

1) Bekenntniß vom Abendmahl Christi. 1528. E. A. 30, 293.

bensartikel Gewißheit gehabt als Athanasius, und Luther wiederum über mehr als Beide. Vielleicht sendet Gott der Kirche noch einmal einen Zeugen wie Luther, der uns zu unerschütterlicher Gewißheit über noch mehr Lehren verhilft; vielleicht — aber auch nicht. Darum muß man — trotz der klaren Schrift — ein Gebiet der Ungewißheit in der Lehre anerkennen, wie z. B. in der Lehre von der Kirche. Beim besten Willen können wir die Ausführungen Herrn P. Lieberknechts nicht anders verstehen. So schreibt er nämlich: „Zur Zeit des Athanasius konnten sie (die Menschen) vorerst nur Athanasianer sein. Nachher wurden sie Augustiner, und Luther selbst wäre nicht ein Lutheraner geworden, wenn er nicht zuvor ein Augustiner gewesen wäre und an Augustinus gelernt hätte. Nun wissen wir nicht, ob nicht Gott vor dem jüngsten Tage noch einen Zeugen wie Luther senden wird, der einen Artikel des Wortes Gottes uns so aufschließe, daß wir darüber unerschütterlich gewiß werden, wie über die Artikel, die uns der Heilige Geist bisher so völlig aufgeschlossen hat. Die Artikel von der Heilsordnung sind uns ja aufgeschlossen. Wie steht es aber mit dem Artikel von der Kirche? Wäre der uns ganz klar, dann wäre die rechte Kirche heute in einer anderen Verfassung."

So Herr P. Lieberknecht. Was er über prophetische Stellen der heiligen Schrift sagt, deren Erfüllung noch in der Zukunft liegt, so gehört das zunächst nicht hierher.

Wir müssen vor allen Dingen Herrn P. Lieberknechts Ansicht vom Verhältniß des äußeren Wortes zu dem innern Verständniß des Worts zurückweisen. Daß ein rechtes inneres, geistliches Verständniß des Wortes da sein müsse, ist außer Frage und auch in dem Bericht ausdrücklich gesagt, wenn es S. 16 heißt, daß die Artikel der christlichen Lehre nicht etwa nur mit historischem Glauben zu erfassen seien, sondern mit lebendigem Glauben geglaubt werden müssen. Ebenfalls außer Frage ist, was Herr P. Lieberknecht betont, daß uns fehlbaren Menschen das rechte Verständniß *von Gott* kommen müsse. Aber äußeres Wort und inneres, von Gott gewirktes Verständniß sind nicht zwei von einander irgendwie unabhängige Größen. Das *innere* Verständniß ist das verstandene *äußere* Wort. Das äußere Wort ist und bleibt doch immer das *Object* des inneren Erkennens. Oder noch anders ausgedrückt: Mit dem inneren Verständniß und der geistlichen Erfahrung sagen wir nur das äußere Wort Gottes nach. Mit innerem Verständniß von Gottes Wort reden heißt *die* Gedanken aussprechen, welche im *äußeren* Wort *ausgedrückt* vorliegen. Bringen wir mehr und anderes vor, als in den Worten der Schrift ausgesprochen vorliegt, so ist insofern weder ein inneres noch auch ein äußeres Verständniß, sondern lediglich ein Mißverständniß des Wortes Gottes vorhanden und nicht wird Gottes Wort nachgesagt, sondern die *eigenen Gedanken* werden vorgebracht. *Und die letzteren geben sich vor dem klaren Wort auch sofort als solche zu erkennen.* Es kommt allerdings vor, daß zwei Parteien auf

ein und dasselbe Wort für ihre einander widersprechenden Lehren sich berufen, aber nicht beide sagen dann wirklich nach, was Gottes Wort ihnen vorsagt, sondern nur die Partei thut dies, welche die Worte der Schrift auch wirklich stehen und gelten läßt. Jede Lehre des christlichen Glaubens ist in der Schrift mit klaren unmißverständlichen Worten offenbart und jede Irrlehre gibt sich daher als Abweichung von den Worten der Schrift zu erkennen. Nicht steht es so, daß sich rechte Lehrer und Irrlehrer gleicherweise auf die Worte der Schrift berufen können, sondern so steht es, daß die Irrlehrer durch die Worte der Schrift widerlegt werden. Daß die Irrlehrer sich ebenso wie die rechten Lehrer mit den Worten der Schrift decken können, ist die papistische und schwärmerische Ansicht von der Schrift. Papisten vergleichen die Schrift mit einer wächsernen Nase, die man nach jeder Richtung drehen, oder wie mit einer Scheide, in welche man jedes Schwert stecken könne. Schwärmer, wie Weigel, haben gesagt: „Die Schrift ist eine Beidefuest, man kann sie zu beiden Seiten brauchen; es sei einer so unrecht, als er wolle, dennoch kann er die Schrift führen gegen seinen Widerpart.“ Lutheraner dagegen bekennen von Gottes Wort, wie es in der Schrift aufgezeichnet vorliegt:

Dein Wort steht wie ein' Mauer fest,
Welch's sich niemand verkehren läßt,
Er sei so klug er wolle.

Das bestätigt sich auch bei einem Blick auf die von Herrn P. Lieberknecht angeführten Beispiele. Es nimmt uns höchlich wunder, wie Herr P. Lieberknecht schreiben kann: „Zwingli sprach auf dem Colloquium zu Marburg dieselben Worte wie Luther, aber Luther antwortete ihm: ‚Ihr habt einen andern Geist, als wir.‘“ Was Luther Zwingli und allen Schwärmern immer wieder vorhalten mußte, ist dies, daß sie nicht bei den Worten der Schrift blieben, sondern sich einen andern Text machten. Und wenn Luther von Zwingli und dessen Parteigenossen sagt: „Ihr habt einen andern Geist, als wir“, so wollte Luther damit nicht sagen: es kommt nicht auf die Worte der Schrift an, sondern machte er seinen Gegnern damit gerade den Vorwurf, daß dieselben sich nicht einfältig den Worten der Schrift unterwarfen, nicht bei den Worten der Schrift blieben, nicht die Worte der Schrift in einfältigem Glauben nachsagen wollten (gerade auch diesen letzteren Ausdruck braucht Luther, wie wir oben gesehen haben). Weil Luther seine Lehre in den Worten der Schrift ausgesprochen und die Lehre der Schwärmer durch dieselben Worte der Schrift widerlegt mußte, schrieb er bei jenem denkwürdigen Colloquium die Worte der Schrift hoc est corpus meum mit Kreide vor sich auf den Tisch. Luther führt in seinen gewaltigen Streitschriften wider die Schwärmer immer wieder aus, daß sie (die Schwärmer) keinen „Text“ der Schrift für ihre Lehre hätten. Er sagt z. B.: „Sie (die Schwärmer) irren allesammt und keiner unter ihnen hat bis auf diesen Tag den Text an diesem Ort, und

müssen allesammt das Abendmahl halten ohne Text." [1]) Nach Luther richteten die Schwärmer dadurch alles Unglück in der Kirche an, daß sie mehr und anders redeten als Gottes Wort. Er schreibt: „Wenn sie aber sich bedächten zuvor und sähen zu, wie sie nichts reden wollten, denn Gottes Wort, wie St. Petrus lehret, und ließen ihr eigen Sagen und Setzen daheim, so richteten sie nicht so viel Unglücks an." [2]) Luther sagt: Wenn die Schwärmer sich noch mit den Worten der Schrift abgeben, thun sie es so, daß sie „mit den heiligen Worten Christi Würfel spielen". [3]) Luther zeigt, daß die Schwärmer nicht durch die Schrift, sondern nur durch ihre eigene Vernunft und Klugheit zu ihrer Lehre sich haben bewegen lassen; die Schrift habe nicht das Geringste mit der Lehre der Schwärmer zu thun. Er schreibt insonderheit wider Oecolampad: „Ist nun das nicht ein zarter, feiner Grund des Glaubens, wenn ein Mensch also spricht: Wiewohl Gottes Wort da stehet und sagt: ‚Das ist mein Leib', doch, weil ich's nicht begreifen noch gläuben kann, und mich wider die Schrift sein dünkt, so ist's nicht wahr, und muß eine andere Deutung haben, unangesehen, wie helle Gottes Wort da stehet? Das ist Oecolampads ‚Geist' und hochberühmte Wahrheit, daß Menschendünkel und Unglaube solle über Gottes Wort gelten und unsern Glauben gründen. Wer könnte desgleichen nicht auch thun in allen andern Artikeln? So tief soll der Satan solche Leute verführen... Das hat den guten Mann Oecolampad betrogen, daß Schrift, so wider einander sind, freilich müssen vertragen werden, und ein Theil ein Verstand nehmen, der sich mit dem andern leidet; weil das gewiß ist, daß die Schrift nicht mag mit ihr selbst uneins sein. . . . Aber ich will ihren rechten Grund, der sie zu solchem Irrthum bewegt, besser rühren und melden, und will drauf wetten um mein Leib und Seele (die ich auch nicht gerne verlöre), daß ich nicht fehlen will; denn ich armer Sünder kenne auch ein wenig vom Geist und ein groß Stück vom alten Schalk, der in uns tobet, ich meine das Fleisch. Das einige Stück bewegt sie am allerhöhesten, daß es für die Vernunft aus der Maßen närrisch ist, zu gläuben, daß wir Christus Leib und Blut sollen im Abendmahl leiblich essen und trinken... Es ist aber schändlich, daß nicht so viel Redlichkeit und Ehrbarkeit in ihnen ist, solches frei heraus zu bekennen, das sie doch wünschen im Herzen, gern haben, sehen und hören, sondern wenden für, die Schrift zwinge sie, welchs sie wissen, daß nicht wahr sei, sondern greifen die Schrift mit List und Frevel an, sich damit zu schmücken für den Leuten, und unter der Schrift Namen ihre Gift unter die Leute bringen. Doch wiewohl sie solches bergen mit hohem Fleiß, noch kiekt der Schalk hervor und läßt sich weidlich merken. Der Zwingel bekennt so viel, daß er's sein Lebenlang nie gegläubt habe... Nun, aus solcher Bekenntniß ist gut zu merken, daß er solchen Dünkel nicht

1) Bekenntniß vom Abendmahl Christi. 1528. E. A. 30, 154.
2) E. A. 30, 52. 3) E. A. 30, 47.

aus der Schrift habe, welche er längest hernach hat funden, wie sein Buch Subsidium sonderlich und andere mehr beweisen; sondern lange zuvor, ehe er denn solche Schrift fand, hat er so gegläubt, und läuft nun allererst, sucht Schrift und zwinget sie auf solchen Dünkel. Dr. Carlstadt auch, ehe denn er schrieb, lange zuvor, sagt er zu einem: Lieber, du wirst mich nicht bereden, daß Gott im Brod und Wein sei. So fahren sie heraus unversehens, durch Gottes Gewalt. Desselbigengleichen Oecolampad, wenn er über die Schrift gehüpft hat, die ihnen fürgelegt wird: hilf Gott, wie leckt er, wie geil ist er, wie tanzt er in seinem Dünkel und fragt: Wozu es nütze sei? Warum die Jünger das Brod nicht haben angebetet? Warum die Schrift solches für kein Wunder anzeiget? Was es helfe, daß Christus unsichtbar da sei? Warum die Christen solch schwer Ding sollen gläuben? Wie sich's reime, daß der König der Ehren so böse Buben so lasse mit sich spielen? Sonderlich aber die Lästerwort malen sein Herz wohl, da er unsern Gott heißt den gebacken Gott, den brödern Gott, den fleischern Gott, und deß über die Maßen viel. Wer sollt doch hie nicht greifen, was sie im Herzen denken? Wenn sie die Schrift bewegte, würden sie wohl solche Zoten lassen und mit Schriften umgehen. Es ist der Groll und Ekel natürlicher Vernunft, der will und mag dieses Artikels nicht; drum speiet er und köcket also dawider, und will darnach sich in die Schrift hüllen, daß man ihn nicht kennen solle."[1]) So weit Luther. Alle Bemühungen der Schwärmer, sich mit den Worten der Schrift zu decken, erweisen sich Luther als so nichtig und kläglich, daß er in das Dankgebet ausbricht: „Ich danke dir, JEsu Christe, mein HErr, daß du deine Feinde in ihren eigenen Worten also meisterlich fahen und zu Schanden machen kannst, zu stärken unsern Glauben in deinen einfältigen Worten."[2])

Es ist also nicht an dem, daß Zwingli ebensowohl als Luther in der Lehre vom Abendmahl den Text des Wortes Gottes nachsagte. So steht es auch, um auf das andere Beispiel zu kommen, zwischen den Missouriern und ihren Gegnern in Bezug auf die Lehre von der Gnadenwahl. Die Missourier und ihre Gegner führen allerdings entgegengesetzte Lehren von der Gnadenwahl. Die Gegner, zu denen sich auch Herr P. Lieberknecht zählt, lehren, „daß wir in Hinsicht auf den in uns von Gott vorausgesehenen Glauben erwählt sind", oder daß der Glaube der Christen, und zwar der bis an's Ende festgehaltene Glaube, der ewigen Erwählung derselben begrifflich vorhergehe. Das verwerfen die Missourier und lehren, daß der Glaube, wie überhaupt der ganze Gnadenstand, in welchem die Christen in der Zeit stehen und beharren, ihrer ewigen Erwählung als eine Frucht und Wirkung folge, oder, noch anders ausgedrückt: wir glauben, daß die ewige Wahl Gottes aus gnädigem Willen und Wohlgefallen Gottes in Christo JEsu sei „eine Ursach, so da unsere Seligkeit und was zu der-

1) E. A. 30, 51—54. 2) A. a. O. S. 170.

selben gehöret, schafft, wirkt, hilft und befördert", „daß Gott" (in seiner gnädigen Erwählung in Christo) „eines jeden Christen Bekehrung, Gerechtigkeit und Seligkeit so hoch ihm angelegen sein lassen und es so treulich damit gemeinet, daß er, ehe der Welt Grund geleget, darüber Rath gehalten und in seinem Fürsatz verordnet hat, wie er mich dazu bringen und darinnen erhalten wolle". Das sind die zwei einander entgegengesetzten Lehren von der Gnadenwahl. Nun steht es aber nicht so, wie Herr P. Lieberknecht meint, daß wir dabei beiderseits „etwa ein und denselben Spruch der Bibel nachsagen". Alle Sprüche der Schrift, welche vom Verhältniß des Glaubens, den die Christen in der Zeit haben, zu deren ewiger Erwählung handeln, stellen die ewige Erwählung als eine Ursache des Glaubens dar, oder die Christen werden an allen bezüglichen Stellen angeleitet, ihren Glauben, wie ihren ganzen Gnadenstand, auf ihre ewige Erwählung als eine Ursache ihres Glaubens und Gnadenstandes zurückzuführen. Apost. 13, 48.: „Und wurden gläubig (von den Pauli Predigt hörenden Heiden), wieviel ihrer zum ewigen Leben verordnet waren." Eph. 1, 3. ff.: „Gelobet sei Gott und der Vater unsers HErrn JEsu Christi, der uns gesegnet hat mit allerlei geistlichem Segen in himmlischen Gütern durch Christum. Wie er uns denn erwählet hat durch denselbigen, ehe der Welt Grund geleget war, daß wir sollten sein heilig und unsträflich vor ihm in der Liebe. Und hat uns zuvorverordnet zur Kindschaft gegen ihn selbst durch JEsum Christ." 2 Tim. 1, 9.: „(Gott) hat uns selig gemacht und berufen mit einem heiligen Ruf, nicht nach unseren Werken, sondern nach seinem Vorsatz und Gnade, die uns gegeben ist in Christo JEsu vor der Zeit der Welt." Röm. 8, 28. ff.: „Welche er zuvor versehen hat, die hat er auch verordnet, daß sie gleich sein sollten dem Ebenbilde seines Sohnes. ... Welche er aber verordnet hat, die hat er auch berufen, welche er aber berufen hat, die hat er auch gerecht gemacht, welche er aber hat gerecht gemacht, die hat er auch herrlich gemacht." Herr P. Lieberknecht mache die Probe. Er nehme einmal einen Christen her, der nichts von dem Streit zwischen Missouri und seinen Gegnern gehört hat, lese ihm diese einzelnen Schriftstellen vor und frage ihn bei jeder derselben, ob die Schrift die Christen hier lehre, den ganzen geistlichen Segen, welcher ihnen in der Zeit zu Theil wird, Berufung, Glaube, Rechtfertigung, Heiligung, Beharrung im Glauben, auf ihre ewige Erwählung als eine Ursache deß Alles zurückzuführen, oder ob im Gegentheil die Christen glauben sollen, daß ihre ewige Erwählung aus ihrem Glauben und ihrer Beharrung im Glauben fließe. Der Christ wird Herrn P. Lieberknecht bald sagen, daß die Schrift ohne Zweifel das Erstere lehre und nichts von dem Letzteren sage. Ja, die Gegner Missouri's haben für ihre Lehre keinen „Text". Nicht die Schrift bewegt sie zu ihrer Lehre, sondern ganz andere Dinge. Wie den guten Mann Oecolampad das betrogen hat, „daß Schrift, so wider

einander sind, freilich müssen vertragen werden und ein Theil einen Verstand annehmen, der sich mit dem andern leidet", so auch unsere Gegner. Oecolampad meinte, Christus zur Rechten Gottes und Christus im Abendmahl sei ein Widerspruch, der so zu lösen sei, daß Christus im Abendmahl geleugnet werde. So meinen auch die Gegner Missouri's, Bekehrung, Glaube, Seligkeit der Seligwerdenden eine Folge und Wirkung ihrer gnädigen Erwählung einerseits und Verwerfung der Verlorengehenden allein aus deren Schuld andererseits sei ebenfalls ein Widerspruch. So leugnen sie das Erstere, trotzdem alle einschlägigen Stellen der Schrift es lehren. „Wie reimt sich's, daß Gott bei der Erwählung nicht den Glauben angesehen haben sollte, während er doch bei der Verwerfung der Verlorengehenden auf den Unglauben geschaut hat? Wie reimt sich's, daß Gott bei der Erwählung nicht das gute Verhalten angesehen haben sollte, während er doch bei der Verwerfung das böse Verhalten ansieht? Da wäre Gott ja parteiisch. Da könnte man nicht mehr glauben, daß die Gnade Gottes in Christo allgemein sei": das sind die Gedanken, welche die Gegner Missouri's bewegen. Deshalb leugnen sie, daß die ewige Wahl Gottes in Christo JEsu sei eine Ursache der Seligkeit und alles, was dazu gehört, trotzdem alle einschlägigen Stellen der Schrift dies bezeugen. Nachdem sie sich ohne Schrift einen „Dünkel" geschöpft haben, so gehen sie nun nachher in die Schrift, um dieselbe auf den außer der Schrift geschöpften Dünkel zu drehen.

Was in unserer Zeit mitten in der evangelischen Christenheit fehlt, das ist Zutrauen zu der klaren Schrift. Wenn man auch noch mit dem Munde bekennt, daß die Schrift klar sei, praktisch behandelt man die Schrift als dunkel. Man glaubt nicht, daß alle Artikel der christlichen Lehre in den klaren Worten der Schrift geoffenbart und alle dagegen geltend gemachten Irrthümer durch die Worte der Schrift widerlegt seien. Herr P. Lieberknecht meint: „Wir sagen da etwa ein und denselben Spruch der Bibel nach, und jeder von uns versteht ihn anders. Predigt ihn ein Pastor der Missourisynode, so legt er den nach seiner Ueberzeugung richtigen, nach der unsrigen aber falschen Sinn hinein und jede Gemeinde versteht dann den gehörten Spruch, wie ihre Kirche ihn auffaßt. So ist denn dies keine wahre Uebereinstimmung, wenn es nur auf das Nachsagen ankommt." Es wäre zum Verzweifeln, wenn im Vorstehenden die Sachlage richtig gezeichnet wäre! Da sollen zwei dieselben Worte der Schrift für sich anführen können und doch noch nicht in der Lehre übereinstimmen. Das wäre nur dann möglich, wenn ein und dieselben Worte in ein und demselben Zusammenhange mehr als einen Sinn hätten. So gewiß dies nicht der Fall ist, so gewiß wird jede Auslegung, die nicht wirklich eine Auslegung ist, das heißt, die nicht den einen, einzig möglichen Sinn wiedergibt, durch die Worte der Schrift als Irrthum gekennzeichnet. Es kommt ja leider vielfach vor, daß ein Prediger seinen falschen Sinn in ein Schriftwort hineinlegt, aber

das Schriftwort protestirt dagegen. Auch das kommt leider vielfach vor, daß Gemeinden und Theile von Gemeinden sich den vom Prediger in ein Schriftwort hineingelegten falschen Sinn aneignen. Aber das kommt dann daher, daß diese sich das Schriftwort aus den Augen rücken lassen. Die Christen, welche auf die Worte der Schrift ihr Auge unverrücklich gerichtet halten, erkennen jede falsche Auslegung als Schriftverdrehung und lassen sie nicht als ein „Nachsagen" der Schrift gelten.

Herr P. Lieberknecht stellt die Klarheit der Schrift weiterhin da in Frage, wo er sagt, daß gewisse Artikel der christlichen Lehre, z. B. die Lehre von der Kirche, erst im Laufe der Zeit durch die Erfahrung von den Christen sicher erkannt werden können. Zwar will er die Klarheit der Schrift auch in Bezug auf diese Lehren festhalten: die Schrift sei auch hier klar, es fehle nur an dem rechten Ausleger. Aber was ist das anders, als ein Spiel mit Worten? Herr P. Lieberknecht hat einen ganz andern Begriff von der Klarheit der Schrift als den in der lutherischen Kirche geltenden. Die alten Theologen nannten die Schrift klar in dem Sinne, daß sie keines Lichtes von Außen bedürfe, sondern in ihrem eigenen Lichte leuchte oder, was dasselbe ist, daß die Worte der Schrift ihr Verständniß mit sich bringen, beziehungsweise sich gegenseitig beleuchten. Was Herr P. Lieberknecht Klarheit nennt, nämlich, daß zwar die Worte der Schrift klar seien, aber von den Christen nicht eher verstanden werden könnten, bis Gott zu seiner Zeit den rechten Ausleger sende — diese „Klarheit" würden die alten Lehrer Dunkelheit nennen. Herr P. Lieberknecht könnte seine Meinung auch so ausdrücken: Die Schrift ist dunkel und bleibt dunkel, bis sie von dem von Gott gesandten Manne ausgelegt wird. Auch die Papisten, die für gewöhnlich die Schrift dunkel nennen, wollen die Schrift als klar bezeichnen wegen des Auslegers, den sie in der Kirche, resp. im Pabst finde.

Was bewegt denn Hrn. P. Lieberknecht, daß er den Worten der Schrift so wenig zutraut? Was bringt ihn zu der Behauptung: „So kann es denn nicht recht sein, was Prof. P. schreibt: ‚Alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre kommt nur daher, daß man das klare Wort Gottes bei Seite liegen läßt und, was das Wort Gottes sagt, nicht nachsagen will'"? Er schließt so: Weil viele gute Leute, so viele Christen, ja, so viele, die sich Lutheraner nennen, in gewissen Lehren uneins sind, so müssen nicht die Worte der Schrift über diese Lehren den genügenden Aufschluß geben, so müssen die Worte noch dunkel sein, weil es noch an dem rechten Ausleger derselben fehlt. Er schreibt: „Wie steht es aber mit dem Artikel von der Kirche? Wäre der uns ganz klar, dann wäre die rechte Kirche heute in einer andern Verfassung." Also der Umstand, daß Streit über gewisse Lehren ist und einander entgegenstehende Parteien sich gleicherweise auf die Schrift berufen, läßt ihm die Schrift untüchtig erscheinen zur Schlichtung des Streites und ihn nach einem Schriftausleger der Zukunft

ausschauen. Hierher gehört, was Luther in einer geschichtlichen Betrachtung zu Anfang seiner Schrift „Daß diese Worte Christi, das ist mein Leib ꝛc., noch fest stehen" bemerkt: „Der Teufel machte viel Secten, Ketzerei und Rotten unter den Christen. Und weil eine jegliche Rotte die Schrift für sich zog und auf ihren Sinn deutete, ward das draus, daß die Schrift anfing nichts mehr zu gelten, und auch dazu endlich den Namen überkommen hat, daß sie ein Ketzerbuch heißt, als daraus alle Ketzerei entsprungen ist, weil alle Ketzer sich mit der Schrift behelfen. Also konnte der Teufel den Christen ihre Waffen, Wehre und Burg, das ist die Schrift, ablaufen, daß sie nicht allein matt und untüchtig wider ihn ward, sondern auch wider die Christen selbst streiten mußte, und sie bei den Christen so verdächtig macht, als wäre sie eitel Gift, wider welche sie sich wehren sollten. Sage mir, ist das nicht ein Kunststücklein des Teufels gewesen? Als nu die Schrift also ein zerrissen Netz war worden, daß sich niemand damit ließ halten, sondern ein jeglicher bohret ihm ein Loch, wo ihm seine Schnauze hinstund, und fuhr seinem Sinn nach, deutet und drehet sie, wie es ihm gefiel: wußten die Christen der Sachen nicht anders zu thun, denn viel Concilia zu machen, darin sie neben der Schrift viel äußerlicher Gebot und Ordnung machten, den Haufen bei einander zu halten wider solche Zertrennung. Aus dem Fürnehmen — wiewohl sie es gut meinten — floß her, daß man spricht: die Schrift wäre nicht genug, man müßte der Concilia und Väter Gebot und Auslegung auch haben, der Heilige Geist hätte es den Aposteln nicht alles offenbart, sondern etliche Dinge auf die Väter gespart, bis daß zuletzt das Pabstthum draus ist worden, darin nichts gilt, denn Menschen Gebot und Glossen nach dem Herzenschrein des heiligen Vaters." [1])

Freilich, Herr P. Lieberknecht will die gewisse Erkenntniß nicht *aller*, sondern nur *etlicher* Lehren auf die Auslegung des Vaters oder der Väter der Zukunft stellen. Nur für einen *Theil* der christlichen Lehren, wie z. B. die Lehre von der Kirche (und Gnadenwahl?), will er sich Ungewißheit sichern. Die meisten christlichen Lehren will er für „aufgeschlossene", „unerschütterlich gewisse" halten. „Die Artikel von der Heilsordnung" — sagt er — „sind uns ja aufgeschlossen", und als solche Artikel, „welche uns unerschütterlich gewiß geworden sind", nennt er „die Lehre von der heiligen Dreieinigkeit, von der Gottheit JEsu Christi, von seinem stellvertretenden Strafleiden, von der Rechtfertigung allein durch den Glauben u. s. w." Aber das von ihm geltend gemachte Princip greift weiter, als er beabsichtigt. Durch dasselbe gerathen schließlich alle Artikel der christlichen Lehre in's Schwanken. Er vindicirt sich für einen Theil der christlichen Lehren, z. B. für den Artikel von der Kirche, Ungewißheit, aus dem Grunde, weil man darüber unter denen, die sich Lutheraner nennen, heutzutage ungewiß ist. Letzteres ist aber auch in Bezug auf die von Herrn P. Lieberknecht angeführten

1) E. A. 30, 16. 17.

„Artikel der Heilsordnung" der Fall. Herrn P. Lieberknecht ist es sicherlich nicht verborgen, daß gerade die Stimmführer der heutigen lutherischen Theologie, die Lehrer der Diener der Kirche, in einem oder mehreren jener genannten Artikel der Heilsordnung ganz grob von der Wahrheit abirren. So müssen auch diese Artikel, weil sie innerhalb der lutherischen Kirche der Gegenwart noch in Frage gestellt werden, nach Herrn P. Lieberknechts Argumentation in die Rubrik der noch ungewissen Lehren geschrieben werden. Freilich sagt Herr P. Lieberknecht von jenen Artikeln, um ihre Gewißheit darzuthun: „Wir haben diese Lehren in den Bekenntnißschriften unserer Kirche." Ist wohl wahr! Dagegen wird aber z. B. Luthardt bemerken, daß die lutherische Kirche, soweit ihr Erkenntnißstand in den Symbolen zu Tage trete, nicht immer die rechten, jedenfalls nicht die vollständigen Erfahrungen gemacht habe. Luthardt sagt von der Darstellung der Lehre von der Bekehrung in der Concordienformel: „Man muß allerdings anerkennen, daß sich die Darstellung der Concordienformel nicht vorsichtig genug innerhalb der Grenzen des nöthigen Maßes hielt" (indem nämlich „die Darstellung der Concordienformel öfter" [!] „so lautet, als ob Gott allein Alles wirke").[1]) Und wir wüßten nicht, wie Herr P. Lieberknecht von seinem Standpunkt aus, daß die Lehren erst durch die Erfahrung der Kirche im Laufe der Zeit ganz gewiß werden, Dr. Luthardt widerlegen könnte. Denn werden die Lehren erst durch das kirchliche Erleben gewiß, so bleibt stets die Frage offen, ob sie auch richtig und vollständig erlebt sind und ob man sich daher nicht darauf legen sollte, sie noch einmal richtiger und vollständiger zu erleben. Kurz, durch seinen Grundsatz, durch welchen die Entscheidung über die Lehren aus den objectiven Worten der Schrift in das subjective „innere Erkennen", in die Erfahrung, sei es Einzelner, sei es der Kirche, verlegt wird, macht Herr P. Lieberknecht sämmtliche Artikel der christlichen Lehre ungewiß. Damit ist der Grund gelegt für die Union, die er doch bekämpft, und zwar für eine Union, gegen welche die preußische reines Kinderspiel ist. Ja, unser geehrter Recensent leugnet mit seiner Argumentation im Grunde, daß die Kirche auf das „Es stehet geschrieben" gegründet sei. Er hat sich auf das Gebiet Zwingli's drängen lassen, welcher unter Anderem sagte: „Die Kirche ist nicht gegründet auf das Wort, das geredet und geschrieben ist, sondern auf dasjenige, das inwendig im Herzen leuchtet."[2]) Dahin treibt ihn die Bekämpfung unseres Satzes, daß alle Ungewißheit und alles Abirren in der Lehre nur daher komme, daß man das klare Wort Gottes bei Seite liegen lasse und nicht nachsagen wolle, was Gottes Wort vorsagt. Freilich ist Herr P. Lieberknecht nicht so ex abrupto zu seiner Stellung gekommen. Es ist der Sauerteig der modernen Theologie, welcher

1) Die Lehre vom freien Willen, S. 276 f.

2) Commentarius de vera et falsa religione, Opp. lat. ed. Schuler et Schulthess, Vol. III, P. I, p. 138. Bei Rudelbach, Reformation ꝛc., S. 121.

bei ihm wirkt. Es ist der verhängnißvolle Irrthum der modernen Theologie, daß nicht das geschriebene Wort, sondern die „innere Erfahrung", die „erleuchtete Vernunft", „das christliche Bewußtsein" die nächste Quelle der christlichen Theologie sei. Die gesammte moderne „wissenschaftliche Theologie" ist wesentlich Enthusiasmus. Schwärmerthum, Pabstthum und moderne Theologie stehen, auch was das principium cognoscendi der Theologie anlangt, auf dem gleichen Boden.

Herr P. Lieberknecht erinnert daran, daß es nöthig sei, „gegen die eigene Unfehlbarkeit vorsichtig zu wachen". Diese Erinnerung ist immer am Platze. Auch die Synodalconferenz hat sich daran erinnert. Es heißt ja in ihrem Protokoll: „Der Pabst behauptet, er *für seine Person* sei unfehlbar, *ohne, neben*, ja, *wider* Gottes Wort. *Wir* gestehen zu, daß wir persönlich irren können, ja, daß wir, wenn es auf uns ankommt, *nur* irren können. Aber *in der Lehre* irren wir nicht, sondern sind wir unfehlbar, *insofern und weil wir auf Gottes Wort stehen*, **wie es lautet.** Wir reden, wie Gottes Wort redet." Aber Letzteres ist's nun gerade, was Herr P. Lieberknecht ansticht und ihn veranlaßt, uns vor unserer „eigenen Unfehlbarkeit" zu warnen. Doch welche Perspective eröffnet er uns mit seiner Warnung? Wenn ein Christ dann noch nicht unfehlbar gewiß sein soll, daß er die Wahrheit habe, *wenn er auf Gottes Wort steht, wie es lautet*, dann, nun dann — hört eben Alles auf! Zweifeln, daß man die Wahrheit habe, wenn man auf Gottes Wort steht, wie es lautet, heißt daran zweifeln, ob Gottes majestätisches Wort Wahrheit sei. Jemand zum Zweifeln verführen wollen, ob er die Wahrheit habe, wenn er auf Gottes Wort steht, wie es lautet, heißt Jemand zum Zweifeln an Gottes Wort bewegen wollen. Nein, wer auf Gottes Wort steht, wie es lautet, der darf nicht nur, der soll gewiß, unfehlbar gewiß sein, daß er nicht irre. Es gibt hier nur eine Instanz. Diese würde lauten: „Ich gebe zu, daß Jemand der Wahrheit gewiß sein kann und soll, *wenn* er auf Gottes Wort steht. Aber Niemand kann ganz gewiß sein, *ob* er auf Gottes Wort stehe." Da hört wiederum nicht weniger als Alles auf! Dann gibt's überhaupt keine Gewißheit. Dann wollen wir wenigstens ehrlich sein und bekennen, daß Pilatus mit seiner Frage: „Was ist Wahrheit!" die rechte Religion bekannt habe. Wenn Niemand gewiß wissen kann, ob er auf der Schrift stehe oder nicht, dann ist uns die ganze Schrift nichts nütze. Dann ist die Schrift nicht unseres Fußes Leuchte und ein Licht auf unserem Wege. Dann hätte Gott in der Schrift den Menschen nicht das *Heil offenbart*, sondern in derselben den Menschen *Räthsel* aufgegeben, die Niemand sicher lösen könnte. Wollte Jemand trotzdem noch einer Anzahl Lehren, ja, wohl gar der meisten Lehren „unerschütterlich gewiß" sein, wie Herr P. Lieberknecht von sich behauptet, dann müßte er *in sich selber* eine Quelle der Gewißheit tragen, dann müßte er selber unfehlbar sein. So fällt der Vorwurf der „eigenen Unfehlbarkeit", welchen die moderne

Theologie gegen die „Buchstabentheologie“ erhebt, auf sie selbst zurück. Wir machen hier die alte Erfahrung: Diejenigen, welche nicht alle Fragen des Glaubens durch das klare Wort Gottes entschieden sein lassen wollen, müssen entweder vollständige Skeptiker werden oder aber für das unfehlbare Wort Gottes die eigene Unfehlbarkeit substituiren. Dagegen auf Gottes Wort stehen, wie es lautet, und deshalb die gewisse Wahrheit für sich in Anspruch nehmen, weil man nur nachsagt, was Gottes Wort vorsagt, heißt sich in directesten Gegensatz zu allem papistischen und schwärmerischen und „wissenschaftlichen“ Unfehlbarkeitswahn stellen.

Herr P. Lieberknecht meint, es sei eine unwerthe und „geringe“ Kunst, nur nachzusagen, was Gottes Wort vorsagt. Auch hierin irrt er. Es ist das die schwerste Kunst, die es gibt. Es kann sie kein Mensch aus sich selbst, sondern nur durch Wirkung des Heiligen Geistes üben. In geistlichen Dingen nur nachsagen, was Gottes Wort vorsagt, heißt nur reden, wo Gottes Wort redet, und schweigen, wo Gottes Wort schweigt, heißt an seinem eigenen Sinn und Verstand in geistlichen Dingen gänzlich verzagen, sich gänzlich unter Gottes Wort beugen, die Vernunft gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens. Das ist aber nicht eine geringe Kunst. Sie kann nur geübt werden, indem dem alten Menschen fortwährend das Handwerk gelegt wird. Dagegen ist es eine geringe Kunst, unter Absehung von dem Wort der Schrift allerlei „innere“ Erfahrungen zu machen. Man braucht nur dem alten Menschen die Zügel schießen zu lassen, dann producirt er über alle Artikel der christlichen Lehre und noch über etliche mehr die unsinnigsten und sinnigsten Gedanken, und redet einem noch dazu ein, daß das alles in der Schrift stehe. Auch wir Americaner kennen diese Eigenschaft des alten Adam. Wenn man in Deutschland meint, wir americanischen Lutheraner drängen deshalb so auf den Buchstaben der Schrift, weil uns nebenbei nicht viel einfiele, so ist man im Irrthum. Uns fällt bei unserem Studium auch viel, sehr viel ein, vielleicht ebenso viel als den deutschen Theologen. Aber Gott hat uns hier die Gnade gegeben, daß wir die Worte der Schrift Richter sein lassen über alle sogenannten geistlichen Gedanken, daß wir alles als werthlose und schädliche Speculation verwerfen, was nicht in den Worten der Schrift geoffenbart vorliegt, daß wir mit nichts vor die Kirche Gottes hinzutreten wagen, als wofür wir klares Zeugniß der Schrift beibringen können. In Deutschland herrscht in diesem Stück ein großer Leichtsinn. Man verlacht geradezu die Idee, daß die öffentlichen Lehrer der Kirche, die Professoren der Theologie, mit allen ihren Aufstellungen an die Worte der Schrift und durch die Worte der Schrift gebunden sein sollten. Vielmehr vindicirt man es den berufsmäßigen Theologen geradezu als ein Privilegium, unter Absehung vom Wort der Schrift durch sogenannte theologische Speculation „Theologie“ treiben zu dürfen. Das ist es, was uns recht eigentlich von der modernen Theologie trennt. Das ist auch der Grund, warum die mit so vielen äußeren Hilfs-

mitteln ausgestattete moderne Theologie es zu nichts bringt, sondern die Ungewißheit und Zerfahrenheit in der Kirche nur vermehrt. Die moderne Theologie muß principiell umkehren. Sie muß wieder den Grundsatz anerkennen: „quod non est *biblicum*, non est *theologicum*.“ Sie muß die klaren Worte der Schrift wieder Richter sein lassen über alles, was in der Kirche geredet und geschrieben wird, so daß nur das als Wahrheit gilt, was die Worte der Schrift mit sich bringen, und als Irrthum verworfen wird, was sich als Abweichung von den klaren Worten der Schrift erweist. Um diese Praxis befolgen zu können, dazu gehört freilich, daß man die heilige Schrift für das irrthumslose, majestätische Wort Gottes halte, daß man mit der alten Kirche wieder glaube: πᾶσα γραφὴ θεόπνευστος (2 Tim. 3, 16.). Diesen Glauben will ja Herr P. Lieberknecht mit uns und mit der christlichen Kirche wider die moderne Theologie festhalten. Er will, wie wir aus seinem Blatte sehen, alle Worte der heiligen Schrift für die unfehlbaren, majestätischen Worte unseres Gottes halten. Sollte er nun mit uns nicht auch dafür halten können, daß die heilige Schrift thatsächlich und ausreichend die Quelle und Norm der christlichen Lehre sei, daß alle Artikel der christlichen Lehre für alle Christen in der Schrift klar geoffenbart seien, von allen Christen zu allen Zeiten sicher aus der Schrift erkannt werden können, und daß daher alle Ungewißheit und alles Abirren in Sachen der christlichen Lehre nur daher komme, daß man das klare Wort Gottes bei Seite liegen läßt und, was Gottes Wort sagt, nicht nachsagen will?

F. P.

P. Brauers Austritt aus der mecklenburgischen Landeskirche.

Hierüber ist schon in Nr. 5 des laufenden Jahrgangs von „Lehre und Wehre“ berichtet worden. Insonderheit wurden da Urtheile der deutschen Presse über diesen Fall referirt. Zugleich stellten wir den Lesern dieses Blattes einen ausführlichen und actenmäßigen Bericht in Aussicht. Ein solcher ist nun inzwischen von P. Brauer selbst in Nr. 13 und 14 der „Evang.-Luth. Freikirche“ 1889 veröffentlicht. Der „Lutheraner“ hat bereits Auszüge aus demselben mitgetheilt. Wir geben hier den vollständigen Schriftenwechsel, P. Brauers Eingaben an die Behörden der mecklenburgischen Landeskirche und die Bescheide der letzteren.

P. Brauer schreibt a. a. O. S. 98—103:

„Es war im Herbst des Jahres 1886, als Consistorialrath Professor Dr. Dieckhoff, derselbe, welcher schon einige Jahre vorher in Hannover die wahrhafte Gottheit Christi verleugnet, dann auf der Conferenz zu Schwerin die laxe Stellung zu dem lutherischen Bekenntniß vertreten, dann hartnäckig gegen Schrift und Bekenntniß den freien Willen vertheidigt hatte, für eine

in Malchin zu haltende allgemeine mecklenburgische Pastoralconferenz Thesen stellte, in denen er der Hofmann-Frank'schen Erlanger Schule, wie dieselbe in neuerer Zeit in mehreren Dorpater Professoren besonders eifrige Vertreter gefunden hat, entgegentreten wollte.

Nun bedenke man, wie tief der Abfall dieser modernen ‚Lutheraner' von dem einigen Grunde wahren Christenthums ist. Derselbe Dieckhoff, welcher in gewissen Kreisen als ‚notorischer' Vertreter der Orthodoxie angenommen wird — wie er denn in dem Streite mit den Dorpatern, diesen radicalen Enthusiasten gegenüber, in gewisser Weise die Wahrheit vertritt, wagte es Angesichts der gesammten mecklenburgischen Landesgeistlichkeit unter anderen auch folgende Thesen aufzustellen: ‚These 6. Der altdogmatische Inspirationsbegriff kann nicht festgehalten werden, da er mit der Beschaffenheit der heiligen Schrift in Widerspruch steht. . . These 7. Gewisse Unsicherheiten und Irrthümer in der heiligen Schrift stehen nicht im Widerspruch damit, daß sie das inspirirte und somit göttlich gewisse Wort der Heilsoffenbarung Gottes an die Menschen ist; denn durch dieselben wird die Erfassung der Heilswahrheit nach der Analogie des Glaubens in der Schrift nicht berührt. These 8. . . . Die Unsicherheit, welche sich an die Canonicität einzelner Schriften knüpft, steht damit, daß die heilige Schrift das göttlich gewisse Wort der Heilsoffenbarung Gottes an die Menschen ist, so wenig im Widerspruch, wie die Unsicherheiten und Irrthümer, die sich in der heiligen Schrift finden.'

Der 6. These gegenüber gab Dieckhoff, bedrängt durch das Gegenzeugniß einiger Pastoren und Professoren, sogar, wie er sich selbst ausdrückte, die Inspiration der ‚Wörter' zu. Aber nur für die von ihm beliebten Theile und Stücke der heiligen Schrift. Nach ihm, wie der modernen Theologie überhaupt, ist nämlich die heilige Schrift nicht Gottes Wort, sondern enthält solches nur, untermischt mit irrigem Menschenwort. Als aber hiergegen, also gegen These 7 und 8, die Verhandlung eintreten mußte, wurde dieselbe abgebrochen.

Dabei vermochte ich es nicht bewenden zu lassen, um so weniger, als mit in Folge dieser Conferenz sich ein so erschreckend breiter und tiefer Abfall von der Lehre, daß die ganze heilige Schrift Gottes eingegebenes Wort sei, vielseitig offen aussprach, daß dem gegenüber neben dem persönlichen ein officielles Zeugniß der Kirche nothwendig erschien. So entschloß ich mich denn dazu, so schwer es mir in vieler Beziehung wurde, denselben Kirchenlehrer, der bereits vielen Schaden angerichtet hatte, und noch dazu gesetzt war, die theologische Jugend auszubilden und zu prüfen, ja, der sogar Mitglied des Consistoriums ist, welchem die Sorge für die Reinerhaltung der Lehre in der mecklenburgischen Landeskirche von Amts wegen obliegt, zu verklagen, um an meinem Theile den Grund alles Glaubens und Christenthums, das ‚Es stehet geschrieben' gegenüber jenen Angriffen zur amtlich ausgesprochenen Anerkennung zu bringen. Freilich, daß die Sache

auch den umgekehrten Ausgang haben könne, daß nicht Dieckhoff zum Widerruf, sondern ich zur Ruhe verwiesen werden könne, erschien mir von vornherein, bei einiger Kenntniß staatskirchlicher Behandlung von Lehrsachen, nicht ausgeschlossen.

Ich schrieb also an das Consistorium zu Rostock:

‚An Großherzogl. Consistorium zu Rostock.

Da die seit längerer Zeit von anderer Seite zu erwartende Abstellung des durch öffentliche falsche Lehre der Kirche gegebenen Aergernisses bisher nicht erfolgt ist, auch Bemühungen sonstiger gemeinsamer Abwehr vergeblich waren: erlaube ich mir, Großherzogl. Consistorium zu weiterem die Kirche in ihrer Lehre schützenden Verfahren Folgendes zur Anzeige zu bringen:

Nachdem in neuerer Zeit bei uns im Lande bereits an der reinen Lehre gerüttelt worden, ist es nun dahin gekommen, daß von Consistorialrath Professor Dr. Dieckhoff in Rostock, welcher die künftigen Diener der Kirche vorzubereiten hat und überdies in ihr das wichtige Amt bekleidet, dieselben auf ihre Rechtgläubigkeit mit zu prüfen, vermittelst öffentlicher Kundgebung (Anl. A., das „Mecklenburgische Kirchen- und Zeitblatt", pag. 344 und 345) die Lehre ausgegangen, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte.

Wie diese Lehre im Widerspruch steht gegen die Selbstaussagen der Schrift und das allgemeine Bekenntniß unserer Kirche, so auch insonderheit gegen den in unserer Landeskirche lehrverbindliches Ansehen habenden Landeskatechismus. Nach demselben hat die heilige Schrift nur dadurch die Geltung, „Regel des Glaubens und Lebens" zu sein, daß sie irrthumslos ist. Derselbe lehrt Seite 16 und 17, daß Schriften, welche „Irrthümer in sich halten", nicht vom Heiligen Geist eingegeben, sondern „nur menschliche Schriften sind", die müssen verborgen bleiben, wenn die Hauptbeweisthümer des Glaubens gefordert werden.

Die Lehre, welche der heiligen Schrift Irrthumslosigkeit abspricht, stößt das Fundament des Christenthums und der Kirche um.

Das durch dieselbe unserer Kirche gegebene Aergerniß dringt in erschreckender Weise immer weiter und droht bereits verwirrend auch in die Kreise der Volksschullehrer überzugreifen.

Aller weiteren Ausführungen mich enthaltend, ersuche ein hochwürdiges Consistorium ich ergebenst, das der Kirche gegebene öffentliche Aergerniß abthun zu wollen.

Dargun, 29. October 1887. Brauer, Pastor.'

Hierauf erhielt ich folgenden Bescheid:

‚Dem Pastor Brauer zu Dargun wird auf seinen Vortrag vom 29. v. M., betreffend Verbreitung von Irrlehren durch den Consistorialrath Dr. Dieckhoff hierselbst, hierdurch respondirt, daß er sich dieser grundlosen Denunciation hätte enthalten sollen.

Rostock, den 5. November 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Consistorium.
M. v. Liebeherr.'

Auf diese ausweichende, meine Gewissensstellung zur Sache sehr beunruhigende Antwort erlaubte ich mir folgende Anfrage:

‚Die Antwort des hochwürdigen Consistoriums vom 5. d. M. auf meine Eingabe vom 29. v. M., betreffend Aufbringung falscher Lehre durch den Consistorialrath Professor Dr. Dieckhoff zu Rostock, bezeichnet meine Anklage als „grundlos“. Da ich im Zweifel bin, in welcher Beziehung diese Entscheidung zu verstehen, so erlaube ich mir die gehorsamste Frage, ob damit ausgesagt ist, daß es grundlos sei, die Lehre, welche der Schrift Irrthumslosigkeit abspricht, Irrlehre zu nennen, und daß es demnach für nicht unstatthaft angesehen werden müsse, wenn ein Lehrer der Kirche behauptet und lehrt, die heilige Schrift enthalte Irrthümer. Ehrerbietigst bitte ich um geneigten Bescheid.

Dargun, 22. Nov. 1887. Brauer, Pastor.‘

Darauf traf vom Consistorium folgendes Schreiben ein:

‚Dem Pastor Brauer zu Dargun wird wegen seiner nach Form und Inhalt ungehörigen Eingabe vom 22. v. M. hierdurch ein Verweis ertheilt und wird derselbe neben einer Verwarnung vor Selbstüberhebung darauf hingewiesen, daß er bei Wiederholung ähnlicher Ordnungswidrigkeiten schärfere Beahndung zu gewärtigen hat.

Rostock, den 1. December 1887.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Consistorium.
M. v. Liebeherr.‘

Welch einen Geist moderner Staatskirchenbehörden offenbart dieses Schreiben! Er dürfte doch in der That nur in der russischen und römischen Kirche seines Gleichen finden. Denn die rein staatlichen Behörden bei uns schlagen ihren Untergebenen gegenüber einen solchen Ton nicht an, als womit diese ‚kirchlichen‘ Behörden, die eben als solche doch auch wesentlich eine väterlich berathende und belehrende Stellung einnehmen sollten, ihre Pastoren meinen abfertigen zu können.

Nachdem mir also thatsächlich durch das Consistorium in Form eines Verweises, unter Bezichtigung hochmüthigen Verhaltens und Androhung ernstlicherer Maßregelung verboten war, für das Recht öffentlich angegriffenen lutherischen Glaubens an geeigneter Stelle meine Stimme zu erheben, mußte ich nothgedrungen, wenn nöthig, durch alle Instanzen die ernste Sache zum Austrag zu bringen suchen. Eine solche Behandlung eines Trägers des geistlichen Amtes, mehr noch der kirchlichen Lehre durfte ich nicht annehmen. Ich machte also folgende Eingabe an das Kirchliche Obergericht zu Rostock, welches als höhere Instanz über dem Consistorium geordnet ist.

‚An Großherzogl. Oberes Kirchengericht zu Rostock.

Die falsche Lehre, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte, ist vom Consistorialrath Dr. Dieckhoff öffentlich in unverhüllter Weise in unsere Kirche hineingetragen, wie auch vor versammelter Geistlichkeit bekannt und vertheidigt.

Infolge hiervon, unter dem Einfluß der Autorität eines so angesehenen Lehrers unserer Kirche ist jene Irrlehre in der That in erschreckender Weise bei vielen befestigt und weiter verbreitet. Ungescheut ist und wird von vielen

Seiten die heilige Schrift als nicht irrthumsfrei bezeichnet. Bald sollen die Briefe, bald die Evangelien des neuen Testaments, vom alten Testamente ganz zu geschweigen, an jenem, ihr Wesen als Gottes Wort aufhebenden Makel leiden.

Diese Lehre, wie sie gegen die zahlreichsten und klarsten Selbstaussagen der Schrift verstößt, so tritt sie auch in den offensten und directesten Gegensatz gegen das allgemeine Bekenntniß unserer Kirche, darauf die Theologen verpflichtet sind. In Beziehung worauf es in der Vorrede der revidirten Kirchenordnung vom Jahre 1650 heißt: „Wie wir ... uns und unsern Unterthanen zu ewiger und zeitlicher Wohlfahrt ... bei der Wahrheit des Concordienbuchs beständiglich zu bleiben entschlossen und alle irrigen Secten, so dieser unserer Kirchenlehre zuwider, gänzlich zu fliehen und in unseren Fürstenthümern und Landen keineswegs zu dulden gemeint sind.“ Dies unser Bekenntniß lautet (Eingang der Concordienformel): „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, seien allein die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testamentes.“ Hiernach hat also die Schrift zu entscheiden, was Wahrheit und Irrthum der Lehrer ist. Jene Irrlehre dagegen unterwirft umgekehrt die Schriften alten und neuen Testaments dem Gericht und Urtheil der „Lehrer“, die ihrerseits zu entscheiden hätten, was in der heiligen Schrift Wahrheit, was Irrthum sei.

Jene Irrlehre, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte, erniedrigt nach der Lehre unseres Landeskatechismus die kanonischen Bücher der Schrift, „das untrügliche Wort Gottes, die gewisse Regel des Glaubens und Lebens“, zu „Apocryphen“, die, „weil sie Irrthümer enthalten, verborgen bleiben müssen, wenn die Hauptbeweisthümer des Glaubens gefordert werden“.

Die Irrlehre, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte, nimmt der Kirche allen Halt, der Seele allen Frieden. Denn sie setzt an die Stelle des Felsengrundes göttlicher Gewißheit den Sandgrund menschlicher Wissenschaft.

Es leidet keinen Zweifel, daß jene schon im Lehrstande tief eingedrungene und nunmehr in öffentlicher Weise schriftlich und mündlich kundgegebene falsche Lehre, wenn derselben nicht irgendwie von entscheidender Seite Einhalt geschieht, immer mehr in die Gemeinden eindringt — sind doch bereits die Volksschullehrer von jenen Auslassungen nicht unberührt geblieben; damit ist dann aber dem Geistlichen die Möglichkeit gesegneter Wirksamkeit genommen, denn durch Irrthum gebrochene Schrift ist für ihn gebrochenes Schwert und gebrochener Hirtenstab.

Daß der von der modernen rationalisirenden Theologie ausgegangene, nicht gegen diese oder jene einzelne Lehre der Schrift, sondern gegen diese selbst, das Fundament aller Lehre, in einer Weise wie nie zuvor gerichtete Angriff, nachdem er bereits weit und breit Aergerniß angerichtet und besonders unter den jüngeren Theologen großen Anhang gefunden, nun auch in unserer Kirche von ausgezeichneter Stelle aus rückhaltlos hervorgetreten, hat viele ältere Geistliche mit tiefem Schmerz erfüllt, und sie, denen von Amts wegen auch die Vertheidigung des Heiligthums der Kirche obliegt, darauf denken lassen, dem Schaden zu wehren. Es erschien nach vergeblichen sonstigen Bemühungen der Matth. 18. cf. Landeskatechismus pag. 198 und 199 vorgeschriebene Weg als der gewiesenste. Infolgedessen wurde von anderer Seite dem Consistorialrath Dr. Dieckhoff in Betreff seiner Lehre von der heiligen Schrift privatim Vorhalt gemacht mit der dringenden Bitte, dem

durch seine Auslassungen gegebenen öffentlichen Anstoß selbst begegnen zu wollen. Nachdem das ohne Erfolg geblieben, erging von meiner Seite an das Consistorium folgende Eingabe: (Siehe oben). Darauf erhielt ich von seiten des Consistoriums folgende Antwort: (Siehe oben).

Die Entscheidung des Consistoriums, daß die Denunciation „grundlos" sei, kann in verschiedenem Sinn verstanden werden, entweder formell dahin, daß die vorgelegte Sache nicht zur Competenz des Gerichtshofes stehe, oder sachlich dahin, daß die Beschuldigung jener Lehre, welche der Schrift Irrthümer zuschreibt, als einer grundstürzenden Irrlehre hinfällig sei. Die Antwort des Consistoriums in dieser Mehrdeutigkeit schließt eine Beunruhigung des Gewissens ein. Denn es ist vor dem Gewissen des auf das Bekenntniß der Kirche verpflichteten Geistlichen etwas anderes, ob ein einzelnes Glied der Kirche Irrlehre ausspricht, und solches unbeanstandet bleibt, oder ob das geistliche Gericht der Kirche, als das dieselbe vertretende Organ, zu jener Lehre sich mit bekennt. Da ich die von Gott mir befohlene Gemeinde nicht verlassen will, aber Gott doch auch gebietet, von falschlehrender Kirche zu weichen (Röm. 16, 17.), so wandte ich mich in Gewissensbedrängniß — auch der Meinung, daß dem Gerichtshofe selbst daran liegen müsse, daß seine Entscheidungen in seinem Sinne genommen würden — mit der Bitte um Ertheilung näherer Auskunft in folgendem Schreiben an das Großherzogliche Consistorium: (Siehe oben). Darauf erfolgte folgende Antwort: (S. oben.)

Es ist mir der bei gemiedener näherer Angabe gemachte Vorwurf der Ungehörigkeit meiner Eingabe nach Form und Inhalt nicht verständlich, gleichwie auch die ebenso ertheilte Verwarnung vor dem unsittlichen Verhalten der Selbstüberhebung. Ich sehe mich daher bedauerlichst gezwungen, gegen die mir gewordenen Verfügungen des hohen Consistorii, welche auf die Sache selbst überhaupt nicht näher eingehen, Beschwerde zu erheben, und lege diesem hohen Großherzogl. Oberen Kirchengerichte besonders bei der Bitte, mein bedrängtes Gewissen bescheiden zu wollen, die Sache in seine Hand.

Dargun, 6. Juni 1888. Brauer, Pastor.'

Das Gericht ließ mich lange, gegen vier Monate, ohne Antwort, daß ich schon zu glauben begann, dasselbe möchte die heikle Sache vielleicht stillschweigend niederschlagen wollen. Aber auch diese Kirchenbehörde wußte endlich eine kirchenrechtliche Entscheidung zu geben, ohne die in Frage stehende Lehre auch nur mit einem Worte zu berühren; auch diese Kirchenbehörde wie das Consistorium hat es fertig bringen können, in einer Klagesache wegen falscher Lehre, sich jedes Bekenntnisses, als, wie es selbst sagt, einer ‚bedenklichen Alternative' völlig zu entziehen, auch die dringende Bitte um Bescheidung eines beunruhigten Gewissens einer Beachtung nicht werth zu erachten. Ich erhielt nämlich folgenden Bescheid:

‚Beschluß

in Sachen betreffend die von dem Pastor Brauer in Dargun gegen den Consistorialrath Professor Dr. Dieckhoff wegen Verbreitung von Irrlehren gemachten Anzeige.

Die von dem Pastor Brauer eingelegte Beschwerde ist in ihrer Richtung gegen den Erlaß des Großherzogl. Consistoriums hierselbst vom 5. November v. J. ad 1 gesetzlich nicht statthaft und wird deshalb als ungültig ver-

worfen. In ihrer Richtung gegen den Erlaß vom 1. December v. J. ad 2 ist sie dagegen zwar zulässig, aber unbegründet. Es wird daher dieser zuletzt erwähnte Erlaß bestätigt.

Die Kosten der Beschwerdeinstanz fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Gründe:

Nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Juni 1880 betreffend das Verfahren in Consistorialsachen soll es bezüglich der vor das Consistorium gehörenden Sachen bei dem bisherigen Verfahren das Bewenden behalten, soweit nicht in der Verordnung selbst etwas Abweichendes vorgeschrieben ist. Das kirchengerichtliche Einschreiten des Consistoriums regelt sich mithin wie bisher nach den Grundsätzen jenes amtlichen Untersuchungsverfahrens, wobei eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eben so wenig stattfindet, wie die eines etwa auftretenden Denuncianten. Dieser ist folglich nicht berechtigt, gegen eine ablehnende Entschließung des Consistoriums seine abweichende Auffassung zur Geltung zu bringen oder auch nur eine Mittheilung der Erwägungen zu begehren, welche für die Ablehnung eines Untersuchungsverfahrens maßgebend gewesen sind. Das Decret vom 5. November war demnach für den jetzigen Beschwerdeführer unanfechtbar. Er hatte weder eine Aenderung noch eine Erläuterung zu fordern. Dagegen gibt die eingangs erwähnte Verordnung im § 19 Abs. 2 nicht bloß Zeugen, sondern auch anderen, d. h. allen anderen Personen gegen Consistorialverfügungen, von denen sie persönlich betroffen werden, das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese Voraussetzung erfüllt im vorliegenden Falle das Decret vom 1. December, welches seinem ganzen Inhalte nach die Person des jetzigen Beschwerdeführers betrifft und als eine wider ihn gerichtete Strafverfügung sich darstellt. Der ihm ertheilte Verweis ist vollständig motivirt, da sein Vortrag vom 22. November nach Form und Inhalt in der That durchaus ungehörig war. Zunächst war hier, wie schon bei der Denunciation, die vom Oberkirchenrath unter dem 15. Februar 1855 gegebene Vorschrift, daß Eingaben an die vorgesetzte Behörde mit einem Rubrum versehen und couvertirt sein müssen (Currendeverordnung 141 bei Kröger), außer Acht gelassen und die Form eines einfachen Briefes, der nicht einmal, wie es selbst unter Gleichstehenden allgemein Sitte ist, mit einem Umschlage versehen war. Den Inhalt der Eingabe betreffend, sucht deren Verfasser Aufklärung darüber zu erlangen, in welchem Sinne seine Denunciation als „grundlos“ bezeichnet sei, er begnügt sich aber nicht damit, bescheiden um Auskunft zu bitten, sondern wirft sofort in höchst unehrerbietiger, ungestümer Weise eine ganz bestimmte Frage auf, welche von seinem Standpunkte aus offensichtlich darauf berechnet war, das Consistorium vor eine bedenkliche Alternative zu stellen. Hierin ist ein sehr arger Verstoß gegen die der vorgesetzten Behörde schuldige Achtung zu befinden. Ein solches Verhalten ließ erkennen, daß es von einiger Selbstüberhebung beeinflußt ward, und so gereicht ihm die Warnung, in Zukunft in diesen Fehler zu verfallen, nicht zur Beschwerde.

Die Instanzkosten waren dem Beschwerdeführer, da er nicht straflos ausgeht, nach Maßgabe des § 68 des deutschen Gerichtskostengesetzes, welcher nach § 9 der darauf bezüglichen revidirten Ausführungsverordnung vom 14. Januar 1886 auf Consistorialsachen Anwendung findet, aufzuerlegen.

Rostock, 3. October 1888.

Großherzogl. Mecklenburgisches Oberes Kirchengericht.

Budde.‘

Hiernach überreichte ich folgende Eingabe dem mecklenburgischen Landtage, welchem als Vertretung der Kirche aus dem Stande der Hörer Recht und Pflicht auf Erhaltung reiner Lehre zusteht:

„Auf gegenwärtigem Landtage zu Malchin versammelte Hoch- und Hochwohlgeborene Herren von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg!

In einer Sache, welche das Wohl, ja, den Bestand unserer Landeskirche auf's tiefste berührt, erlaubt der Hochansehnlichen Landtagsversammlung der ganz gehorsamst Unterzeichnete nachstehende Eingabe zu unterbreiten.

Nachdem die zum Schutz der Lehre unserer Landeskirche berufenen ordentlichen Organe, das Consistorium und Oberkirchengericht, zur Abwehr vorgebrachter Irrlehren aufgerufen, in eine Untersuchung der Klage einzutreten abgewiesen haben (Anl. A), wende ich mich an die Hochansehnliche Landtagsversammlung, als auch Vertreter in der Landeskirche, mit der Bitte, der Kirche ihren Schutz gewähren zu wollen. —

Der gegen die reine Lehre unserer Kirche erfolgte Angriff ist ein solcher, daß wenn demselben nicht von der Vertretung der Kirche entgegengetreten wird, dieselbe der schließlichen inneren Auflösung preisgegeben ist.

Das Fundament unserer Kirche, darauf allein sie ruht, die Quelle, aus der allein sie ihr Leben schöpft, der Schutz, dadurch allein sie gegen Angriffe gesichert ist, ist die heilige Schrift, das irrthumslose, untrügliche Wort Gottes.

1. die Bibel bezeugt:
   „Alle Schrift (ist) von Gott eingegeben" (2 Tim. 3, 16.); „Was uns von Gott gegeben ist, reden wir (Apostel) nicht mit Worten, welche menschliche Weisheit lehren kann, sondern mit Worten, welche der Heilige Geist lehret" (1 Cor. 2, 13.).
   Der HErr sagt von allem, das geschrieben steht, auch gerade von dem, was mit dem Heil nichts zu thun hat: „die Schrift kann nicht gebrochen werden" (Joh. 10, 35.).
2. dem entsprechend lautet das allgemeine Bekenntniß unserer Kirche: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen, seien allein" (als irrthumsfreie Wahrheit) „die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments."
3. der lehrverbindliche Landeskatechismus erklärt die Bücher der Propheten, Evangelisten und Apostel, weil vom Heiligen Geist eingegeben, für irrthumsfrei, indem er von denselben die apocryphischen Bücher ausscheidet, weil sie Irrthümer in sich halten (Seite 16).
4. Luther — um nur zwei Worte des Reformators über die Beschaffenheit der heiligen Schrift anzuführen — schreibt: „Die Heiligen haben in ihrem Schreiben irren und in ihrem Leben sündigen können; die Schrift kann nicht irren."
   „An einem Buchstaben, ja, an einem Tüttel der Schrift ist mehr gelegen, denn an Himmel und Erde, darum können wir es nicht leiden, daß man sie auch in dem Allergeringsten verrücken wollte."

Gegen diese Grundwahrheit, daß die heilige Schrift irrthumsfreies, untrügliches Gotteswort ist — mit welcher Wahrheit die Kirche steht und fällt —

ist von einem der hervorragendsten, einflußreichsten Lehrer unserer Kirche, dem Consistorialrath Dr. Dieckhoff zu Rostock, der überdies die künftigen Geistlichen auf den Glauben der Kirche zu prüfen hat, in alleröffentlichster, provocirender Weise schriftlich und mündlich (Anl. 2, Seite 244 und 245) vor versammelter Landesgeistlichkeit als Lehre verkündigt, daß **Irrthümer sich in der heiligen Schrift finden.**

Diese grundstürzende Irrlehre ist von den jüngeren Geistlichen leider bereits vielfach angenommen, ist durch jene Kundgebung sehr viel weiter verbreitet und befestigt. Es wird dieselbe auch, falls nicht die Kirche als solche in ihrer Vertretung dagegen schützend eintritt, ihr Werk der inneren Auflösung weiter betreiben; denn welche Schriftwahrheit wird von Bestand bleiben in einer Kirche, in welcher gelehrt werden darf, daß in der Schrift sich Irrthümer finden?

Da dem Landtage nach unserer Verfassung auch kirchenregimentliche Functionen beiliegen; auch im Assecurations-Revers vom 25. Febr. 1621 II verheißen ist: „Zum andern verpflichten wir uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen — auch in der Universität Rostock, keine andere, als oberührter Augsburgischer Confession und lutherischer Religion verwandten und zugethanen Prediger, Professoren, Lehrer und Schuldiener zu instruiren, anzunehmen oder zu dulden“: so ersuche Hochansehnliche Landtagsversammlung ich ganz gehorsamst, der Kirche ihren Schutz gegen die hereingebrochene Irrlehre gewähren zu wollen, und verharre

der Hochansehnlichen Landtagsversammlung ganz gehorsamster

Dargun, den 23. Nov. 1888. Brauer, Pastor.‘

Vom Landtage erhielt ich dann diesen Bescheid:

‚Ew. Hochehrwürden

beehre ich mich hierdurch ganz ergebenst mitzutheilen, daß auf Ihren an die Landtags-Versammlung gerichteten Antrag vom 23. d. M., betreffend Schutz der Kirche gegen Irrlehre, in der Plenarsitzung des Landtags vom gestrigen Tage nachstehender Beschluß gefaßt worden ist:

„Es sei dem Antragsteller durch den Landessecretär zu respondiren, daß die Landtags-Versammlung sich nicht veranlaßt sehe, seinem Antrage Folge zu geben.“

Indem ich mich durch vorstehende Mittheilung des mir durch diesen Beschluß gewordenen Auftrags entledige, verharre ich als

Ew. Hochehrwürden ganz ergebenster

Malchin, den 29. Nov. 1888. Dr. G. Weber, Landessecretär.‘

Bemerkenswerth, weil sehr bezeichnend, ist die Art und Weise, wie auch der Landtag seiner Pflicht, auf die Lehrfrage einzugehen, sich zu entziehen und dabei doch sein Recht, über Lehre zu urtheilen, sich zu wahren gewußt hat. So berichtete nämlich über die diesen Fall betreffenden Verhandlungen seiner Zeit der ‚Mecklenburger‘:

‚Allseitig schien man in der Landtagsversammlung zu erkennen, daß ein Eingehen auf die schwierige Frage, ob eine Irrlehre des Angeschuldigten vorliege, sich für die Stände um so weniger empfehle, als die im Kirchenrechte unseres Landes für solche Lehrstreitigkeiten geordnete Instanz, das Consistorium, die Frage verneint hatte. Man beschloß daher, dem Beschwerde-

führer zu eröffnen, daß Stände sich nicht veranlaßt fänden, auf seinen Antrag einzugehen, — wobei übrigens die von dem vorsitzenden Herrn Landrath gemachten Aeußerungen über die Stellung der Stände zu derartigen Fragen im Allgemeinen, und insbesondere auch über die notorische kirchliche Stellung des Angeschuldigten als eines bewährten Vertheidigers der lutherischen Lehre, das hie und da aufgetauchte Mißverständniß ausschlössen, als ob Stände die ihnen durch Reversalen von 1621 zugewiesene Competenz zur Wahrung des Bekenntnißstandes in Kirche und Universität als veraltet und hinfällig geworden angesehen hätten.'

Man nennt die Frage, ob die heilige Schrift Irrthümer enthalte, eine ‚schwierige'. Aber die Frage kann und muß ja jedes mecklenburgische Kind aus seinem Katechismus beantworten. Freilich, wenn man sich in größeren Respect vor der ‚Wissenschaft' als vor dem Katechismus setzen, wohl gar wissenschaftlichen Sand in die Augen streuen läßt, dann wird diese wie jede christliche Frage schwierig. Denn dann wird das Auge ein Schalk und kann die Sonne auch am hellen Mittage nicht mehr sehen. Was soll man aber dazu sagen, daß von der ‚notorisch kirchlichen Stellung des Angeschuldigten als eines bewährten Vertheidigers der kirchlichen Lehre' geredet wird bei einem Manne, der öffentlich für die freie Stellung der Wissenschaft im Gegensatz gegen das lutherische Bekenntniß, für die Seligkeit auf Grund des menschlichen Verhaltens eingetreten ist und nun gar bei der zur Frage stehenden Lehre von ‚Irrthümern in der heiligen Schrift' geredet hat? —

Endlich und zuletzt machte ich auch noch unter Anschluß der bisher erwachsenen Actenstücke folgende Eingabe an Seine Königliche Hoheit den Großherzog als Oberbischof der mecklenburgischen Kirche, — um in dieser Sache alle Gerechtigkeit zu erfüllen:

‚Allerdurchlauchtigster Großherzog,
Allergnädigster Großherzog und Herr!

Ew. Königlichen Hoheit, als Oberbischof unserer Kirche, erlaubt in tiefster Ehrfurcht der unterthänigst Unterzeichnete sich zu nahen mit der aus Schmerz über den Schaden unserer Kirche und aus bedrängtem Gewissen hervorgehenden Bitte, einem unserer Kirche gegebenen öffentlichen schweren Aergerniße schützend entgegentreten zu wollen.

Gegen die Lehre unserer Kirche von der heiligen Schrift, daß dieselbe Gottes Wort, frei von Irrthum, „die einige Regel und Richtschnur sei, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen" (Eingang der Concordienformel) — gegen diese Lehre ist in neuerer Zeit vielfach von seiten der Universitätswissenschaft, indem sie sich zum Richter über die heilige Schrift aufwirft, ein immer heftigerer und rückhaltloser werdender Angriff erfolgt.

Viele, besonders jüngere Geistliche unserer Kirche sind jenen Angriffen und Verführungen bereits erlegen und treten mit ihrem Abfall von der Wahrheit offen hervor. In dieser Nothlage ist nun unerwartet auch ein Lehrer unserer Universität, der Consistorialrath Professor Dr. Dieckhoff, in öffentlichster Weise vor versammelter Geistlichkeit schriftlich und mündlich mit der die heilige Schrift, dieses Heiligthum der Kirche, entehrenden, das Funda-

ment derselben untergrabenden Irrlehre hervorgetreten, daß die heilige Schrift „Unsicherheiten und Irrthümer" enthalte.

Nachdem die hiergegen zum Schutz aufgerufenen, die Kirche vertretenden Organe derselben, das Großherzogliche Consistorium und das Obere Kirchengericht zu Rostock (Anl. A), sowie der Landtag (Anl. B), in eine Untersuchung der Klage einzutreten, abgewiesen haben bei sorgfältiger Zurückhaltung eines jeden erbetenen Bekenntnisses zur Wahrheit: wage in tiefster Ehrfurcht Ew. Königlichen Hoheit als Oberbischof unserer Kirche ich unterthänigst flehentlich die Bitte vorzutragen, Ew. Königl. Hoheit wollen allergnädigst geruhen, der Kirche gegen das ihr gegebene öffentliche, immer weiter greifende Aergerniß Ihren Schutz in Abweisung desselben gewähren zu wollen. Welche Lehre, welches Bekenntniß, welche Ordnung der Kirche kann schließlich von Bestand bleiben, wenn die heilige Schrift der Willkür der Wissenschaft preisgegeben wird, wenn die bestimmen darf, was in der Schrift eingegebenes Gotteswort, was irriges Menschenwort, was zu glauben, was zu verwerfen sei?

Im Uebrigen aller Weiterungen mich enthaltend, erlaube ich mir, auf die schon in den Anlagen enthaltenen weiteren Ausführungen allerunterthänigst zu verweisen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe

Ew. Königlichen Hoheit allerunterthänigster treugehorsamster

Dargun, den 9. Januar 1889. Brauer.'

Die Antwort lautete also:

‚Wir eröffnen dem Pastor Brauer zu Dargun auf seine an Uns gerichtete Eingabe vom Januar d. J., daß Wir Uns nicht veranlaßt sehen können, nachdem seine Denunciation gegen den Consistorialrath Dr. Dieckhoff in beiden kirchengerichtlichen Instanzen geprüft und zurückgewiesen worden ist, eine solche gerichtlich entschiedene Sache nachträglich wieder aufnehmen zu lassen.

Cannes, den 25. Februar 1889.

(Unterschrift des Großherzogs.)'

Die Sache lag nun nach Entscheidung aller Instanzen so, daß meine Anklage wegen offen vorliegender grundstürzender Irrlehre eines der einflußreichsten Kirchenlehrer als ‚grundlos' abgewiesen war, damit war aber die mecklenburgische Landeskirche selbst in ihrer gesammten Vertretung von dem Grunde der lutherischen Kirche, ja, der Kirche überhaupt, von der irrthumsfreien heiligen Schrift, abgetreten und eine falsche Kirche geworden, die zu meiden Gottes Wort gebietet. Dem gehorchend bin ich in eine Kirche übergetreten, in welcher Gottes Wort in Ehren steht.

Meiner lieben Gemeinde, welche, in den Fesseln des Staatskirchenthums in Unselbständigkeit erhalten, unter den herrschenden Einflüssen des Indifferentismus zum Theil wenig Verständniß für meinen Schritt haben konnte, versuchte ich zum Oefteren in meinen Predigten darzulegen, um was es sich handele. Dann zeigte ich ihr, wie es dem Hirten gebührt, durch die That, daß man falsche Lehren und Lehrer um der Seelen Seligkeit willen nach Gottes Wort zu fliehen habe."

P. Brauers Abschiedswort an seine Gemeinde ist schon im „Lutheraner" abgedruckt.

Wir fügen zunächst die neuesten Kundgebungen deutscher kirchlicher Blätter an, welche seit Publicirung obiger Actenstücke laut geworden sind. Charakteristisch ist, daß die renommirtesten deutschen Kirchenzeitungen, wie z. B. die „Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung", die „Evangelische Kirchenzeitung", welche doch sonst die erbärmlichsten Kleinigkeiten treulich referiren, bisher dieses wichtige kirchliche Ereigniß ganz todtgeschwiegen oder mit der bloßen Bemerkung, P. Brauer habe aus dem und dem Grunde sein Amt niedergelegt, abgethan und sich geflissentlich aller Kritik enthalten haben. Es ist ja für sie auch äußerst schwierig, hier den rechten Ton zu treffen und zwischen der Scylla und Charybdis glücklich hindurchzuschiffen. Sie wagen es nicht, P. Brauer direct zu verurtheilen, wie es z. B. die „Hannoversche Pastoral-Correspondenz" schon früher gethan, indem sie sich sogar erdreistete, die höhnische Glosse beizufügen: Difficile est, satyram non scribere. Dann würden sie das christliche Gefühl ihrer christlichen Leser verletzen. Aber sie mögen und können auch P. Brauer nicht in Schutz nehmen, ohne sich selbst das Urtheil zu sprechen. Denn ihre Redacteure sind Gesinnungsgenossen Dieckhoffs. Sie scheuen sich, das Verfahren der Mecklenburger Kirchenbehörden zu rechtfertigen. Denn damit würden sie ihren bisherigen Auslassungen über die Nothwendigkeit der Verselbständigung der Kirche in's Angesicht schlagen. Andrerseits geniren sie sich, dem hochwürdigen Kirchenregiment der Landeskirche Mecklenburgs, dieser „orthodoxesten" aller deutschen Landeskirchen, offen entgegenzutreten. So darf man mit Spannung ihre fernere Politik verfolgen und abwarten, wie sie sich aus dieser peinlichen Verlegenheit herauszuwinden versuchen werden, oder ob sie durch beharrliches Schweigen constatiren werden, daß sie hier keinen Ausweg wissen. Uebrigens hat auch das „Kirchen-Blatt für Evangelisch-lutherische Gemeinden in Preußen", das Organ der Breslauer Synode, von dieser Controverse noch keine Notiz genommen, obgleich das vollständige Material seit Wochen ihm zur Einsicht vorlag.

Nachdem die Acten abgeschlossen und veröffentlicht waren, hat ein Mecklenburger Jurist, J. v. M., den Handel einer juristischen Kritik unterzogen in einer Broschüre, die den Titel führt: „Zur rechtlichen Würdigung der Angelegenheit des Pastor Brauer." Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß in Mecklenburg überhaupt kein kirchlicher Gerichtshof vorhanden sei, welcher die Befugniß habe, über die Lehre der Professoren der Theologie zu urtheilen, und beruft sich vornehmlich auf die Thatsache, daß in den alten kirchenrechtlichen Bestimmungen dem Consistorium nur das Recht zugesprochen sei, die Lehre der Pastoren und anderer Kirchendiener zu controliren, während der Professoren der Theologie nirgends Erwähnung geschehe. Das ist in der That eine lächerliche Behauptung. Hier gilt: Summum jus summa injuria. Nach dem lutherischen Bekenntnisse haben die Bischöfe überhaupt das Recht, über die Lehre zu urtheilen, natürlich über alle und jede Lehre, welche in dem ihnen zugewiesenen Bereich öffentlich bekannt wird. Und wenn in den

alten Kirchenordnungen die „Kirchendiener" gerade auch in „Doctrinalien" der Aufsicht des Consistoriums untergeben werden, so ist offenbar nicht das die Meinung, daß die Professoren der Theologie davon ausgenommen sein sollten und ohne Censur frei lehren dürften, was sie wollten. So hat auch in dem Brauerschen Handel das Mecklenburger Consistorium keineswegs sich für incompetent erklärt, sich mit der Klage Brauers zu befassen, weil der Angeklagte ein Professor der Theologie sei, also ein Noli me tangere. Die Juristen mögen nur in der Kirche schweigen.

Zwei kirchliche Blätter haben eingehend den Verlauf des Streits ihren Lesern mitgetheilt, die wichtigsten Documente abgedruckt und, das wollen wir hier rühmlich anerkennen, rückhaltlos für Brauer gegen die Mecklenburger Kirchenregenten Stellung genommen. Das sind der „Kropper Kirchliche Anzeiger" und der „Pilger aus Sachsen".

Das erstgenannte Blatt bemerkt, nachdem es den ersten Bescheid des Consistoriums verzeichnet hat:

> „Wir müssen sagen, dieser Bescheid ist unbescheiden und unerhört in jeder Beziehung. Das müssen dem Pastor Brauer selbst diejenigen zugeben, die in der Sache anders stehen und die mit seinem Handeln nicht einverstanden sind. Wer einem treuen Geistlichen in Ausübung seiner Pflicht eine derartige Antwort geben kann, dem fehlt nicht bloß die christliche Reife, um ein Kirchenamt zu verwalten, dem fehlt auch die sittliche Reife, um über einen ergrauten Diener des HErrn sich ein Urtheil anzumaßen, und es ist wirklich einmal an der Zeit, daß die Träger des geistlichen Amtes sich auf die Würde besinnen, die Christus ihnen in ihrem Amte übertragen hat. Einem Diener Gottes so zu antworten, wenn er hinweist auf eine hervorgetretene Irrlehre, ist eine maßlose Selbstüberhebung, eine völlige Verkennung der menschlichen Stellung, welche die Herren zu Rostock dem geistlichen Amte gegenüber einnehmen, so daß man sich wirklich über den Muth desjenigen wundern muß, der eine solche Antwort niederschreibt. Sollte Herr Liebeherr, der Präsident des Consistoriums, sich doch nicht wohl die Frage haben vorlegen können, ob nicht ein Mann, wie Pastor Brauer, dessen Gediegenheit und Gelehrsamkeit auch gewiß der Präsident anerkennen wird, nicht in solchen Fragen besser urtheilen könne, als Herr Präsident Liebeherr? Sollte der Präsident sich auch doch nicht gesagt haben, daß es doch eine eminent schwerwiegende Thatsache ist, wenn kirchliche Behörden die Anklage eines Geistlichen auf falsche Lehre so leicht nehmen, daß sie dieselbe einfach als Denunciation zurückweisen? Wo bleibt da die Basis einer Kirche, wo das Vertrauen, das doch eine Kirchengemeinschaft genießen muß? Mochte immerhin das Consistorium zu dem Schlusse kommen, daß die Anklage nicht gerecht sei —, jedenfalls war die Kirchenbehörde verpflichtet, eine solche Anklage mit heiligem Ernste zu behandeln."

Dem zweiten Consistorialbescheid gibt der „Kropper Anzeiger" folgende Glosse bei:

> „Ich glaube, der Leser wird mit mir sagen: Das ist ein frevelhafter Mißbrauch der Macht! Ja, ich habe für eine solche Antwort nur die Bezeichnung: Das ist unverschämt! Anders haben auch die römischen Cäsaren

nicht gehandelt gegen die Zeugen der christlichen Kirche, anders auch nicht die Vertreter der katholischen Kirche den Zeugen des Evangeliums gegenüber. Wer so schreiben kann, der beweist, daß er nicht auf evangelischem Boden steht, ja, nicht auf christlichem Boden. Und deshalb muß dieser Bescheid die tiefste Entrüstung in allen christlichen Kreisen hervorrufen und muß in den christlichen Kreisen abermals die Frage wachrufen: Wie kommt es dazu, daß wir doch endlich einmal in den lutherischen Landeskirchen ein Kirchenregiment erlangen, das kirchliche Fragen kirchlich behandelt und dem geistlichen Amte die gebührende Ehre erweist? So wie solche landeskirchlichen Behörden die Geistlichen behandeln, hat man früher niemals Pastoren behandelt. Man lese doch einmal die alten Entscheidungen der ehrwürdigen Consistorien nach Ton und Inhalt, die kannten ihre Stellung, die kannten aber auch das, was der Kirche noth war."

Der „Pilger aus Sachsen" schreibt, nachdem er den Handel bis zum zweiten Consistorialbescheid verfolgt hat:

„Das ist nicht der Ton eines evang.-luther. Kirchenregimentes, sondern der einer päbstlichen Behörde gegenüber Zeugnissen der Wahrheit. Ein Geistlicher, welcher im Gewissen bewegt, gegen die — geben wir auch einmal zu: vermeintlichen — Irrlehren eines Professors der Theologie protestirt, hat also gar kein Recht zu fragen, warum man seine Anklage für grundlos halte, sondern er soll sich stumm vor der höheren consistorialen Weisheit beugen. Evangelischerseits wird oft davon geredet, daß in Rom den Geistlichen ein Kadavergehorsam zugemuthet werde; das Rostocker Consistorium gibt in seiner Forderung dem Pabste nichts nach. Es verlangt: schweigen, gehorchen und nicht nach Gründen fragen. Ueberall, wo der Begriff ‚evangelische Freiheit' noch nicht zur Phrase geworden, wird der Rostocker Consistorialerlaß geradezu Entrüstung hervorrufen.

„Pastor Brauer wandte sich nun an die Berufungsinstanz, das Großherzoglich Mecklenburgische Ober-Kirchengericht. Die Antwort desselben überbietet fast noch die consistorialen Erlasse. Sie wirft dem Pastor Brauer vor, das Consistorium vor eine bedenkliche Alternative gestellt (zwischen rechter und falscher Lehre zu wählen, ist also für das Rostocker Consistorium eine bedenkliche Alternative!) und — man höre und staune über die nun folgenden Majestätsverbrechen — die Vorschrift außer Acht gelassen zu haben, daß Eingaben an die vorgesetzte Behörde mit einem Rubrum versehen und couvertirt sein müssen. Zu lehren, daß die heilige Schrift von Irrthümern entstellt sei, ist also in Mecklenburg erlaubt, aber wehe dem, der das Rubrum vergißt! Man würde versucht sein, den Bescheid des Mecklenburgischen Ober-Kirchengerichts in einer Satire zu behandeln, wenn die Sache nicht so furchtbar ernst wäre. Was soll aus unserer armen lutherischen Kirche werden, wenn die Kirchenbehörden in solchem Maße Mücken seigen und Kameele verschlucken, wenn sie sich in solchem Maße nicht von Gottes Wort und den Bekenntnissen unsrer Kirche, sondern von der bureaukratischen Schablone bestimmen lassen? — Nachdem Pastor Brauer auch an den Landtag sowie den Summepiscopus vergebens appellirt hat, ist er aus der mecklenburgischen Landeskirche ausgetreten und hat sich der Missourisynode angeschlossen. Daß er ausgetreten ist, billigen wir nicht; er hätte auf seinem Posten ausharren und sich verdrängen lassen müssen. Allein das ist im

Verhältniß zu der Behandlung, die Pastor Brauer seitens des Mecklenburger Kirchenregimentes zu Theil geworden ist, Nebensache. Gegen diese muß von allen Lutheranern lauter und entschiedener Protest erhoben werden."

Was wir unsrerseits zu dem ganzen Handel bemerken möchten, ist in Kürze Folgendes.

Es tritt uns hier der ganze Jammer, die ganze Unnatur des Landeskirchenthums, des fürstlichen Summepiscopats in grellem Licht vor Augen. Das Verfahren der Mecklenburger Kirchenbehörden ist freilich zunächst ein unicum in der Kirchengeschichte dieses Jahrhunderts, muß in der That „die Entrüstung" aller Lutheraner, aller Christen, ja aller billig denkenden Menschen hervorrufen. Kein römischer Imperator, kein römischer Pabst, kein russischer Zar, kein türkischer Sultan oder Pascha ist wohl je selbstherrlicher verfahren, als die Mecklenburger Kirchenregenten. Eine solche verächtliche, wegwerfende Behandlung eines Kirchendieners von Seiten kirchlicher Behörden, eine solche ungeistliche, fleischliche, rohe Behandlung geistlicher Dinge, brennender Gewissensfragen von Seiten sogenannter lutherischer Kirchenobern spottet aller Kritik. Das Mecklenburger Kirchenregiment, vom Consistorium ab bis hinauf zum Großherzog, hat sich in vorstehenden Actenstücken vor der Kirche dieses Jahrhunderts selbst an den Pranger gestellt, hat sich ein Denkmal unvergeßlicher Schande aufgerichtet. Nein, so etwas ist in diesem Jahrhundert noch nicht dagewesen. Es sind in den letzten Jahrzehnten schon gar manche treue lutherische Pastoren mit ihrem pseudolutherischen Kirchenregiment in Conflict gerathen, auch suspendirt und abgesetzt worden. Aber das letztere hat doch wenigstens immer den Versuch gemacht, das vermeintliche Unrecht der protestirenden oder renitenten Kirchendiener nachzuweisen. Als z. B. der Schreiber dieser Zeilen seiner Zeit mit dem sächsischen Consistorium ähnliche Schriftstücke austauschte, stand doch Rede und Gegenrede, Grundangabe und vermeintliche Widerlegung einander gegenüber, und die kirchlichen Behörden wahrten bei ihren ungerechten Entscheidungen den kirchlichen und allgemein menschlichen Anstand. Eine solche summarische Procedur ist und bleibt der Ruhm des „orthodoxen" Mecklenburg. Und zugleich haben sich die hohen geistlichen Herren, die an der Spitze der Mecklenburger Landeskirche stehen, unbeschreiblich lächerlich gemacht. Wenn die Sache nicht allzu ernst und bitterböse wäre, könnte man versucht sein, über die hohe Logik und Jurisprudenz, welche sich in den mitgetheilten Erlassen kundgibt, bittern Spott zu treiben. Alle folgenden Instanzen, der Großherzog als der Letzte, berufen sich auf das Erkenntniß der ersten Instanz, des Consistoriums, und weigern sich, eine Sache von Neuem aufzunehmen, welche schon von dieser ersten und nächsten Instanz „geprüft und zurückgewiesen" ist. Aber das Urtheil dieser Instanz, des Consistoriums, war ja nach allen Gesetzen menschlicher Vernunft und menschlichen Rechts eine blanke Null. Das Consistorium hatte alle und jede Prüfung und Besichtigung der Beschwerde sich erspart und den Beschwerde-

führer als Denuncianten kurzweg und schnöde abgewiesen. Die erste Instanz hat mit einem reinen Nichts den Grund gelegt und alle folgenden Instanzen operiren dann mit diesem non-ens weiter. Es ist schwerlich je von einem weltlichen Gericht ähnlicher Nonsens zu Tage gefördert worden.

Wie gesagt, dieser Prozeß „Brauer" ist ein unicum. Indeß auch dann, wenn die hohen geistlichen Herren Mecklenburgs die Sache wirklich besehen und besprochen und sich mit Brauer in Disput eingelassen hätten, wäre das Resultat zweifelsohne dasselbe gewesen. Wer weiß, ob in Mecklenburg zehn Pastoren mit Brauer stimmen? Das große Corps der Mecklenburger Landesgeistlichkeit steht auf Dieckhoffs Seite. So konnte das Mecklenburger Kirchenregiment, wenn es überhaupt im Regiment bleiben wollte, unmöglich Brauer Recht geben. Brauers Fall beweist unwiderleglich, daß, wie die Dinge jetzt stehen, die Landesbischöfe und ihre Organe, die Consistorien, ganz außer Stande sind, ihres Bisthums zu walten und über Sachen der Lehre zu urtheilen. Die Behörden einer Landeskirche, welche, wie das Land, sämmtliche Bürger des Landes, Gläubige und Ungläubige, Gute und Böse umfaßt, und in welcher, wie überall, die wahren Christen sich in der Minderheit befinden, können nur dann in ihrem kirchlichen Amte sich halten, wenn sie von dem Unterschied zwischen Glauben und Unglauben, von Fragen der Lehre, des Glaubens, des Gewissens ganz absehen, das heißt, wenn sie ihr eigentliches Amt, welches es mit kirchlichen, geistlichen Dingen zu thun hat, bei Seite setzen und sich wie Staatsbehörden nur mit äußerlichen Dingen zu schaffen machen. Und so hat sich denn auch das Mecklenburger Kirchenregiment, am deutlichsten der oberste Kirchenregent, der summus episcopus in seinem Rescript, in der von Brauer angeregten Sache für insolvent erklärt. Der Bescheid des Großherzogs müßte folgerichtig etwa also weiter lauten: Ich mag und kann mich mit dieser Sache nicht befassen. Die ist mir zu hoch. Freilich bin ich als summus episcopus verpflichtet, hier ein Urtheil abzugeben, die rechte Lehre zu fördern, der Irrlehre zu steuern. Aber ich kann, wie die Dinge jetzt liegen, dieser Pflicht nicht nachkommen. Darum ist das Beste, daß ich diese elende Larve des Summepiscopats bei Seite lege und mich damit begnüge, Fürst im Lande zu sein und das nach Röm. 13, 1. von Gott mir befohlene Amt treu und gewissenhaft zu verwalten. Indessen, so viel kann ich auch erkennen, daß meine Herren Consistorialräthe nicht klüger und der Sache ebenso wenig gewachsen sind, als ich bin. Darum ist es das Gerathenste, daß ich Consistorien und kirchliche Gerichtshöfe ganz aufhebe. Den geistlichen Räthen will ich im weltlichen Regiment einen Platz einräumen. Doch nein, wenn sie meine Unterthanen, die Bürger des Landes, ebenso brutal behandeln, wie jetzt die ihnen untergebenen Kirchendiener, so taugen sie auch nicht als weltliche Räthe. Sie scheinen ja aller justitia civilis baar zu sein. So will ich sie pensioniren. Da können sie in ihren Mußestunden ihre res gestas nochmals überdenken. P. Brauer aber und die, wie er,

dem unfehlbaren Gotteswort treulich glauben und gehorchen, sollen in meinem Lande frei ihres Glaubens leben. Die werden auch ohne Staatshülfe mit ihren Sachen fertig werden. Auch Dieckhoff und Genossen sollen Raum haben in den Grenzen meiner Herrschaft, doch sie mögen zusehen, wie sie ohne Staatsgelder durchkommen, und mögen zusehen, wie sie dereinst vor dem obersten Richter, dem Richter der Welt, welcher sich auch mit geistlichen Sachen befassen und da ein gerechtes Gericht halten wird, bestehen wollen.

Der Brauer'sche Handel liefert aber ferner einen traurigen Beweis von dem jämmerlichen Zustand, ja dem Bankerott der heutigen deutschen Theologie, und gerade der sogenannten confessionellen Theologie. Warum war es wohl dem Mecklenburger Consistorium so fatal, daß es durch Brauer vor jene Alternative gestellt wurde? Warum mochte und konnte es Dieckhoff nicht desavouiren? Der Satz Dieckhoffs, daß die heilige Schrift Irrthümer enthalte, hat heutzutage in der Theologie, auch der „orthodoxen", Bürgerrecht erlangt, und wer dem nicht beistimmt, gilt fast als Barbar. Vor wenigen Jahrzehnten, als der neu erwachte Glaube mit dem alten Rationalismus im hellen Kampfe stand, bezeichneten gläubige Pastoren eben diesen Satz als das Schibboleth der Rationalisten und lehrten und bezeugten, daß die Bibel nicht Gottes Wort enthalte, sondern Gottes Wort sei, in allen seinen Theilen, und daß dies der Unterschied sei zwischen kanonischen und apokryphischen Schriften, daß erstere von allem Irrthum frei seien, in letzteren aber auch Irrthümer eingestreut seien. Das ist jetzt anders geworden. Was vordem als rationalistisch angesehen wurde, hat heutzutage in den Lehrcodex der „Orthodoxen" Aufnahme gefunden. Es ist offenbar, daß mit dem Urtheil, daß in der Bibel sich auch Irrthümer befinden, die ganze Bibel, Gottes Wort überhaupt verurtheilt wird. Man sagt zwar, solche Irrthümer ließen sich nur in Notizen geschichtlichen, geographischen, naturgeschichtlichen und ähnlichen Inhalts nachweisen, die Aussagen der Bibel über Glauben und Leben seien durchweg wahr und richtig. Aber auch letztere sind nicht inspirirt, wenn nicht die ganze Bibel inspirirt ist. Denn eine Inspiration, welche alle Augenblicke, so oft im Fluß der Rede gewisse Themata, Geschichte, Naturgeschichte u. s. w. berührt werden, Unterbrechung leidet, ist ein Unding. Und die neueren Theologen gestehen auch zumeist offen ein, daß der altkirchliche, altlutherische, das heißt, der schriftgemäße Begriff von Inspiration sich nicht mehr halten lasse, und bekämpfen das einzigartige göttliche Werk der Eingebung der heiligen Schrift unter dem Titel „mechanische Inspiration". Daß keine Kirchenbehörde jenen verhängnißvollen Satz Dieckhoffs, auch nur mit einer leisen Rüge oder Warnung, anzurühren wagt, daß in den sogenannten lutherischen Landeskirchen so gut wie Niemand dagegen protestirt, denn der Protest des „Pilger" bezieht sich im Grunde nur auf die tyrannische Handlungsweise des Mecklenbürger Kirchenregiments, constatirt den gänzlichen Abfall der deutschen

sogenannten lutherischen Theologie von der Grundfeste des lutherischen Bekenntnisses, des Christenthums überhaupt, den Abfall von Gottes Wort. Es ist wirklich an dem, wie wir schon öfter bemerkten, daß der Teufel jetzt nicht nur durch Rationalisten und durch die Union, sondern gerade durch die sogenannten „orthodoxen Lutheraner" den allerheiligsten Glauben der Christen angreift und, so viel an ihm ist, die Kirche Gottes zerstört. Wenn es aber also steht, warum hat dann das Mecklenburger Consistorium doch noch Bedenken getragen, die Brauer'sche Behauptung, daß die Schrift nicht irren könne, direct zurückzuweisen? Warum hat es sich auf die Sache selbst gar nicht eingelassen? Warum schweigen die großen deutschen „evangelischen" und „lutherischen" Kirchenzeitungen über diese brennende Tagesfrage? warum mögen sie weder pro noch contra offen Stellung nehmen? Die deutschen Theologen und Kirchenfürsten wollen es doch auch nicht ganz mit den Christen in den Landeskirchen verderben. Denn wer ein Christ ist, verurtheilt und verdammt in seinem Herzen und Gewissen den Dieckhoff'schen Satz, daß die Bibel Irrthümer enthalte, und bekennt mit Brauer und Luther, daß die Schrift nicht irren könne. Also aus Furcht vor dem gemeinen Volk hält man mit der eigenen Meinung und Ueberzeugung möglichst zurück. Dann kann es aber diesen Theologen bei der eigenen Meinung nicht ganz geheuer sein, sie haben doch vielleicht dabei kein ganz gutes, fröhliches Gewissen. Denn wer ein gutes Gewissen hat, der bekennt frank und frei vor Jedermann, was er glaubt. Und heißt das nun nicht Bankerott machen, die eigene Insolvenz erklären, wenn Theologen in einer Cardinalfrage des Glaubens und der Lehre nicht Ja und nicht Nein zu sagen wagen oder das eine Mal Ja, das andere Mal Nein sagen?

Indeß nach dem Willen Gottes kann und soll sicherlich auch aus diesem bösen Handel noch etwas Gutes herausspringen. Denn Gott versteht noch heute die Kunst, alle List und Umtriebe des bösen Feindes seiner Wahrheit und seinem Reiche dienstbar zu machen. Ist diese neueste Phase und Frucht des Cäsaropapismus nicht darnach angethan, auch dem Einfältigsten die Augen zu öffnen, daß er es erkennen muß, daß in dem heutigen Staatskirchenthum christlicher Glaube, christliches Leben nicht gedeihen kann? Sind solche kirchliche Erlasse, wie die Bescheide des Mecklenburger Kirchenregiments, nicht ein kräftiger Appell an das Gewissen aller Kirchendiener, solchen Kirchenobern um Christi und der ewigen Wahrheit willen den Gehorsam aufzukündigen? Muß eben diese Gestalt und Haltung der heutigen landeskirchlichen „Orthodoxie", wie sie uns aus der Brauer'schen Affaire entgegentritt, nicht jedem bibelgläubigen Theologen und Christen einen heiligen horror einflößen und ihn zu dem Entschluß hindrängen, solchen „Glaubensgenossen" die Kirchengemeinschaft aufzusagen? Und ob die landeskirchlichen „Gläubigen" auch diese letzte kräftige Mahnung und Bitte Gottes: „Gehet aus von ihnen und sondert euch ab!" überhören, so wollen wir doch, alle die, welche dem treuen Zeugen P. Brauer von Herzen bei-

stimmen, aus seinem Kampfe Gewinn ziehen, und der Gewinn ist der, daß wir durch das alles nur in unserer Ueberzeugung befestigt werden und um so freudiger auf das in allen seinen Theilen unfehlbare Gotteswort schwören, als wir sehen, daß die Feinde des Worts statt mit klaren, hellen Gründen nur mit Gewalt und Drohung, mit politischen Kniffen, mit feigem Mum Mum Sagen ihre böse Sache vertheidigen können und also vor Gott und vor der Kirche, auch vor der Welt sich selbst richten und zu Schanden machen.

G. St.

Ueber Eheschließung und Ehescheidung.

Grundsätze des amerikanischen Eherechts in ihrer Berührung mit der pastoralen Praxis.

Anm. 12. Was nach dem weltlichen Recht eine gerechtfertigte und erfolgreiche Betreibung der Ehescheidung sein kann, das kann somit vor Gott und der Kirche als eine bösliche Verlassung dastehen. Wenn sich z. B. eine Frau von ihrem rohen, faulen, liederlichen Mann bloß um seiner Roheit und Faulheit und seines liederlichen Lebens willen scheiden ließe, so wäre sie zwar vor der Welt rechtmäßig geschieden, in unsern Augen hingegen der schuldige Theil bei einer böslichen Verlassung, müßte, wenn sie zur Erkenntniß ihrer Sünden käme und ihr Mann noch nicht anderweitig verheirathet wäre, die Aussöhnung mit ihm suchen, als mit ihrem vor Gott rechtmäßigen Ehemann, und sich bereit finden, die Ehe mit ihm fortzusetzen, nachdem sie sich, um nicht vor dem weltlichen Recht in außerehelichem Umgang zu leben, wieder hätten bürgerlich trauen lassen. Weigerte sich freilich der andere Theil, die eheliche Aussöhnung und die Fortsetzung der Ehe zu gewähren, so würde nunmehr er der böslichen Verlassung schuldig und könnte sich nicht mit Recht auf die geschehene Scheidung durch das weltliche Gericht berufen; denn die durch die Herbeiführung jener Scheidung vor Gott begangene malitiosa desertio hört ja, wie jede andere bösliche Verlassung, auf mit dem Erbieten der Rückkehr zur ehelichen Gemeinschaft.

c. Andere Scheidungsgründe.

18. Außer dem Ehebruch und der böslichen Verlassung erkennt das bürgerliche Recht noch andere Ursachen an, auf welche hin der unschuldige Theil eine Scheidung beanspruchen und erlangen kann. Solche Ursachen sind Grausamkeit, Trunksucht, Versagung des Unterhalts, Zuchthausstrafe, unwürdige Behandlung, Anschluß an die Shakers, Verschollensein, unnatürliche Verbrechen, sonstige Ursachen, die nach dem Ermessen des Gerichtshofs die Scheidung rechtfertigen.

Anm. 1. Diese Ursachen gelten jedoch nicht sämmtlich in allen Staaten als Scheidungsgründe, einzelne nur in wenigen Staaten; auch ist z. B. das Maß und die Art der Grausamkeit, welche die Scheidung rechtfertigen soll, in verschiedenen Staaten verschieden angegeben. In manchen ist dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, was in anderen durch den Wortlaut des Gesetzes fixirt ist.

Anm. 2. Von uns kann eine Scheidung, welche auf einen der im obigen Paragraphen aufgeführten Scheidungsgründe hin erwirkt worden ist, nur dann als auch vor Gott rechtmäßig anerkannt werden, wenn der Scheidungsgrund, obschon ihn das Gesetz anders benennt und besonders aufführt, doch thatsächlich als Ehebruch, wie der sodomitische Umgang einer verheiratheten Person mit einem Thier, oder als bösliche Verlassung, wie die mit dem Eintritt in eine den ehelichen Umgang verwerfende Secte verbundene beharrliche Versagung der Ehepflicht, aufzufassen ist.

Anm. 3. So kann es vorkommen, daß ein Rechtsanwalt in einem Falle, wo nachweislich desertio vorliegt, die Anklage so faßt, daß der Fall nach den Statuten unter eine andere Kategorie kommt und die Scheidung nun nicht als auf bösliche Verlassung, sondern auf einen vom Gesetz anders definirten Scheidungsgrund hin verfügt wird. So kann in New Hampshire die Scheidung verlangt werden, wenn der Mann drei Jahre lang absichtlich abwesend war, ohne für den nöthigen Unterhalt der Frau zu sorgen. Nun hindert uns nichts, einen Buben, der sich Jahre lang in der Welt umhertreibt, ohne sich um Weib und Kinder zu kümmern, als der böslichen Verlassung schuldig anzusehen und die Scheidung, wenn sie auf besagtes Statut hin erfolgt ist, anzuerkennen, wenn auch die Klageschrift und das Scheidungsdecret nicht die Bezeichnung „bösliche Verlassung", „desertion", aufweist, sondern im Ausdruck dem besonderen Statut entspricht, das zwar nicht den Namen, dafür aber eine Beschreibung einer malitiosa desertio enthält.

Anm. 4. Etwas anders liegen die nicht so selten vorkommenden Fälle, wo der unschuldige Theil wegen Ehebruchs oder böslicher Verlassung hätte klagbar werden können, der Advocat aber, vielleicht weil die Beweisführung bei dieser Anklage ihre Schwierigkeiten gehabt hätte, oder aus sonst einem Grunde es vorgezogen hat, einen andern Scheidungsgrund, den das Staatsgesetz ebenfalls, nicht aber Gottes Wort als zulänglich anerkennt, wie Trunksucht oder boshafte Verweigerung des nöthigen Unterhalts, wo solche auch vorlag, geltend zu machen und darauf hin die Scheidung zu erwirken. Erhält der Seelsorger von einem solchen Falle Kenntniß, ehe die Entscheidung erfolgt ist, so hat er darauf zu dringen, daß die Klage in der vorliegenden Form zurückgezogen und, wenn der Kläger oder die Klägerin auf dem Verlangen, geschieden zu werden, besteht, eine neue auf Ehebruch oder bösliche Verlassung substituirt werde, und dies kann zu jeder Zeit während des Processes geschehen. Wie aber, wenn das Urtheil schon gefällt und keiner

der später zu erörternden Wege zu seiner Aufhebung mehr offen wäre? Eine zweite Scheidung auf einen andern Grund hin wäre dann auch nicht möglich; denn eine Ehe, die nicht mehr besteht, kann nicht mehr gelöst werden. Unter solchen Umständen müßte, da sich keine Obrigkeit um den Handel mehr kümmerte, die Gemeinde denselben in die Hand nehmen und sich durch genügende Beweise zu überzeugen suchen, daß auch nach Gottes Wort genügender Grund zur Scheidung vorliege. Das erforderte das achte Gebot; das wäre nothwendig zur Vermeidung des bösen Scheins; das wäre geboten durch das Wort: „Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch . . . dem denket nach", Phil. 4, 8. Stellte sich bei dieser Verhandlung und Untersuchung, über die ein sorgfältig genaues Protokoll zu führen wäre, heraus, daß es mit dem Scheidungsgrund seine Richtigkeit habe, so wären die Wirkungen der gerichtlichen Scheidung anzuerkennen, wie ja nach 1 Cor. 7. der Bruder oder die Schwester nach erlittener böslicher Verlassung als frei gelten sollte, obschon sich die heidnische Obrigkeit überhaupt der Sache nicht annehmen mochte.

Anm. 5. Wo hingegen die Scheidung auf einen nach Gottes Wort nicht genügenden Grund hin erfolgt ist und auch kein triftiger Grund vorlag, erkennen wir zwar bürgerlich das Urtheil der Obrigkeit an, halten wir die Ehe als vor dem weltlichen Recht erloschen, gestatten wir den Geschiedenen, auch wenn sie bußfertig sind, nicht ohne weiteres, ohne neue bürgerliche Verehelichung wieder mit einander als Eheleute zu leben; aber wir betrachten sie, gleichviel ob bußfertig oder nicht, als vor Gott noch an einander gebunden, gestatten ihnen deshalb auch nicht eine neue Ehe mit einer dritten Person, bieten noch weniger unsere Hand dazu, halten auch eine dritte Person, die eine der so geschiedenen, aber vor Gott noch gebundenen Person freiet, als einer ehebrecherischen Verbindung schuldig. Matth. 19, 9.

Anm. 6. Der schuldige Theil ist vor Gott bei einer solchen nach göttlichem Recht ungültigen Scheidung derjenige Theil, der vor dem weltlichen Gericht das Recht für sich in Anspruch nimmt und somit als der unschuldige Theil angesehen wird. Daß die Erwirkung eines solchen Scheidungsdecrets als malitiosa desertio vor Gott und der Christenheit angesehen werden kann, ist oben gezeigt worden. Willigt aber der andere Theil in die gerichtliche Scheidung, so liegt, wie vor dem weltlichen Recht eine Collusion zur Ehescheidung, so nach göttlichem Recht eine Einwilligung zur Trennung, also keine bösliche Verlassung vor, sondern sind, wenn die Scheidung doch erfolgt wäre, die beiden vor der Welt Geschiedenen vor der Kirche als solche zu behandeln, die aus einander gelaufen sind, und beginnt die böswillige Verlassung, wenn der eine Theil bereit ist zur Wiedervereinigung und der andere Theil von derselben nichts wissen will. Käme es hingegen zur Wiederherstellung des gottgewollten Verhältnisses, so müßte die vom Gesetz erforderte Eheschließung folgen. Ein wirklicher Ehebruch aber läge in foro ecclesiae dann vor, wenn von den mit beiderseitiger Einwilligung

ohne genügenden Grund geschiedenen Personen die eine ihrer durch die Scheidung gewonnenen Freiheit durch Eingehen einer andern Ehe Folge geben würde, und der andere Theil wäre dann auch vor Gott frei.

Anm. 7. Selbstverständlich ist auch ein Verlöbniß mit einer zwar nach dem weltlichen, nicht aber nach göttlichem Recht gültig geschiedenen Person vor der Kirche null und nichtig, so lange nicht nachgewiesen ist, daß der andere geschiedene Theil gestorben ist oder die Fortsetzung der Ehe absichtlich und beharrlich unmöglich macht.

Anm. 8. Hat ein Ehegemahl auf einen nur nach dem weltlichen Recht gültigen Grund hin eine Scheidung durchgesetzt, nachher aber sein Thun bereut, so hat der andere Theil vor Gott nicht das Recht, die eheliche Aussöhnung zurückzuweisen, wenn nicht der Theil, welcher die Scheidung verlangt und ausgewirkt hat, durch Eingehen einer neuen Ehe sich, insofern vor Gott das erste Eheband noch bestand, eines Ehebruchs schuldig gemacht hat.

Anm. 9. Auch in dem Falle, daß ein Ehegemahl wegen eines begangenen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt worden ist, und dadurch dem andern Theil vor dem weltlichen Recht der Weg zur Scheidung offen steht, verbietet Gottes Wort die Ehescheidung, und es kann nicht geltend gemacht werden, daß ja der Verbrecher durch seine Schuld der ehelichen Gemeinschaft entrückt und somit der böslichen Verlassung schuldig sei. Denn zur böslichen Verlassung gehört die Absicht, das Ehegemahl dauernd zu verlassen. Es würde deshalb zur aufrichtigen Buße einer Person, die sich von einem Verbrecher hätte scheiden lassen, auch dies gehören, daß sie bereit wäre, den Ehestand wiederherzustellen. Anders läge der Fall, wo das Verbrechen selber ein vor Gott gültiger Scheidungsgrund wäre, wie Bigamie, die eben Grund zur Scheidung wäre, auch wenn nicht Zuchthausstrafe darauf stünde.

Anm. 10. Einiges Weitere über die Wiederverehelichung Geschiedener wird später in anderer Verbindung zur Sprache kommen, wenn von den Folgen der Scheidung wird zu handeln sein. Hier hatten wir es weniger mit den Folgen der Scheidung zu thun, als vielmehr mit den Folgen des Umstandes, daß in gewissen Fällen nach göttlichem Recht keine Scheidung anzuerkennen ist, wo sie nach weltlichem Recht eingetreten ist, daß wir also auch die Folgen der Scheidung in diesen Fällen nach göttlichem Recht ausschließen, wo sie doch nach weltlichem Recht statthaben mögen. A. G.

Vermischtes.

Inspiration der heiligen Schrift. Ueber die Bedeutung der Dieckhoff'schen Irrlehre spricht sich X. in dem „Mecklenburger" wie folgt aus: Will man die Dieckhoff-Brauer'sche Angelegenheit richtig beurtheilen, so muß man ausgehen von den auf der mecklenburgischen Pastoralconferenz zu Malchin am 25. August 1886 verhandelten Thesen des Consistorialraths Prof. Dr. Dieckhoff, als auf welche Pastor Brauer seine Anklage stützt. Die hauptsächlich hier in Betracht kommende These 7 lautet: „Gewisse Unsicherheiten und Irrthümer in der heiligen Schrift stehen nicht in Widerspruch damit, daß sie das inspirirte und somit göttlich gewisse Wort der Heilsoffenbarung Gottes an die Menschen ist; denn durch dieselben wird die Erfassung der Heilswahrheit nach der Analogie des Glaubens in der Schrift nicht berührt." Hiernach nimmt D. an, daß, trotzdem die heilige Schrift das inspirirte und somit göttlich gewisse Wort der Heilsoffenbarung Gottes an die Menschen ist, dennoch in der heiligen Schrift Unsicherheiten, ja sogar Irrthümer vorkommen. Diese Irrthümer sind nach ihm freilich nicht der Art, daß die Erfassung der Heilswahrheit dadurch berührt würde; man wird dieselben also in den nicht direct die Heilswahrheiten betreffenden Dingen zu suchen haben, etwa in historischen, naturgeschichtlichen und ähnlichen Dingen. Nach D. steht die Sache demnach so: durch die Inspiration, welche D. bemerkenswerther Weise nur als eine „außerordentliche Gnadenhülfe des Heiligen Geistes", als ein „übernatürliches Mitwirken" desselben auffaßt (vgl. seine Schrift: „Das Wort Gottes", S. 17 und 18), sind die heiligen Schriftsteller in der Darstellung der Heilswahrheiten allerdings vor Irrthümern bewahrt worden, nicht aber durchaus in Bezug auf ihre sonstigen Berichte. Damit ist aber die wörtliche Eingebung der **ganzen** heiligen Schrift geleugnet (wie denn auch D. „den altdogmatischen Inspirationsbegriff", wie er sich in These 6 ausdrückt, als unhaltbar aufgibt). Denn der Heilige Geist, der Quell aller Weisheit, kann ja unmöglich Irrthümer eingeben. Die Voraussetzung der 7. These D.'s ist also die, daß die heilige Schrift zwar Gottes Wort enthält, aber keineswegs in allen ihren Theilen das untrügliche, vom Heiligen Geist wörtlich eingegebene Gotteswort ist. Dagegen ist zu merken: es steht geschrieben 2 Tim. 3, 16.: die ganze Schrift ist von Gott eingehaucht (also nicht etwa bloß die Heilswahrheiten). Die heilige Schrift weiß von keiner Inspiration als einer bloßen „außerordentlichen Gnadenhülfe", wodurch die Verfasser nur in Betreff der Heilswahrheiten vor Irrthümern bewahrt geblieben sind. Nach ihr hat vielmehr Gott selbst seine Worte in den Mund seiner Knechte, der Propheten und Apostel, gelegt, der Geist des Vaters hat ihnen gegeben, was und wie sie reden sollten. Vgl. Jer. 1, 9. 30, 2. Jes. 51, 16. Cap. 59, 21. 2 Sam. 23, 2. Matth. 10, 19. Nicht Menschen unter Beihülfe des Heiligen Geistes reden in der Schrift zu uns,

sondern Gott selbst, der Heilige Geist ist es, der durch die heiligen Schreiber als durch seine Werkzeuge in der Schrift zu uns redet: Matth. 10, 20. Apost. 1, 16. Röm. 1, 2. Hebr. 3, 7. 8. 9, 8. 10, 15. Dazu kommt, daß die vorhin angeführten alttestamentlichen Stellen, sowie Matth. 10, 19. 1 Cor. 2, 13. und Röm. 15, 18. die wörtliche Eingebung ausdrücklich bezeugen. Andere Stellen, in denen auf bestimmte einzelne Worte des Alten Testaments (ja zuweilen, wie in Gal. 3, 16., sogar auf die besondere grammatische Form eines Wortes) Bezug genommen wird und dieselben als göttlich gewisse Worte zur Begründung dogmatischer oder ethischer Ausführungen benutzt werden (z. B. Matth. 22, 43. 44. Gal. 3, 16. 1 Petr. 3, 6. Hebr. 4, 7. 8, 8. 13. 12, 26. 27.), setzen die wörtliche Eingebung der heiligen Schrift voraus. Joh. 10, 34. 35. aber zeigt deutlich, daß die wörtliche Eingebung sich auch auf solche Dinge bezieht, die nicht zu den Heilswahrheiten gehören. Der ganze Beweis Christi an dieser Stelle würde hinfallen, wenn es keine Wort-Inspiration gäbe. Denn die Juden hätten ja dann einfach antworten können: „der Ausdruck ‚Götter' in Ps. 82, 6. ist schlecht gewählt, aber mit diesem Einen Wort kannst du uns nicht schlagen, denn das ist ja nicht geradezu von Gott eingegeben." Nun aber ist ihnen diese Ausflucht abgeschnitten. Hätte D. recht, so wäre es überhaupt nicht zu begreifen, warum weder der HErr noch die Apostel jemals gegen den bei den Juden allgemein herrschenden Glauben an die wörtliche Eingebung des Alten Testaments als gegen eine irrthümliche Annahme aufgetreten sind. Christus hätte sich dann auch nimmermehr auf Stellen des Alten Testaments mit dem bloßen: „Es stehet geschrieben" berufen können, wie er doch thut: Matth. 4, 4. 7. 10., da ja vorerst hätte festgestellt werden müssen, ob diese Stellen auch vielleicht zu denjenigen Partien in der Schrift gehörten, die, weil sie nicht Heilswahrheiten enthalten, nicht schlechthin irrthumslos sind. Der Apostel Paulus war jedenfalls noch nicht soweit fortgeschritten, daß er Irrthümer in der heiligen Schrift annahm, denn er bekennt von sich (Apost. 24, 14.), daß er allem glaube, was geschrieben stehe im Gesetz und in den Propheten. — Man kann ferner mit Recht fragen: wo und an welcher Stelle sagt denn die heilige Schrift dies, daß einiges in der Bibel göttlich, anderes aber nur menschlich, einiges irrthumslos, anderes aber dem Irrthum unterworfen sei? Die Bibel macht nirgends einen solchen Unterschied, vielmehr sagt Christus von dem ganzen Alten Testament: „Die Schrift kann nicht gebrochen werden", Joh. 10, 35. Und dann: wie will man die Grenze ziehen zwischen dem, was in der Schrift irrthumslos, und dem, was mit Fehlgriffen behaftet sein kann? Kübel in seiner Schrift „Ueber den Unterschied zwischen der positiven und liberalen Richtung in der modernen Theologie" S. 107 f. gesteht selbst zu, daß kein einziger der neueren Theologen, welche Irrthümer in der heiligen Schrift annehmen, selbst Beck nicht ausgenommen, eine feste, sichere und klare Grenze in dieser Beziehung angeben kann. Denn es ist ja doch durch-

gehends nicht so, daß in einigen Partieen der heiligen Schrift nur Heilswahrheit, nur rein Religiöses enthalten wäre und gar nichts Geschichtliches, gar keine chronologischen, physikalischen, geographischen 2c. Angaben, sondern beides geht vielfach in einander über und das eine ist mit dem andern verwebt und verbunden. (Vgl. besonders die Schöpfungsgeschichte.) Will man den Schöpfungsbericht, wie ihn die Genesis gibt, in seinen geologischen oder astronomischen oder anthropologischen Angaben anfechten, so fällt er eben ganz und gar hin und doch bezieht nicht nur Paulus (1 Tim. 2, 13. 14.), sondern auch der HErr selbst (Matth. 19, 4. ff.) sich auf denselben und setzt damit die Irrthumslosigkeit desselben voraus.

Wie sehr demnach durch die Annahme von Irrthümern in nicht direct religiösen Dingen auch diese letzteren, die Glaubens- und Heilswahrheiten, selbst gefährdet werden, das liegt auf der Hand. Wie schwer es ist, bei der Annahme von Irrthümern in rein äußerlichen Dingen stehen zu bleiben, sieht man besonders klar daraus, daß selbst Theologen, die für durchaus positiv und gläubig gelten wollten, wie z. B. Tholuck und von Hofmann (von den negativ stehenden noch gar nicht zu reden), kein Bedenken getragen haben, auch selbst in religiösen Dingen einzelne Irrthümer anzunehmen, besonders in der im Neuen Testament sich findenden Auslegung mancher alttestamentlichen Stellen. So nennt Tholuck z. B. Christi Deutung (Matth. 22, 32.): „rabbinische Subtilität" (!) und spricht dem Schluß des Johannes (Ev. Joh. 12, 38—40.) die Richtigkeit ab. Und von Hofmann leugnet im Alten Testament alle directen Weissagungen auf Christum, trotzdem der Sohn Gottes selbst ausdrücklich (Matth. 22, 43. 44.) bezeugt, daß David im 110. Psalm von dem Messias rede! —

Und welches ist nun das Princip, nach dem festgestellt werden soll, ob an einer Stelle der Schrift ein Irrthum vorliege oder nicht? Es kann da selbstverständlich kein anderes Princip in Anwendung gebracht werden, als die Vernunft und die sogenannte Wissenschaft. Was thut man aber damit, daß man die Vernunft so zur höchsten Richterin setzt, anders, als daß man das evangelische Grundprincip (Formalprincip), wonach die heilige Schrift die höchste Autorität ist, aufgibt und den Rationalismus auf den Thron erhebt? Die heilige Schrift soll dann nur soweit gelten, als ihre Angaben mit den Resultaten der fortgeschrittenen Wissenschaft übereinstimmen. Zum Mindesten arbeitet man mit einem doppelten Formalprincip: heilige Schrift und Vernunft.

O möchten doch alle, die noch ein Fünklein Ehrfurcht vor der heiligen Schrift haben, darüber erschrecken, wenn ihnen solche Gedanken kommen, als könnte der ursprüngliche Text der Schrift wegen der menschlichen Schwachheit und Fehlsamkeit der Verfasser an dieser oder jener Stelle Irrthümer enthalten. Solche Gedanken kommen sicherlich nicht von dem Heiligen Geist, sondern von dem argen Geist aus dem Abgrund, zu dessen schlauesten Kunstgriffen auch das Aufbringen der in Rede stehenden Behauptung gehört. Es

klingt ja freilich bei oberflächlicher Betrachtung sehr harmlos und ungefährlich, wenn jemand annimmt, daß in nebensächlichen Aeußerlichkeiten, die mit dem Seelenheil nichts zu thun haben, in der heiligen Schrift einige kleine Irrthümer mit untergelaufen seien, aber eben gerade darum kann der böse Feind unter diesem harmlosen Deckmantel auf das bequemste und unmerklichste die Fundamente der Kirche untergraben.

Oder ist die heilige Schrift nicht das einzige Fundament der Kirche und des Heiles? Worauf sollen wir uns gründen, wenn nicht auf sie? Geben wir die göttliche Autorität und Irrthumslosigkeit der heiligen Schrift auf, so geben wir damit die einzig sichere Festung preis, die wir Lutheraner haben, und es bleibt uns nur noch die Wahl zwischen Schwärmerei oder Skepticismus.

Es handelt sich also wahrlich in dieser Sache nicht — wie so viele fälschlich annehmen — um eine wissenschaftliche theologische Frage, über die man sehr wohl verschiedener Meinung sein könnte: sondern es handelt sich im Grunde um einen Glaubensartikel, ja um den Grundartikel, auf dem alle anderen ruhen. Denn „Wenn Dein Wort nicht mehr soll gelten, worauf soll der Glaube ruhen?“ —

Der Glaube der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten ist der gewesen, daß die ganze heilige Schrift das vom Heiligen Geist wörtlich eingegebene Gotteswort sei und daher ohne jeglichen Irrthum nicht nur in Haupt-, sondern auch in Nebensachen, wie Rohnert dies in seinem sehr lesenswerthen Buch: „Die Inspiration der heiligen Schrift und ihre Bestreiter“ ausführlich nachweist. Auch unsere lutherischen Bekenntnißschriften, obwohl sie keine Veranlassung hatten, die Lehre von der Eingebung der heiligen Schrift in einem besonderen Artikel ex professo zu behandeln, setzen doch überall die wörtliche Eingebung und damit die völlige Irrthumslosigkeit der heiligen Schrift voraus, denn sie nennen die Worte der heiligen Schrift: „Worte des Heiligen Geistes“, vgl. Apol. Praefat. (bei Müller p. 74 § 9) und Conf. Aug. Art. 28 § 49 (bei Müller p. 66) und Apol. IV, 108 (bei Müller p. 107), wo es heißt: „Num arbitrantur excidisse Spiritui Sancto non animadvertenti has *voces*?“ Also die strengste Wort-Inspiration, so zu sagen Wörter-Inspiration (!), obwohl der Unterschied, den der selige Philippi zwischen diesen beiden Begriffen machte, nicht haltbar ist, da es ja in der heiligen Schrift keine Wörter außerhalb des Zusammenhangs, wie im Lexikon, gibt.

Wie Luther über die vorliegende Frage dachte, geht aus folgenden Aussprüchen desselben hervor. Von dem Bericht der Genesis über die Schöpfung der Welt in sechs Tagen sagt er: „Kannst du es aber nicht vernehmen, wie es sechs Tage sind gewesen, so thue dem Heiligen Geist die Ehre, daß er gelehrter sei denn du. Denn du sollst also handeln mit der Schrift, daß du denkst, wie es Gott selbst rede.“ (Predigten über 1 Mose, III, 23 von 1527.) Und in Bezug auf die Chro-

nologie sagt er von der heiligen Schrift: ...„auf dieselbe können und sollen wir uns wahrhaftiglich mit beständigem Glauben verlassen. ... Ich halte mich allein an die heilige Schrift, darum muß ich auch den Philonem (das ich doch sehr ungern thue) verwerfen, da er in den Wochen bei achtzehn Jahre zu viel setzt. ... Denn ich glaube, daß in der Schrift Gott rede, der wahrhaftig ist". ...

Freilich Einwendungen gibt es ja genug von Seiten der hochberühmten Wissenschaft unserer Tage. Man will historische, chronologische, naturgeschichtliche und andere Angaben und Anschauungen in der heiligen Schrift gefunden haben, welche, wie man meint, vor der heutigen Wissenschaft nicht bestehen können.[1]) Aber, wie Rohnert (l. c. p. 69 ff.) zeigt, geht man dabei vielfach von der durchaus irrigen Voraussetzung aus, daß die Resultate der Geschichts- und Naturforschung unfehlbar gültige und unumstößlich sichere seien, während es doch in vielen Fällen nur Hypothesen sind, deren Verkehrtheit neuere Forschungen zum Theil schon nachgewiesen haben. Eine oberflächliche Forschung führt allerdings von der heiligen Schrift ab, aber eine gründliche Forschung führt zu ihr zurück und beweist die Richtigkeit ihrer Angaben auch in äußerlichen Dingen.

Was ferner die scheinbaren Widersprüche zwischen den Angaben der heiligen Schrift selbst betrifft, so beruhen dieselben wohl zum Theil auf Versehen der Abschreiber, zum Theil lösen sie sich aber auch bei näherer gründlicher Betrachtung. Wo wir aber das Dunkel noch nicht aufklären können, da verlangt es die Ehrfurcht vor der heiligen Schrift, daß wir demüthig unsere Vernunft gefangen nehmen unter den Gehorsam des Glaubens und in Geduld warten, bis es durch Gottes Hülfe einer späteren und tieferen Forschung gelingen möge, den Widerspruch zu lösen. Luther sagt in dieser Beziehung: „Wo es uns aber am Verstande mangeln wird, wollen wir die Meisterschaft dem Heiligen Geist lassen. ... Denn ich will lieber bekennen, daß ich es nicht verstehe." (Auslegung des 1. B. Mos. II, 2912, von 1545.) —

Urtheil eines Papisten über das heutige landeskirchliche Lutherthum. In einem papistischen Blatt, welches in Sachsen herausgegeben wird, betitelt „Katholische Stimmen von Dr. v. Medem", befinden sich folgende Auslassungen über den Zustand der sogenannten lutherischen Landeskirche Sachsens: „Wer die Geschichte unserer Zeit gründlich und unparteiisch durchforscht, dem kommt es vor, als ob er in einen brodelnden Kessel blickt, gleichviel ob es die politische, sociale oder kirchliche Seite betrifft. In der Kirche Sachsens ist in diesem Jahrhundert aus dem crassesten Rationalismus allmählich ein ‚bedingter' Lutheranismus hervorgegangen, welcher zur Zeit das Scepter führt. Dieser Lutheranismus ist deshalb nur

1) Man sollte freilich lieber umgekehrt fragen: „Wie können die Resultate der menschlichen Wissenschaft vor dem Wort der ewigen göttlichen Majestät bestehen?"

ein ‚bedingter', weil er zwar die Feldzeichen Luthers führt, aber im Uebrigen von den oft recht unbequemen Forderungen Luthers hinsichtlich der Lehre! und des Wandels! als ‚nicht mehr zeitgemäß' befreit sein möchte. Luther verlangt mit vollem Recht in Glaubensdingen ein ‚enges' Gewissen und in der Liebe ein ‚weites' Herz. Das Erstere ist dem ‚bedingten' Lutheranismus zu ungemüthlich und er sucht sich mit einer Liebeslehre das Gewissen einzulullen, als ob der Gott, der die Liebe ist, nicht auch ein scharfer und gerechter Richter sein könnte, als ob kein letztes Gericht zu erwarten wäre. Die Zerfahrenheit und Unklarheit dieses ‚bedingten' Lutheranismus zeigt jedoch am deutlichsten sein Verhältniß zur evangelischen Union. Es liegt geschichtlich klar, daß die evangelische Union auf Kosten der lutherischen Confession gegründet ist und bestrebt ist, sich auf Kosten der lutherischen Confession weiter auszubreiten, sie muß also schon ihres Daseins wegen Feindin der lutherischen Kirche sein. Um nun alle Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu räumen, benutzt sie den Gustav-Adolf-Verein, der unter ihrer Protection steht. Dieser ist ihr trefflicher Wegbereiter in lutherischen Landen. Sie passen zusammen. Beide sind ‚bekenntnißlos' oder, wie der lutherische Professor Thomasius einst sagte, ‚charakterlos wie ihre Zeit'! Auch in Sachsen hat sich der Gustav-Adolf-Verein zu unserer Freude eingebürgert und der Union Thüren und Herzen geöffnet. Sie beide pflügen ja das Feld, daß wir zur rechten Zeit säen und ernten können. Wen kann es daher wundern, wenn man von keiner Seite Bedenken trägt oder sein Bedenken auszusprechen wagt, wenn zwei hervorragende geistliche Stellen mit ‚unirten' Geistlichen besetzt werden — oder mangelt es wirklich an entsprechenden Männern in Sachsen, welche diese Stellen auszufüllen vermögen? — Alles dieses aber und noch manches andere entspricht dem ‚bedingten' Lutheranismus, der sich uns gegenüber gern mit Luther in die Brust wirft, von dem er doch kaum noch den Namen zu führen wagt. Nun, für unsere Kirche und ihre Missionsthätigkeit ist dieser ‚bedingte' Lutheranismus, diese Union mit aufgeklebter Lutheretikette, von größtem Werth und fördert unser Werk. Wir sind der evangelischen Union sehr dankbar! Daß die wirklichen Lutheraner für unsere Kirche eine nicht unbedenkliche Gefahr des Abfalls in sich tragen, das ist klar, ebenso aber auch, daß das bekenntnißlose Conglomerat, evangelische Union genannt, unserer Missionsthätigkeit absolut keine positiven Hindernisse entgegenzusetzen vermag (kann in Preußen hundertfach erwiesen werden!). Die Stellung des Gustav-Adolf-Vereins zur Union wurde aber klar, als in dem, wenn ich nicht irre, gewesenen sogenannten lutherischen Gotteskasten ein sehr gefährlicher Concurrent zu erstehen schien. Und unsere Kirche dankt ihm für die rasche Beerdigung herzlichst, weil unsere maßgebenden Kreise in demselben eine nicht unbedenkliche Gefahr zu erkennen glaubten, insbesondere als Männer von der Bedeutung eines Anacker und Meier an die Spitze zu treten schienen, eine Gefahr, die nicht in dem Zweck desselben, sondern in dem Geiste eines

derart geleiteten Vereines liegt. Wer die kirchlich-politischen Zustände unserer Zeit unparteiisch studirt, wird bald erkennen, daß zum Theil in leichtsinniger Weise der confessionelle Friede untergraben wird — auf katholischer wie auf protestantischer Seite. Hieher gehört auch die Einführung des ‚Evangelischen Bundes' in Sachsen, zu welcher von unserer Seite keine Veranlassung gegeben worden ist. Derselbe ist ein Ausdruck protestantischer Machtlosigkeit und ein Kennzeichen der politischen Lage des Protestantismus. Der letztere möchte auch gern eine so mächtige Partei, wie unsere Centrumspartei, zur Verfügung haben, welcher Wunsch unsere Centrumspartei nur ehrt und ihm nicht verdacht werden kann. Dieser Wunsch hat sich zunächst in dem sogenannten ‚Evangelischen Bund' verkörpert. Der Halt unserer Partei besteht in dem gemeinsamen Glauben und der Macht und dem Ansehen des Pabstthums, mit welch letzterem ja alle Reiche der Erde rechnen müssen. Wie steht es nun mit diesen beiden Factoren bei dem ‚Evangelischen Bund'? Derselbe will alle! alle! Protestanten in sich ‚zum Schutz protestantischer Interessen' vereinen. In ihm finden wir mithin rechtgläubige, halbgläubige und atheistische Protestanten, also auch Solche, die gegen alles protestiren. Ich begreife hierbei nur nicht, wie 1. der ‚rechtgläubige' Protestant es mit seinem Gewissen! vereinen kann, in solche Gemeinschaft mit ‚Christusleugnern' zu treten? (der ‚bedingte' Lutheraner hilft sich natürlich mit dem herrlichen Worte: Liebe, christliche Bruderliebe u. s. w.) und worin 2. die gemeinsamen kirchlichen Interessen eines derartigen Bundes bestehen (Prinz Oerindur erklär' mir diese Unnatur!) sollen! falls es sich nicht nur um einen gemeinsamen ‚Haß' handelt. — Der erste Factor also fehlt. Mit dem zweiten aber steht es noch trauriger, weil der Staat nicht daran denkt, dem Bunde politischen Einfluß zu gewähren, er hat an unserer Partei vorläufig genug. Das Facit liegt auf der Hand. — Unsere Hoffnung aber steht auf ein ‚katholisches' Sachsen innerhalb hundert Jahren! und diese Hoffnung erscheint wahrhaftig nicht unberechtigt."

Mit wahrem Galgenhumor bringen sächsische „lutherische" Kirchenblätter diese Kritik, welche über sie das Todesurtheil ausspricht, zum Abdruck. Es fällt den sächsischen „Lutheranern" nicht ein, sich durch solche bitteren Wahrheiten, die ihnen der Erzfeind der Kirche Luthers sagen muß, das Gewissen schärfen zu lassen und mit dem „bedingten" Lutherthum zu brechen. Wenn es so fortgeht, so kann die Weissagung dieser „katholischen Stimme" sich gar wohl erfüllen.

Ist die papistische Propaganda erfolgreich? In einem statistischen Bericht über die sächsische Landeskirche heißt es: „Ausgetreten aus der Landeskirche sind 421 (1886 nur 280) Personen; dieselben sind meist zu den Secten, besonders zahlreich zur apostolischen Gemeinde, zu den Baptisten und Methodisten übergetreten. In die Landeskirche eingetreten sind nur 176 Personen. Was die katholische Kirche anlangt, so sind 79 aus derselben zur evangelischen Kirche übergetreten, während nur 32 aus dieser

sich zum Katholicismus gewandt haben; von einer erfolgreichen katholischen Propaganda kann somit in Sachsen keine Rede sein. Die Secten scheinen immer mehr Boden gewonnen zu haben." Was von Sachsen gilt, gilt von fast allen Ländern, wo Papisten und Protestanten sich gegenüberstehen. Selbst eine verkommene protestantische Gemeinschaft behauptet sich dem Pabstthum gegenüber. Wenn auch innerhalb des Pabstthums die satanischen Kräfte ungeschwächt thätig sind und denselben auch immerfort einzelne Protestanten, namentlich moralisch verkommene Existenzen, zum Opfer fallen, die weltverführende Macht des Pabstthums ist durch die Reformation Luthers gebrochen. Freilich ist die Machtwirkung des Pabstthums auch nach Außen hin keineswegs zu unterschätzen. Dieselbe macht sich aber mehr auf staatlichem Gebiet geltend als in der Gewinnung von einzelnen Protestanten. Wir lassen noch eine cum grano salis zu verstehende Ausführung der „Prot. Kztg." folgen: „Ganz vornehmlich in sogenannten ‚gläubigen' Kreisen herrscht ein erstaunlicher Kleinglaube, als werde die evangelische Kirche von der römischen zu Paaren getrieben. Dieser von der irrthümlichen amtlichen Statistik genährte Kleinglaube mit seinen Jammerklagen ist ganz geeignet, das Vertrauen zur evangelischen Kirche innerhalb wie außerhalb derselben zu erschüttern. Richtig ist, daß in Preußen von Jahr zu Jahr der Procentsatz der katholischen Bevölkerung zunimmt. Aber sollte es heutzutage noch so kleine Köpfe geben, denen Preußen die Welt, und die preußische Landeskirche das Reich Gottes wäre? Die heutigen Verkehrsmittel ꝛc. bringen es mit sich, daß jeder sein Brod sucht, wo er es am reichlichsten zu finden glaubt, und ‚im Zeitalter der Dampfmaschinen gibt es keine Entfernungen'. Daher die unaufhörliche Verschiebung in der Bevölkerung aller Länder; wie aus einem kalten und einem warmen Zimmer, deren Verbindungsthür geöffnet ist, die Luft sich mittheilt und ausgleicht, ebenso mehr und mehr die Bevölkerung aus protestantischen und katholischen Ländern. Der unternehmende Protestant verbessert seine Lage unter den ihm geistig nicht gewachsenen Katholiken, der dienende Katholik findet höheren Lohn unter den weiter vorgeschrittenen Protestanten. Daher das Eindringen des Protestantismus in die slavischen Länder, und andrerseits die Ueberfluthung unserer östlichen Provinzen mit polnisch-katholischer Arbeiterbevölkerung. Letzteres mag guten Grund zur Abwehr geben, aber es ist ein kurzsichtiger Kirchthurms-Horizont, darüber als über einen Rückgang des Protestantismus überhaupt zu klagen. Wie Br. mit Recht wieder betont, obwohl es nicht die hauptsächlichste Ursache ist, trägt ferner zur Verstärkung der katholischen Bevölkerung deren stärkere Vermehrung durch Geburten bei (im Verhältniß von 10 : 9), und dies findet darin seine Erklärung, daß ärmere Familien im Durchschnitt mehr Kinder haben als wohlhabende, jene aber weit in der Mehrzahl die katholischen sind. Dieser Umstand würde noch viel mehr austragen, wenn nicht auch die Sterblichkeit unter den ärmeren Kindern erheblich größer wäre. Die katholische Be-

völkerung müßte in noch viel höherem Maße zunehmen, wenn nicht durch die Mischehen Tausende für die evangelische Kirche gewonnen würden. Wie Br. mittheilt, betrug 1871 die Zahl der Evangelischen in Preußen 16,040,750, die der Katholiken 8,268,169, hingegen 1885 waren es 18,244,405 gegen 9,620,326, so daß die evangelische Einwohnerzahl einen Zuwachs von 14,7 pCt., die katholische von 16,4 pCt. hatte. Die Zahl der Katholiken überstieg die Hälfte der Zahl der Protestanten 1871 um 247,794, dagegen 1885 um 498,124. — Ein ganz anderes Bild gewährt Alldeutschland. In diesem wuchs von 1871 bis 1885 die evangelische Bevölkerung um 14,8 pCt. von 25,581,685 auf 29,369,847, die katholische nur um 12,9 pCt. von 14,869,292 auf 16,785,734. In Wirklichkeit ist das Verhältniß noch etwas günstiger, da 1871, nicht aber 1885, verschiedene Secten den Evangelischen zugerechnet sind, den Katholiken 1885 die Altkatholiken, von denen 1871 noch nicht sehr zu sprechen war. — Aber auch Deutschland ist nicht die Christenheit. ‚Die Machtverhältnisse der Welt verschieben sich allmählich zu Ungunsten des Katholicismus' (Walcker). Lassen wir den Römlingen ihr in allen Dingen planmäßig geübtes Prahlen; mögen sie seit 1800 in Deutschland und Oesterreich 44 Personen aus fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Häusern gekapert haben, und mögen sie wirklich in diesen Ständen ihre Kunst des Eindringens in's Familienleben der Mischehen besonders und mit Erfolg haben spielen lassen. Lassen wir die Römlinge prahlen mit ihren neuen Kirchen, Bisthümern und aus dem Zusammenhang gerissenen Zahlen. Die 100 Jahre von 1786 bis 1886 reden folgende Sprache: Während dieses Zeitraums vermehrten sich die Protestanten von 39 auf 138 Millionen, d. i., um 354 pCt., die Katholiken von 110 auf 209 Millionen, d. i. um 190 pCt., erstere demnach fast doppelt so stark. Der Engländer Johnston sagt daher mit Recht: ‚Nur Unwissenheit und abergläubische Ehrerbietung vor einer veralteten Größe stellt den „Thron St. Peters" auf eine die protestantischen Kirchen überragende Höhe.'"

Der heilige Joseph der zweitbeste Helfer im Pabstthum. Wir haben schon öfter darauf hingewiesen, daß im Pabstthum unserer Zeit die Marialatrie sonderlich stark hervortrete. Der gegenwärtige Pabst hat in seinen Allocutionen immer auf die Anrufung der Maria als auf das Mittel, die „Kirche" aus ihrer Noth zu erretten, hingewiesen. Die Nöthe des Pabstthums haben aber eher zu- als abgenommen. Wahrscheinlich aus diesem Grunde und um es einmal mit einem andern Heiligen zu versuchen, schiebt das neueste päbstliche Rundschreiben einen anderen Nothhelfer in den Vordergrund, den heiligen Joseph. Der Pabst selber erklärt, daß er jetzt zum ersten Male öffentlich vom heiligen Joseph spreche, obwohl derselbe schon von Pius IX. zum Patron der ganzen Kirche erhoben worden sei. Natürlich soll der Würde der Maria als der ersten Nothhelferin dadurch kein Eintrag geschehen. Der Pabst begründet die Anrufung des heiligen Joseph in den gegenwärtigen großen Bedrängnissen der „Kirche" nach dem Bericht

der Ev. Kztg. also: „Joseph ist der Gemahl Maria's und der Pflegevater JEsu Christi. Die Würde der Mutter Gottes ist so hoch, daß nichts Größeres geschaffen werden kann. Als mit ihr durch das eheliche Band vereinigt, kam Joseph sicherlich jener erhabenen Würde am nächsten. In gleicher Weise ragt er durch eine andere hohe Ehrenstelle unter den Menschen hervor, denn durch göttlichen Rathschluß war er der Beschützer des Sohnes Gottes. Die natürliche Folge davon war, daß das ewige Wort sich dem Joseph demüthig unterwarf. Mit dieser doppelten Würde waren aber die Pflichten des Hausvaters verbunden, so daß Joseph der rechtmäßige und natürliche Wächter, Beschützer und Vertheidiger jener heiligen Familie war. Nun war die heilige Familie, welche Joseph mit väterlicher Gewalt regierte, der Anfang der entstehenden Kirche. Maria ist, wie die Mutter JEsu Christi, auch die Mutter aller Gläubigen, denn sie hat dieselben auf dem Calvarienberge unter den entsetzlichsten Qualen des Erlösers geboren. In gleicher Weise ist JEsus Christus der Erstgeborene aller Gläubigen, denn diese sind durch die Erlösung und die Annahme an Kindesstatt seine Brüder. Daher erklärt es sich auch, weshalb Joseph alle Gläubigen, die Glieder der bis über die Grenzen der Erde ausgebreiteten Familie der Kirche, als seine Schutz- und Pflegebefohlenen betrachtet. Als Gemahl Maria's und Vater JEsu Christi hat er beinahe väterliche Gewalt über sie. Es steht daher dem Joseph vor allen Anderen zu, daß er jetzt mit seiner himmlischen Macht die Kirche Christi schütze und vertheidige, wie er ehedem die Familie in Nazareth auf's gewissenhafteste beschützte. Und so wird denn folgendes Gebet zum heiligen Joseph vorgeschrieben: ‚Zu Dir, o Joseph, flehen wir in unserer Noth. Nachdem wir Deine heiligste Braut um Hülfe angefleht haben, bitten wir auch voll Vertrauen um Deinen Schutz. Um der Liebe willen, welche Dich mit der unbefleckten Jungfrau und Gottesgebärerin verband, und um der väterlichen Liebe willen, mit der Du das JEsuskind umarmt hast, bitten wir Dich flehentlich, Du wollest das Erbe, welches JEsus Christus mit seinem Blute erkauft hat, gnädig ansehen und unserer Noth mit Deiner Macht zu Hülfe kommen. O fürsorglicher Beschützer der heiligen Familie, wache über die auserwählte Nachkommenschaft JEsu Christi; halte fern von uns, o geliebter Vater, jede Gefahr des Irrthums und der Verderbniß. Stehe uns vom Himmel aus gnädig bei, o unser starker Beschützer, im Kampfe mit den Mächten der Finsterniß und, wie Du ehedem das JEsuskind aus der höchsten Lebensgefahr errettet hast, so vertheidige jetzt die heilige Kirche Gottes gegen alle Nachstellungen der Feinde und nimm uns Alle unter Deinen beständigen Schutz, damit wir nach Deinem Beispiele und mit Deiner Hülfe heilig leben, selig sterben und im Himmel die ewige Seligkeit erlangen mögen. Amen.'" Die Ev. Kztg. setzt hinzu: „Die Beweisführung, auf deren Spitze schließlich Joseph thront, ist eine logische Sonderbarkeit ersten Ranges. Aus völlig unzutreffenden Voraussetzungen

wird mit stetig sich überbietender Wagehalsigkeit ein Schluß von einer mit Händen zu greifenden Ungeheuerlichkeit gezogen. Ein natürliches Verhältniß, das thatsächlich laut ausdrücklicher Erklärung des HErrn, z. B. des Worts: „Weib, was habe ich mit Dir zu schaffen", mit der Entwickelung des Reiches Gottes gar nichts zu schaffen hat, nämlich die Mutterschaft Maria's, wird zum Grundverhältniß des Himmelreichs gemacht. Maria hat alle Gläubigen geboren. Und Joseph, der auch nicht einmal natürlicherweise mit diesem Sohne zusammenhängt, wird als in die natürliche Familie des HErrn Eingeheiratheter in der Ewigkeit der väterliche Schutz der Sache des Sohnes Gottes. Der HErr selbst muß es sich gefallen lassen, in dem Zusammenhange als der Erstgeborne der Gläubigen zu erscheinen, damit das Spiel mit der Mutterschaft der Maria und der Vaterschaft des Joseph den Schein des Rechts auf himmlische Oberherrlichkeit gewinnen kann. Arme Kirche, die sich der himmlischen Macht eines Joseph zu ihrem Schutze und zu ihrer Vertheidigung getröstet! In dem Gebete aber, welches nun auf des Pabstes Geheiß in der katholischen Kirche gesprochen werden muß, wenn sie sonst nicht aus noch ein weiß, ist Joseph geradezu mit Gott dem Vater vertauscht. Er soll das Erbe, welches JEsus Christus mit seinem Blute erkauft hat, gnädig ansehen. Dieser arme Sünder, der mit seiner Missethat den Sohn Gottes mit an's Kreuz geschlagen hat, und der ewig verloren wäre, wenn die Gnade Gottes in Christo JEsu ihn nicht ganz unverdientermaßen gerettet hätte, der muß nun, soweit des Pabstes Gewalt reicht, angefleht werden, als wenn er es wäre, der Gnade erzeigt um des bei ihm unsere Versöhnung bewirkenden Blutes JEsu Christi willen. Es ist zum Weinen und ist zugleich ein Gegenstand gerechtesten Zorns, daß Derartiges in einer Abtheilung der Kirche Christi, was die römische Kirche doch noch immer ist, möglich ist." (Die römische Kirche, insofern sie römisch ist, ist keine „Abtheilung der Kirche Christi". L. u. W.) F. P.

Das Fundament der Kirche. Ein in Rio Grande do Sul (Brasilien) erscheinendes römisches Blatt, das „Volksblatt", sagt von der „von Christus wirklich gestifteten Kirche", daß dieselbe „ohne Pabst kein Fundament hätte".

Eine interessante Charakteristik des Judenthums gibt ein Jude in der Jewish Quarterly Review. Vom englischen Judenthum sagt er: „Es ist ein immenses Chaos von Meinungen; wir wissen nicht, wo wir uns befinden." Ueber den Zustand des Judenthums im Allgemeinen urtheilt er: „Die Plutokratie wird nobilitirt und geht zum Christenthum über, am häufigsten zu der katholischen Confession; die Gebildeten sind in der Regel Agnostiker und sind nicht einmal von dem hohlen Geist der Rasseneinheit, der aus dem gegenseitigen Interesse an Geburt, Verheirathung und Tod geboren wird, erfüllt. In Oesterreich haben die jüdischen Lehrer offenkundig mit dem Judenthum gebrochen; in Australien ist das Judenthum ein blutloser Invalide; in Amerika werden selbst noch mehr als in Deutschland die

kühnsten, liberalsten, reinsten Lehren der natürlichen Religion von angestellten jüdischen Geistlichen gepredigt. Ja, beide, das biblische, wie das rabbinische Judenthum scheinen ihren Tag gehabt zu haben. Der Mantel, welcher durch den Sturm des Christenthums und durch Verfolgung nicht heruntergerissen werden konnte, wird aller Wahrscheinlichkeit nach unter dem Sonnenschein des Rationalismus und der Toleranz hinweggeworfen werden." (Ev. Kztg.)

Ueber die Niederlage des Darwinismus hat sich Professor Virchow auf dem Anthropologen-Congreß in Wien dieser Tage wiederholt ausgesprochen. Virchow sagte über die Darwin-Häckel'schen Lehren, welche alle Lebewesen aus einer Urzelle sich nach und nach entwickeln lassen und den Menschen nur für eine entwickelte Affenart halten, Folgendes: „Als wir in Innsbruck vor zwanzig Jahren zusammen waren, war gerade die Zeit, wo der Darwinismus seinen ersten Siegeslauf durch die Welt gehalten hat, und mein Freund Vogt sofort mit großer Lebendigkeit in die Reihen der Kämpfer für diese Lehre einsprang. Wir haben vergeblich jene Zwischenglieder gesucht, welche den Menschen mit dem Affen direct verbinden sollen, der Vormensch ist noch nicht gefunden. Für die Anthropologie ist der Vormensch überhaupt kein Gegenstand der Erörterung. Der Anthropologe kann vielleicht im Traume den Vormenschen sehen, aber im Wachen wird er nicht sagen, daß er ihm nahegetreten sei. Damals in Innsbruck sah es so aus, als würde es im Sturme möglich sein, den Entwickelungsgang vom Menschen zum Affen zu construiren. Jetzt aber können wir nicht einmal die Entwickelung der einzelnen Rassen aus einander ermitteln. Im Augenblick können wir sagen, daß unter den Leuten aus alter Zeit sich keine gefunden haben, die etwa den Affen näher standen, als wir. Gegenwärtig, kann ich sagen, gibt es auf dieser Welt keinen absolut unbekannten Volksstamm. Am unbekanntesten sind die Völker des Centralgebirges auf Malacca, aber sonst kennen wir die Feuerländer ebenso gut als die Eskimos, die Baschkiren, Polynesier und Lappen. Ja, wir wissen von manchem dieser Stämme mehr als von einigen der europäischen Bevölkerung, und ich erinnere hier nur an die Albanesen. Jede lebende Rasse ist noch menschlich, es ist noch keine gefunden, die wir als äffisch oder zwischenäffisch bezeichnen können. Wenn sich bei Einzelnen auch Erscheinungen zeigen, welche nur den Affen eigen sind, so z. B. die bei einzelnen Völkern vorkommenden, den Affen eigenthümlichen Schädelfortsetzungen, so kann man doch nicht behaupten, daß diese Menschen nun deshalb affenähnlich seien. Was die Pfahlbauten anbetrifft, so war es mir möglich, fast alle überhaupt gefundenen Schädel einer vergleichenden Untersuchung unterziehen zu können, und es hat sich auch da schon herausgestellt, daß wir auf Gegensätze stoßen zwischen verschiedenen Stämmen, aber daß unter allen diesen kein einziger ist, der außerhalb des Rahmens unsrer gegenwärtigen Bevölkerung vorliegt. Es läßt sich der bestimmte Nachweis führen, daß im Laufe von fünftausend Jahren eine

nennenswerthe Veränderung der Typen nicht stattgefunden hat. Wenn Sie mich heute fragen: Waren die ersten Menschen weiß oder schwarz? so muß ich sagen: Ich weiß es nicht." Wir haben dieser Abrechnung mit dem vor zwanzig Jahren so himmelstürmenden Darwinismus, welche der freisinnige Gelehrte selbst vornimmt, nichts hinzuzufügen, als dies: Nie hat die Wissenschaft Dauerndes geleistet und gelehrt, was den Grundwahrheiten der Bibel widersprochen hätte. — Wehe also dem, der sich von dieser so siegesgewiß gebahrenden Wissenschaft an der Nase herumführen läßt, der ist ein Narr! Das sollten die liberalen Theologen auch bedenken. (Kropper Anz.)

Literatur.

Von Prof. Th. Zahn's **„Geschichte des Neutestamentlichen Canons"** ist kürzlich die Zweite Hälfte des Ersten Bandes erschienen. Der Ersten Hälfte ist schon im Aprilheft gedacht worden. Nachdem Zahn in den zwei ersten Büchern Gebrauch und Ansehen der apostolischen Schriften bei den Kirchenlehrern und Ketzern vor Origenes nachgewiesen, handelt er im dritten Buch von dem Ursprung der ersten Sammlungen. Er ist durch seine Quellenforschungen zu dem Resultat gelangt, daß „um das Jahr 125 die zwei Hauptgruppen, aus welchen das Neue Testament der katholischen Kirche bestand, das vierfältige Evangelium und die 13 Paulusbriefe als Sammlungen vorhanden und ziemlich weit verbreitet waren". Er datirt die Entstehung dieser ersten Sammlungen apostolischer Schriften bis in's Ende des ersten Jahrhunderts zurück. Er zeigt daneben, daß auch die andern neutestamentlichen Schriften um dieselbe Zeit und schon früher in kirchlichem Gebrauch waren, an vielen Orten in den Gemeindegottesdiensten vorgelesen wurden. Auch constatirt er, daß schon die ältesten Väter, wie Polycarpus, die Schriften der Apostel den Schriften des alttestamentlichen Canons gleichstellten und als „heilige Schriften" citirten und geltend machten. G. St.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. Amerika.

General Council. Der Protest, welchen 18 Pastoren der Pittsburg-Synode gegen das Predigen ihrer Synodalbrüder in Sectenkirchen unterzeichneten, lautet wie folgt: „Die Unterzeichneten erlauben sich achtungsvollst zu erklären: obwohl es die heilige Pflicht eines lutherischen Pastors werden mag, die göttliche Wahrheit auch außerhalb seiner eigenen Kirche zu proclamiren, so müssen wir doch hiermit einen formellen Protest dagegen einlegen, daß irgend welche von unseren Pastoren während der Synodalversammlungen auf den Kanzeln anderer Denominationen predigen, wodurch unsere auf Gottes Wort gegründeten Principien gewöhnlich verletzt werden." „Herold und Zeitschrift" sagt von diesem Protest: „Wiederum ertönt für das General-Concil ein Warnungsruf, welcher, gebe es Gott, gehört und beachtet werden möge, ehe das Unglück hereinbricht, auf welches er hindeutet. Derselbe kommt aus der Pittsburg-Synode und ist viel stärker, als manche vielleicht von dorther für möglich gehalten. Räthselhaft will es uns erscheinen, daß in unsern Synoden sich so viele Männer finden, die es scheinbar lieber zu einem Bruch kommen lassen wollen, als daß sie willig wären, eine Praxis aufzugeben, welche nutz- und

zwecklos ist und dabei vielen ihrer Glaubensbrüder, die doch am nächsten sein sollten, so sehr anstößig ist. Wenn keine Abschaffung dieses Verstoßes erreicht werden kann, dann steht augenscheinlich ein baldiger neuer Bruch bevor, der durch Synoden und Gemeinden gehen und viel weiter reichen wird, als die Trennungen, welche die Scheidung von General-Synode und General-Concil vor 25 Jahren begleiteten. Ach, daß doch Gott in Gnaden dareinsehen und die drohende Gefahr von seiner Kirche abwenden möchte!" Soweit „Herold und Zeitschrift". Wenn wirklich auf Grund der Kanzelgemeinschaftsfrage eine Trennung im Council geschieht, so ist das nicht zu beklagen, sondern nur zum Besten der Kirche. Es ist genugsam bekannt, daß es im Council eine Anzahl Leute gibt, welche durchaus eine unionistische Praxis wollen. Trennung von diesen war längst geboten und im Interesse der Kirche.

F. P.

Norwegische Synode. Das neue Seminar unserer norwegischen Brüder in Minneapolis wurde am 8. September feierlich eingeweiht. Bis jetzt liegen uns nur Berichte politischer Zeitungen vor. Wir werden im Stande sein, in dem nächsten Heft Näheres über dieses wichtige und freudige Ereigniß nach der „Kirketidende" zu bringen.

General-Synode. Die General-Synode hat in den letzten zwei Jahren $67,175 für Innere Mission aufgebracht. Die Zahl ihrer Reiseprediger beträgt 131. Es wurden 26 Gemeinden neu organisirt und der Zuwachs an Gliederzahl auf dem Felde der Inneren Mission beträgt 4354.

Presbyterianer. Unter den Presbyterianern wird gegenwärtig viel die Frage erörtert, ob nicht die Westminster-Confession revidirt werden sollte. Dieses Bekenntniß ist ja allerdings einer Revision bedürftig, aber durch die beabsichtigte Revision würde voraussichtlich nicht das Falsche aus dem Bekenntniß entfernt, sondern der Wahrheitsgehalt desselben noch verringert werden. F. P.

Ein Kunststück. In kirchlichen Blättern ist die Errichtung einer nationalen Universität in Washington, zu welcher die hauptsächlichsten Colleges im Lande Professoren und Studenten delegiren würden, besprochen worden. Der „Lutheran Observer" billigt das Project, wenn er die Ausführung auch für sehr schwierig hält. Besonders eine, bisher noch von Niemand betretene Seite läßt ihm das Unternehmen sehr empfehlenswerth erscheinen. „Wir sollten", sagt er, „eine keine Secte vertretende und wahrhaft americanische Universität (an *unsectarian and truly American* University) in der Landeshauptstadt haben, um den vorherrschenden Geist, Cultus und Genius der americanischen Nation zu vertreten, im Unterschiede besonders von dem Geist, welcher fremd, sectirerisch und unamericanisch, wenn nicht antiamericanisch ist. Dieser charakteristische Zug der in Aussicht genommenen Universität sollte die Billigung aller patriotischen und ausgesprochen americanischen (distinctly American) Bürger haben." So weit der „Observer". Da America bekanntlich voll Secten ist, von der römischen Secte an bis zu den Quäkern, so wäre es interessant, wenn der „Observer" uns einmal den americanischen „Geist, Cultus und Genius", der „americanisch" und doch nicht „sectirerisch" ist, etwas handgreiflicher vorführte. F. P.

Cardinal Gibbons und die Bruno-Feier. Wie sehr die Bruno-Feier in Rom, über welche wir kürzlich berichteten, dem Pabst die ohnehin schon schlechte Stimmung verdorben habe, geht daraus hervor, daß die Creaturen des Pabstes jenes Ereigniß zu einem internationalen machen müssen. Der Cardinal Gibbons von Baltimore hat einen „Hirtenbrief" erlassen, in welchem er sich über jenes Vorkommniß in Rom also ausläßt: „Ein gemischtes Gefühl gerechten Grimmes und tiefen Leides erfaßte jedes katholische Herz bei der Nachricht, daß gottlose Männer sich erdreistet

haben, auf einem öffentlichen Platz in Rom das Denkmal eines abtrünnigen Mönchs zu enthüllen. Das Bild eines wilden Theoretikers, eines schamlosen Schriftstellers und Leugners der Göttlichkeit Christi wurde von diesen Männern, gestützt auf rohe Gewalt, aus der Dunkelheit des Grabes gezogen, das sich vor drei Jahrhunderten über seiner Schmach geschlossen hat, und auf ein Piedestal in der heiligen Stadt gehoben. Ein solches Thun ist ein-greifbarer offener Schimpf nicht nur gegen die katholische, sondern gegen die ganze christliche Welt. Die Bosheit der Absicht ging klar aus der unchristlichen und herausfordernden Sprache hervor, welche bei der Enthüllung von einem Manne gebraucht wurde, dessen ganzes Leben aus Feigheit, Stolz und Verachtung der gesetzlichen Autorität zusammengewoben ist. Dies Gebahren war nicht das von ehrenhaften, wenn auch irregeleiteten Menschen, welche überlegt und mit gebührender Rücksicht auf die Gefühle Anderer einen neuen Glauben verkünden, oder einen neuen Cultus einführen. Ihr Bestreben war nicht so sehr, Bruno zu ehren, als den Stellvertreter Christi und seine ergebenen Kinder der ganzen Christenheit zu beleidigen und zu schmähen. Ihr Ziel geht sogar noch höher; sie trotzen nicht allein seinem Vicar, sondern unserem erhabenen Gotte selbst. Aus jedem Land haben sie als Committeemitglieder zur Förderung der Bewegung die Kämpen des Atheismus gewählt, welche die Grundlagen der Christenheit zu zerstören suchen. Es geziemt sich, daß die christliche Welt, besonders in diesem Lande, wo der Begriff ‚religiöse Freiheit' in einem nüchternen, christlichen Sinn verstanden wird, ein solches Treiben mit ihrer vollen Entrüstung brandmarkt. Wir sind noch nicht reif für Processionen, in welchen die rothen und schwarzen Flaggen der Revolutionäre und Anarchisten herausfordernd geschwenkt werden." Soweit Cardinal Gibbons. Derselbe sucht die Sache des Pabstthums und die des Christenthums zu identificiren. Aber das Pabthum als solches hat mit dem Christenthum nichts gemein. Wohl finden sich unter dem Pabstthum, von diesem gefangen gehalten, noch Christen, aber das Pabstthum selbst ist nicht christlich, sondern antichristisch, das Antichristenthum, κατ' ἐξοχήν. Die Ursache des Zornes des Pabstes und seiner Creaturen ist auch nicht die Verwerfung des Christenthums, sondern die Kränkung des Pabstthums, welche bei der Bruno-Feier zum Ausdruck kam. Wir erinnern uns, daß die Römlinge von Luther gerade so reden, wie von Giordano Bruno. Nicht nur nennen sie auch Luther einen „abtrünnigen Mönch" und kirchlichen Revolutionär, sondern sie erklären Luther auch für den eigentlichen Vater des Socialismus und Anarchismus. Jeder Christ muß freilich den von dem philosophischen Schwärmer Bruno vertretenen Pantheismus verwerfen. Aber das Pabstthum hat Bruno gegenüber in doppelter Beziehung eine schlechte Sache. Einmal ist und bleibt es der Mörder Bruno's; selbst Erzbischof Ryan sagt in seinem die Bruno-Feier betreffenden Hirtenbrief, „er wolle es nicht unternehmen, Bruno's Bestrafung zu rechtfertigen". Sodann ist das Pabstthum selbst mindestens ebenso kirchen- und staatsgefährlich, als der von Bruno vertretene Unglaube. Der Unglaube ist vom Teufel, der sein Werk hat in den Kindern des Unglaubens (Eph. 2, 2.); aber auch das Pabstthum zu Rom ist vom Teufel gestiftet und wird vom Teufel (unter Gottes Zulassung) bis auf diesen Tag erhalten (2 Thess. 2, 9. 10.). Der Unglaube empört sich wider Gott und Gottes Wort; das Pabstthum überhebt sich über alles, das Gott oder Gottesdienst heißt (2 Thess. 2, 4.). Der Unglaube verfährt offen und ist deshalb weniger gefährlich; das Pabstthum sucht unter dem Namen Christi alle Seelen von Christo und seinem Verdienst abzuziehen. Der Unglaube ist auch dem weltlichen Regiment verderblich; das Pabstthum nimmt für sich das Recht in Anspruch, alle weltlichen Regimente stürzen zu dürfen, welche ihm nicht zu Willen sind. Und was die „religiöse Freiheit" in unserem Lande anlangt, welche der Cardinal preist,

so hat uns der Pabst in seiner Encyclica vom 1. November 1885 von Neuem versichert, daß dieselbe nur so lange währen dürfe, als das Pabstthum nicht über die äußeren Machtmittel verfügt, derselben ein Ende zu machen. F. P.

Unwürdiges Treiben bei Eheschließungen. Einer politischen Zeitung entnehmen wir das Folgende: „Eine widerwärtige Krankheit unserer Zeit ist die Sucht so vieler Menschen, von sich reden zu machen. Als willkommenen Anlaß hierzu benutzt man neuerdings mit großer Vorliebe den Eintritt in den Stand der Ehe. Man entführt oder läßt sich entführen, man heirathet in einem Luftballon, im Angesicht einer Beifall brüllenden Menge, im Theater auf der Bühne, oder auf einer ‚Fair'. So haben sich dieser Tage Harry G. Babcock, ein bekannter Geschäftsmann aus Elk River, Minn., und Fräulein Nellie Hughes aus Chicago, die sich auf dem ‚nicht mehr ungewöhnlichen Wege' des Anzeigens in einer Zeitung gefunden hatten, auf dem Jahrmarkt in St. Cloud, Minn., in's Joch der Ehe schmieden lassen. Worüber man sich eigentlich wundern müßte, ist der Umstand, daß sich Geistliche finden, die sich zu einem so albernen Firlefanz hergeben, und daß das Publicum roh genug ist, daran eine Freude zu haben."

II. Ausland.

Hermannsburg. Die „Ev.-Luth. Freikirche" schreibt: Die Hermannsburger Wirren haben, wie wir längst vorhergesagt haben, noch immer kein Ende gefunden und werden es auch naturgemäß nicht finden, so lange und soweit es dort nicht zu einer gesunden, klaren und festen Bekenntnißstellung kommt. Nicht allein, daß die ursprünglich Eine Gemeinde daselbst sich nun bereits einmal über das andere gespalten hat und die verschiedenen Parteien sich auf das heftigste unter einander befehden. Schlimmer als dies scheint uns das zu sein, daß auf keiner Seite rechte Klarheit vorhanden ist, daß und warum alle die Trennungen sein müssen, und daß in der Mission thatsächlich alle mit einander hadernden Parteien nach wie vor an einem Joche ziehen, so daß allerdings von dem Grundsatze: „schiedlich, friedlich" nichts zu spüren ist. Da es nun in der Politik der Missionsleitung von Anfang der Separation bisher gelegen hat, auch ohne wahre Einigkeit im Glauben, Lehre und Bekenntniß alles bei einander zu behalten, der bloße Name „neutrales Gebiet" aber selbstverständlich nicht ausreichte, so ist man nach und nach auf allerlei wunderliche Mittel verfallen, die bestehenden und, wie es scheint, immer mehr sich erweiternden und vermehrenden Risse — nicht zu heilen, sondern zuzudecken. Erst sollte im Missionshause eine sogenannte „Stiftsgemeinde" gegründet werden, dann aber die von Pastor Ehlers bediente Kreuzgemeinde, welche zu diesem Zwecke aus der Hermannsburger Synode austreten sollte, den neutralen Boden für die bekenntnißlose Mission abgeben. Schon schien der letztere Gedanke seiner Verwirklichung ganz nahe gekommen, als auch dies Experiment wieder zu schanden wurde. Es scheint, als habe man sich nicht einigen können darüber, in welchem Sinne die neue Missionsgemeinde eine „neutrale" sein solle. Einestheils dachte man sich dies nämlich im Sinne einer völligen Union also, daß alle vorhandenen Unterschiede einfach niedergeschlagen werden sollten und in dieser neutralen Missionsgemeinde für alle Parteien ein gemeinsamer Altar errichtet würde. Anderntheils aber war die Meinung, es sollte diese neue Gemeinde, um die ihr zugehörigen Missionsbeamten und -Zöglinge gegen alle anderweitigen kirchlichen Parteien und Einflüsse möglichst abzuschließen, eine absolute Separation von allen bestehenden Kirchengemeinschaften proclamiren dergestalt, daß diese „neutrale" Gemeinde nicht nur jede Zulassung von Gästen an ihrem Altare verweigern, sondern auch ihren Gliedern verbieten sollte, innerhalb Deutschlands anderswo zu communiciren. Diese abenteuerlichen

Pläne scheinen jedoch bald in's Stocken gerathen, wo nicht gar überhaupt in's Wasser gefallen zu sein. So wird man denn wohl auf neue Pläne sinnen, die verschiedenen landes- und freikirchlichen Parteien bei der Mission zu behalten. Denn die durch Gottes Wort, ja, schon durch die klare Vernunft gebotene Erwägung: Entweder es ist Recht und Pflicht, die kirchliche Trennung aufrecht zu erhalten, so gilt dies auch für die Mission, oder: die Missionsarbeit kann und muß eine gemeinsame sein, so ist die anderweitige kirchliche Trennung Sünde und muß rückgängig gemacht werden, diese so einfache, klare und selbstverständliche Alternative scheint dort Niemandem in den Sinn zu kommen, als höchstens etwa den sogenannten „Hessen", welche bereits angefangen haben, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob sie nicht genöthigt sein möchten, sich ganz von der Hermannsburger Mission zurückzuziehen. Das Landesconsistorium, interessirt durch die in den landeskirchlichen Gemeinden noch immer vorhandene Zuneigung zur Hermannsburger Mission, hält ein Zusammengehen der Mission und der Landeskirche für möglich unter folgenden Bedingungen: Principielle Abendmahlsgemeinschaft, die Zusammensetzung des Ausschusses zur Hälfte aus Landeskirchlichen, die Leitung der Mission durch einen landeskirchlichen Condirector und financielle Controle. — Uns ist so viel klar, daß durch alle solche und andere Mittel und Mittelchen kein Friede wird und ein Ende der traurigen Wirren nicht abzusehen ist, so lange nicht das Uebel an der Wurzel erkannt und abgethan wird.

Die diesjährige allgemeine bayrische Pastoralconferenz, welche am 19. und 20. Juni in Nürnberg abgehalten wurde, bekundete große Zufriedenheit mit dem kirchlichen status quo, sonderlich mit dem landeskirchlichen Regime. Der Erlanger Professor Caspari, welcher in seiner Ansprache den Pastoren die Pflicht, gerade auch an den Kindern ihres Lehramtes zu warten, an's Herz legte, verstieg sich zu folgender Aeußerung: „Den Klagen über die harten Stände, die Zion zu leiden hat, steht das Lichtbild gegenüber, daß in unsern Volks- und Mittelschulen die christliche Wahrheit gelehrt werden darf, und daß dies die Obrigkeit nicht bloß zuläßt, sondern auch über die Lehre schützend ihre Hand hält. Wenn der Apostel Paulus heutzutage in unsere Schulen geführt würde und solches erführe, würde er uns zurufen: Ihr Unzufriedenen habt etwas erreicht, was mir niemals geworden ist; die Schule ist euch offen, geht nur hinein." Es gehört eine ziemliche Dosis Verblendung dazu, wenn man das heutige Staatskirchenthum und Staatsschulenthum von so rosigem Licht umgeben sieht und den heutigen Staatskirchen dazu Glück wünscht, daß sie es so herrlich weit gebracht und das armselige Christenthum zur Zeit des Apostels Paulus tief unter sich zurückgelassen haben. — Es wurde dann über Laienpredigt und Innere Mission gehandelt, und ein Referent machte den Vorschlag, die freie Vereinsthätigkeit fallen zu lassen und auch das ganze Gebiet der christlichen Liebesthätigkeit dem Kirchenregiment zu unterstellen. Man sieht, wohin der Zug der Zeit geht. — Lehrthemata waren, wie gewöhnlich, von der Tagesordnung ausgeschlossen. Was ein Prediger lehrt und lehren soll, darum kümmert man sich drüben nicht viel mehr. Dagegen durfte die Liturgiefrage nicht fehlen. Der galt ein Vortrag, betitelt: „Wie machen wir unsern Gemeinden die Liturgie des Hauptgottesdienstes lieb und werth?" — Wie eine solche Conferenz, bei welcher man, von den verkehrten Ideen ganz abgesehen, nur um Nebendinge herum redet und die Hauptsache, die Lehre des göttlichen Worts, ganz bei Seite setzt, „reiche Frucht" bringen könne, ist schwer begreiflich. G. St.

Auf der diesjährigen Hannover'schen Pfingstconferenz kam der Religionsunterricht auf den deutschen Gymnasien zur Sprache. Die „Hannoversche Pastoral-Correspondenz" schreibt hierüber: „Im großen Saal des Vereinshauses wurde über Errichtung und Erhaltung christlicher Privatgymnasien verhandelt. Nach einleiten-

dem Worte des Vors. P. D. Büttner führte P. Schnackenberg-Bremerhaven etwa Folgendes aus: Nach dem Vorgange des Gütersloher Gymnasiums sei durch P. Jensen in Breklum 1881 eine Gesellschaft zur Errichtung und Erhaltung eines christlichen Privatgymnasiums gebildet. Unter persönlichen Opfern bis zur Summe von 90,000 Mark habe man die Sache in Angriff genommen, ein Schulgebäude erbaut, und unter tüchtiger Leitung habe die Anstalt geblüht, so daß zu der Tertia die Secunda gekommen. Da aber die staatliche Genehmigung zu einem vollberechtigten Gymnasium versagt sei, die Schüler der oberen Klassen die Schule verlassen und der Director den Muth verloren, habe das Curatorium die Sache nicht aufgegeben, sondern mit persönlichen Opfern fortgeführt, in der Hoffnung, daß die Zeit kommen werde, wo die Regierung der Freiheit eine Gasse und der Gewissensnoth christlicher Eltern Abhülfe schaffen werde. Theils zur Unterstützung der Brüder in Schleswig-Holstein, theils zum selbständigen Vorgehen auf diesem Gebiete seien im November v. J. in Bremerhaven verschiedene Männer, meist aus dem Hannoverschen, zusammengetreten, um einen Bremen-Hannover'schen Verein zu diesem Zwecke zu gründen. Jährlicher Beitrag solle 3 Mark mindestens betragen, die Hälfte der Einnahme solle dem Martineum in Breklum zugewandt werden, die andere Hälfte für einen Fonds zur Errichtung eines Privatgymnasiums in Hannover zurückgelegt werden. Der betreffende Aufruf der Pastoren Schnackenberg und Willenbrock habe zunächst nur das Resultat gehabt, daß sich 25 Mitglieder gemeldet hätten. Zwar beabsichtige die Regierung eine Leitung der Staatsgymnasien in christlichem Geiste. Allein das sei ihr wegen des unchristlichen Sinnes der meisten Gymnasiallehrer zur Unmöglichkeit gemacht. Die Bestallung derselben geschehe nicht nach ihrer Stellung zum Christenthum, sondern nach ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Befähigung. Daher büßten manche junge Leute den aus dem Elternhause mitgebrachten Glauben ein, und doch würden sie später die tonangebenden Persönlichkeiten im socialen, politischen und kirchlichen Leben sein. Von da aus müsse das Schlammwasser des Unglaubens auch in die unteren Stände dringen. Um so wichtiger sei die Sache, da jetzt die Mächte des Glaubens und des Unglaubens um die Seele unseres Volkes ringen. Darum müßten wir christliche Privatgymnasien haben, an denen nur solche Lehrer angestellt würden, die sich in Wort und That treu zum Glauben bekännten. Sogenannte Alumnate könnten keinen Ersatz bieten. Es sei unbegreiflich, weshalb der Staat sich ablehnend verhalte, da seiner Oberhoheit kein Eintrag geschehe, da die Anstellung der Lehrer nur mit seiner Genehmigung geschehen könne, das Abiturientenexamen unter Leitung des K. Commissars abgenommen würde. Die Möglichkeit der Erhaltung solcher Anstalten zeige Breklum. Wir zwängen keinen, der nicht des Glaubens sei, noch Glauben zu lehren, auch keinen, seine Kinder dahin zu senden, wo sie im Glauben unterrichtet würden; aber wir wollten auch nicht gezwungen werden, unsere Kinder dem Unglauben zu opfern." Es wurde ferner durch mannigfache Zeugnisse der Anwesenden constatirt, daß von vielen Religionslehrern der Gymnasien im Unterricht der christliche Glaube geradezu „verhöhnt und verunglimpft werde". Die Versammlung sah schließlich trotz des schreienden Nothstandes von jeglichem Versuch der Errichtung christlicher Privatgymnasien ab und meinte, Beschwerde beim Cultusminister werde „meist Abhülfe schaffen", ohne freilich sich ihrerseits auch nur zu gemeinsamer Beschwerdeführung zu ermannen. Ja, so machen's die deutschen Pastoren, sie klagen, schreien über die kirchliche Noth und glauben damit der Sache und ihrem Gewissen genuggethan zu haben und regen auch nicht den kleinen Finger, um der Noth irgendwie abzuhelfen. Und die hannover'schen Pastoren haben sich selbst geflissentlich Sand in die Augen gestreut, indem sie sich vorredeten, daß durch Vorstellung bei dem Minister dem Uebel

irgendwie gesteuert werde. Selbst den Fall gesetzt, daß ein gewissenloser Religionslehrer für absonderliche Spöttereien einen höflichen Verweis von seiner Oberbehörde erhält und sich aus Furcht in Zukunft mehr in Schranken hält, so wird er damit nicht aus einem Ungläubigen ein Gläubiger und richtet denselben Schaden an, wie zuvor, wenn er auch den Unglauben in anständigerer Form ausstreut. Die deutschen „Lutheraner" haben auch in dieser Hinsicht ein abgestumpftes Gewissen, daß sie es über sich bringen, ihre Kinder dem Unglauben der Professoren auf Gymnasium und Universität zu opfern. G. St.

Neue hannover'sche Agende. Kürzlich erschien in Hannover ein neues Kirchenbuch, betitelt: „Die Agende nach den Ordnungen der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover, zusammengestellt von G. Uhlhorn, Dr. th., Abt zu Loccum. 1889." Diese Agende, welche die Bestimmungen und Ordnungen der einschlagenden kirchlichen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte codificirt, ist ein echt landeskirchliches Product, nach dem Grundsatz suum cuique, dem Ungläubigen sowohl, als dem Gläubigen. In allen Punkten, welche im Laufe der Zeiten status controversiae geworden sind, wird die Wahrheit auf echt unionistische Weise verleugnet. In der Abendmahlsliturgie sind aus der Spendeformel die Worte: „Das ist der wahre Leib" u. s. w., „Das ist das wahre Blut" u. s. w. ausgemerzt. In der Taufliturgie sind dreierlei Arten von Formularen zur Wahl gestellt, das altlutherische Formular mit den bekannten Fragen an das Kind: „Entsagst du" u. s. w., „Glaubst du" u. s. w., welches man da gebrauchen mag, wo Niemand daran Anstoß nimmt, ein modernes Formular ohne Abrenunciation, mit etlichen an die Pathen gerichteten Fragen, für solche Gemeinden, welche nicht mehr gern hören wollen, daß es einen Teufel gibt und daß die Kinder schon glauben, und schließlich etliche Vermittlungsformulare, für solche Fälle, da die Gemeinde noch die alte Lehre sich gefallen läßt, aber Eltern und Pathen des Kindes an dem „Entsagst du dem Teufel?" und „Glaubst du?" sich ärgern. Ein solches elendes Machwerk lautet z. B.: „Am Taufstein spricht der Täufer: Lieben Freunde, ihr habt das Kindlein dem HErrn Christo zugetragen und gebeten, daß er's annehmen, es segnen und ihm das Himmelreich und ewiges Leben geben wollte. Und ihr habt auch gehört, daß unser HErr Christus so herzlich willig dazu ist und ihm solches alles im Evangelio zugesagt hat. Nun sollt ihr aber auch bedenken: wer in JEsum Christum getaufet und der heiligen Gemeinde Gottes zugethan wird, der muß auch verleugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, Gott allein zu dienen und auf ihn allein seine Hoffnung zu setzen. Begehret ihr demnach, daß dieses Kind getauft werde? Antwort der Gevattern: Ja. So lasset uns anstatt und von wegen dieses Kindes absagen dem Unglauben und Aberglauben und allen Sünden als Werken des Teufels und mit Herz und Mund bekennen unseren christlichen Glauben. Folgt das apostolische Glaubensbekenntniß und dann die Taufe." In den Absolutionsformeln, welche im Beichtgottesdienst gebraucht werden sollen und dürfen, ist sowohl denen, die da glauben, daß des Predigers Absolution Gottes Absolution ist, Rechnung getragen, als denen, welche das nicht glauben. In der Begräbnißliturgie wird ganz richtig vorausgesetzt, daß die Personen, welche kirchlich begraben werden, als Christen gelebt haben und gestorben sind, aber daß auch offenbare Unchristen nach derselben Weise, in „christlicher" Weise, bestattet werden, dagegen hat das hannover'sche Kirchenregiment nie etwas eingewendet, im Gegentheil nur solche Pastoren scheel angesehen, welche einem Sündenknecht oder Verächter des Worts und Sacraments das kirchliche Begräbniß versagten. Man sieht durchaus nicht ein, warum hannover'sche Pastoren sich noch gegen die preußische Union verwahren, was sie noch gegen die preußisch-unirte Agende mit ihrem „Christus spricht" einzuwenden haben, wenn sie sich ihre sogenannte luthe-

rische hannover'sche Agende gefallen lassen, welche doch Wahrheit und Lüge ebenso meisterlich, wie jene, zu vereinigen weiß. G. St.

Aus Braunschweig. Am 26. Juni tagte in der Stadt Braunschweig die „Conferenz der Diener und Freunde der lutherischen Kirche". Gymnasialdirector Müller aus Blankenburg behandelte das Thema: „Unsere Bekenntnisse die beste Waffe im Kampfe gegen Rom." Er verwahrte sich gegen den „Evangelischen Bund", dessen „evangelisches Bewußtsein auf den Glaubensgehalt des ersten Artikels zusammenschrumpfe", und betonte die Nothwendigkeit, Rom gegenüber an der Augsburgischen Confession festzuhalten. Acht Tage später fand in Braunschweig eine kirchliche Versammlung der „Linken" statt, welche zumeist aus Schülern Ritschl's, also offenbaren Christusleugnern, sich zusammensetzt. Da wurde über „intolerante Orthodoxie", „verknöcherten Dogmatismus", „hierarchische Herrschsucht" weidlich gescholten. Das ist ein recht anschauliches Bild landeskirchlicher Zustände. Christen und Antichristen halten separate Versammlungen, reden wider einander, aber ziehen doch schließlich friedlich mit einander an Einem Joche, stehen beide im Dienst derselben Kirche, und in gemeinsamen Versammlungen, wie auf Synoden, setzt jede Partei alle Kräfte daran, die Majorität der Stimmen zu gewinnen, und das hochweise Kirchenregiment bietet alle Kunst und Weisheit auf, beide Theile zufrieden zu stellen, gestattet z. B., wie das in Braunschweig wirklich der Fall ist, den Einen, im Gottesdienst das apostolicum zu gebrauchen, den Andern, dasselbe ad acta zu legen. Das Ende von dieser Geschichte ist selbstverständlich, daß Christus gänzlich schweigen und weichen muß und Belial das Feld behält. G. St.

Predigerwahl in Sachsen. Ein sächsischer Pastor läßt sich im „Sächsischen Kirchen- und Schulblatt" also vernehmen: „Veranlaßt durch den Artikel: ‚Ist das Privatpatronat dazu da?' erlaube ich mir aus der Zahl verschiedener recht unwürdiger Erfahrungen, die ich bei Bewerbungen gemacht, zwei Fälle mitzutheilen. Sexagesimä 1885 hielt ich, damals Diakonus in C., eine Gastpredigt in A. bei Sch. Nach der Besprechung mit dem Kirchenvorstand wollte ich abfahren, um noch am selben Tage in der Nacht Dresden zu erreichen, allein der Kirchschullehrer meinte, ich müsse noch mit in den Gasthof, damit mich die Leute auch dort kennen lernten, sonst wäre keine Aussicht auf Wahl. Ich ließ mich bereit finden und wurde nun von den zahlreich versammelten Leuten nach allen Seiten hin ausgequetscht. Alle möglichen Dinge wurden vorgebracht, um meine Gesinnung zu erkunden, z. B., worauf man besonderen Werth zu legen schien, ob ich geizig sei und dergl. Mit Galgenhumor ertrug ich das zwei Stunden lang. Endlich, als ich Miene machte aufzubrechen, beriethen sich einige alte Männer abseits, dann sagte der Aelteste: ‚Nu Herr Pastor, mer wolle es kurz machen. S'is a a wenig weit, mer wolle halbpart mache mit den Umzugskosten, da nehme mer Sie!' Als meine Frage, ob sie darauf eine Antwort haben wollten, bejaht wurde, erklärte ich, eine so unwürdige Behandlung einer Pfarrwahl sei mir noch nicht vorgekommen; die Zumuthung, ein solches Versprechen zu geben, sei unerhört. Meine Concurrenten seien vielleicht nicht in der Lage darauf einzugehen, durch eine solche gewissenlose Handlung wollte ich mir ihre Stelle nicht erschleichen. Darauf stand ich auf und ging zu meinem Schlitten. Man kam mir nach. Ich sollte es nicht übel nehmen; der Lehrer (jetzt todt) bat mich, ihm darüber zu schreiben, er würde es nicht weiter sagen. Ich erklärte nochmals, die Zumuthung, darauf zu antworten, sei beleidigend, ich würde, auch wenn sie mich wählten, nicht auf die Hälfte verzichten. Bei der Wahl standen die Stimmen drei zu drei. Der Ephorus als Patron überließ die Entscheidung dem Consistorium, welches meinen Concurrenten designirte. Ich habe damals darüber geschwiegen, meine aber doch, daß es ein neuer Beleg zum Besetzungsmodus ist. —

Darauf hatte ich mich wieder einige Male beworben. Eines Tages bittet mich der mir befreundete Dampfmüller H. in C., ihn zu besuchen. Er sagt mir, ein Geschäftsfreund in L., den er nicht nennen dürfe, habe ihn um Beantwortung folgender Fragen über mich, die ihm von Leipzig zugegangen seien, gebeten: 1. Welchen Ruf hat er in seiner Gemeinde? 2. Was besitzt er für einen Charakter? 3. Ist er streng orthodox, oder verfolgt er eine gemäßigte Richtung in seinem geistlichen Stande? 4. Welchen Ruf hat er als Kanzelredner? 5. Warum geht er weg? 6. Ist er verheirathet? Urtheil über die Frau? 7. Wie macht er sich als Seelsorger? 8. Lebt er zurückgezogen oder verkehrt er mit den Gemeindemitgliedern? Ich überließ dem mir heute noch engbefreundeten Manne die Beantwortung der Fragen, habe aber von einem Erfolge nichts gespürt. Wie würde wohl die Beantwortung ausgefallen sein, wenn der Agent sich an eins der Kirchenvorstandsglieder gewendet hätte, die auch mich in den Schmutz zogen, weil ich fest zu einem Manne stand, den man mit allen Mitteln fortzuärgern suchte und bei dessen plötzlichem qualvollen Tode jene ihm feindlichen Elemente laut jubelten? Ich theile Vorstehendes mit, damit Sie es, wenn es paßt, einmal mit verwenden können. Noch bemerke ich, daß als jene Fragen gestellt wurden, es gerade bekannt wurde, daß in Leipzig ein Auskunftsbureau über Geistliche und Lehrer existirt. Ist es zu verdenken, wenn man lieber auf seiner Minimalstelle sich auf's Aeußerste einschränkt, um nur nicht wieder solche niederschlagenden Bewerbungserfahrungen zu machen?"

Aus den deutschen Freikirchen. In dem „Kirchenblatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden in Preußen", dem Organ der Breslauer Synode, Nr. 14, findet sich folgende „Amtliche Bekanntmachung": „Hierdurch machen wir unter Bezugnahme auf unsere amtliche Aufforderung vom 10. November 1881 unseren Gemeinden die Mittheilung, daß die langjährigen mit den evangelisch-lutherischen freien Kirchen in dem früheren Kurfürstenthum Hessen, in Hessen-Darmstadt und in Hannover gepflogenen Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluß geführt haben. Die drei genannten zu einem Kirchenkörper verbundenen Kirchen einerseits und wir andererseits haben die Ueberzeugung gewonnen, daß die von der Augsburger Confession Art. 7 geforderte Einigkeit in der rechten Lehre des Evangelii und der Darreichung der Sacramente laut des Evangelii zwischen uns durch Gottes Gnade besteht, die noch vorhandene Differenz aber darüber, ‚in welchem Umfange die Laien an der Leitung der Kirche zu betheiligen seien', nicht als eine unerträgliche, die Bekenntnißeinheit störende anzusehen ist. Auf Grund dessen haben wir beiderseits beschlossen, einander hinfort gastweise Abendmahls- und Kanzelgemeinschaft zu gewähren. Im Interesse der hin und her ziehenden Gemeindeglieder, sowie der Herren Geistlichen, welche von solchen um Rath angegangen werden, veröffentlichen wir zugleich ein Verzeichniß der in Betracht kommenden Gemeinden in beiden Hessen und Hannover. Breslau, den 27. Juni 1889. Das Ober-Kirchen-Collegium der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen. In Vertretung: Rocholl." Es folgen die Namen der betreffenden separirten Gemeinden in Niederhessen, Hessen-Darmstadt und Hannover. Wir können in dieser Vereinigung keinen Sieg oder Fortschritt des Lutherthums erkennen. Die Differenz über die Betheiligung der Laien an der Kirchenleitung ist gewiß nicht die einzige noch vorhandene Meinungsverschiedenheit. Wenn die, welche sich hier vereinigt haben, die Augsburgische Confession und die Concordienformel Punkt für Punkt mit einander durchgingen, würde sich noch mancher Disput erheben. Und, was das Traurigste ist, die jetzt Geeinigten sind gerade auch in falscher, unlutherischer Lehre einig. Die zu Stande gekommene Einigkeit ist thatsächlich nicht „eine Einigkeit in der rechten Lehre des Evangelii". Die Lehre der preußischen, hannoverschen, hessischen separirten „Lutheraner" ist aus

mannigfachen Zeugnissen sattsam bekannt. Diese „Lutheraner" sind einig in Verwerfung der symbolischen Lehre von Kirche und Amt, in der Begeisterung für romanisirende Kirchenideen, sind einig in Verwerfung der schrift- und bekenntnißgemäßen Lehre von der Bekehrung und Gnadenwahl, stecken mehr oder minder im Synergismus drin, sind einig im Syncretismus, halten mit den sogenannten lutherischen Landeskirchen, wie mit den sächsischen, bayrischen, und also auch mit all den Irrlehrern, welche in diesen Kirchen ein öffentliches Amt bekleiden, Kirchengemeinschaft, haben sich keineswegs von der grundstürzenden modernen Theologie separirt, kurz, sind nichts weniger, als Bekenner und Vertheidiger der Lehre Luthers, arbeiten vielmehr auch an ihrem Theil an der Untergrabung der Mauern und Grundfesten des lutherischen Zion. Es scheint blutwenig Hoffnung zu sein, daß unsere missourische Freikirche drüben in Deutschland Lutheraner findet, mit denen sie einig werden kann. Indeß, wenn man allein steht auf dem festen Grund des göttlichen Worts und lutherischen Bekenntnisses, so steht man fester, als wenn man mit Andern sich auf den schwankenden Boden irriger menschlicher Meinungen stellt. G. St.

Ritschl's Nachfolger. An Stelle des verstorbenen Prof. Ritschl, welcher sämmtliche Hauptlehren des Christenthums leugnete, ist Prof. Häring aus Zürich nach Göttingen berufen worden. Wenn der „Pilger aus Sachsen" hierzu ausruft: „In einem lutherischen Lande also wird ein Professor, der bisher reformirte Pastoren gebildet hat, als Bildner der zukünftigen lutherischen Geistlichkeit angestellt!", so ist die Verwunderung insofern nicht am Platze, als man sich nach Ritschl „in einem lutherischen Lande" über nichts mehr wundern kann. Wenn der „Pilger" fortfährt: „In Hannover hat man sich allmählich so daran gewöhnt, daß die Rechte der lutherischen Kirche nicht geachtet werden, daß auch in diesem Falle die meisten Organe der Landeskirche eifrig beflissen sind, das ‚Friede, Friede' zu rufen", so ist das in Bezug auf Hannover ohne Zweifel wahr. Aber nicht minder gilt das hinsichtlich Sachsens, Mecklenburgs 2c. Ueberall sitzen Irrlehrer in Aemtern und Würden und die „positiven" und „confessionellen" Organe rufen „Friede, Friede". F. P.

Rom in Zürich. Aus Zürich wird geschrieben, daß daselbst ein „katholisches Gesellenhaus" am 25. August mit großem Pomp und unter Betheiligung papistischer Gesellenvereine aus Süddeutschland dem Verkehr übergeben wurde. Man hatte es darauf angelegt, Aufsehen zu erregen, und der Zweck wurde erreicht. „Gottesdienst mit Predigt des Bischofs Leodegar von Basel-Luzern, Festzug durch die Zwinglistadt, an welchem über 1000 Personen (auch Vertreter von Gesellenvereinen aus dem Badischen, Bayrischen 2c.) mit 40 Fahnen und 9 Musikbanden theilnahmen, Bankett und Weiherede des Bischofs Haas von Solothurn zogen die allgemeine Aufmerksamkeit der Züricher auf sich." Der Versuch, einen Bauplatz für eine neue römische Kirche, der Statue Zwingli's gegenüber, zu erwerben, ist nicht geglückt. Ein Züricher Blatt berichtet: „Eine Kaufsofferte der hiesigen römisch-katholischen Gemeinde um Ueberlassung eines großen Bauplatzes am See, oberhalb der alten Tonhalle an dem Riesbacher Gemeindewege, Behufs der Erbauung einer neuen katholischen Kirche wurde von den Behörden Zürichs, welche über das Grundstück verfügen, abgelehnt. Der nicht betonte, aber wirkliche Grund ist der, daß die katholische Kirche gerade auf den Platz zu stehen gekommen wäre, auf welchem der Blick der vor drei Jahren errichteten Statue Zwingli's ruht."

Ein merkwürdiges Beispiel von Dreistigkeit des Unglaubens gab vor einiger Zeit der Herr Bürgermeister der Universitätsstadt Gießen. Er forderte das Berliner Tageblatt auf, zu erklären, daß er seine Kinder nicht taufen lasse, und daß die Theilnahme seines letzte Ostern in die Schule eingetretenen Sohnes am Religionsunterrichte durch gesetzliche Vorschrift bedingt sei (also nicht auf seinem Willen beruhe).

(U. d. Kr.)

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen Befehl aus dem Evangelisch-Lutherischen General-Consistorio. „So lautet die Aufschrift der unerhörten Kundgebung, welche am 21. Juni 1889 gegen die evangelische Mission ergangen, und deren Wortlaut (nach der ‚N. Pr. Ztg.') folgender ist: Mittels Predtoschenie (Erlaß) vom 10. Juni d. J. Nr. 2772 hat Se. hohe Excellenz, der Minister des Inneren, dem General-Consistorio in Eröffnung gebracht, daß aus den im Ministerio vorhandenen Daten zu ersehen sei, daß alljährlich, meistens in den Sommermonaten, in vielen evangelisch-lutherischen Gemeinden des Reichs von den Pastoren sogenannte Missionsfeste veranstaltet werden, welche mit einem Gottesdienste, nicht selten unter freiem Himmel, verbunden werden, wobei Predigten gehalten werden. Letztere bezwecken, die anwesenden Gemeindeglieder zur Darbringung von freiwilligen Gaben für die Bedürfnisse der protestantischen Mission in Rußland und im Auslande anzuregen. Die auf diesen Festen eingesammelten Darbringungen würden für die Angelegenheiten der Mission in Inneren des Reiches (Bekehrung der Hebräer zum lutherischen Glauben, Rückführung der von demselben Abgefallenen und dergleichen) verausgabt, zum größten Theile aber in's Ausland versandt zur Unterstützung der dort bestehenden Missionsanstalten. Ueberhaupt sei die protestantische Missionsthätigkeit in Rußland so fest organisirt, daß sie den gewöhnlichen Gegenstand der Verhandlungen auf den jährlichen Synoden der evangelisch-lutherischen Prediger bilde, von denen auch die Rechenschaftsberichte in dieser Angelegenheit zusammengestellt und gedruckt würden. Auf Grund der im Reiche geltenden Gesetze (Reichsgesetzbuch Bd. XIV, Statut über Verhinderung und Vorbeugung von Verbrechen, Art. 78, Ausgabe von 1876) sei indessen allein bloß die herrschende Rechtgläubige Kirche berechtigt, in den Grenzen des Staates die zu derselben nicht gehörenden Unterthanen zur Annahme ihres Glaubens zu überzeugen. Die geistlichen und weltlichen Glieder der übrigen Glaubensbekenntnisse seien dagegen, auf Grund des Art. 4 des XI. Bands, Theil I, der Reichsgesetze, auf's Strengste verpflichtet, die Gewissensüberzeugung der ihrer Religion nicht Angehörenden nicht anzutasten, widrigenfalls sie den in den Criminalgesetzen festgesetzten Strafen unterliegen. Im Hinblick auf diesen so klaren Sinn des Gesetzes könne keinerlei Missionsthätigkeit der lutherischen Geistlichkeit, in welcher Form dieselbe sich auch äußern möge, in Rußland zugelassen werden. Gleichermaßen seien Sammlungen von freiwilligen Beiträgen, in Grundlage des Art. 34 des oben erwähnten Statutes, überhaupt nur mit besonderer diesbezüglicher Genehmigung zulässig; eine solche Genehmigung sei aber zur Veranstaltung von Sammlungen zu Missionszwecken von der lutherischen Geistlichkeit nicht eingeholt worden. Im Statut der evangelisch-lutherischen Kirche (Reichsgesetzbuch Band XI, Theil I) seien die Fälle genau bestimmt, in denen Sammlungen von freiwilligen Beiträgen in den protestantischen Gemeinden zulässig seien, wie z. B. zum Besten der Prediger-Wittwen- und Waisen-Kassen (Art. 358), zum Bau von Kirchen (Art. 652) und dergleichen. Im erwähnten Statut sei aber keine Bestimmung über die Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen für die Bedürfnisse der protestantischen Mission in Rußland und im Auslande enthalten, und derartige Sammlungen könnten, da durch das Gesetz jede Missionsthätigkeit der andersgläubigen Geistlichkeit verboten sei, nicht zugelassen werden. Im Hinblick auf das oben Dargelegte hat Se. hohe Excellenz das General-Consistorium beauftragt, den ihm untergeordneten Consistorien vorzuschreiben, den evangelisch-lutherischen Predigern die Veranstaltung der oben erwähnten Missionsfeste, die Veranstaltung von Sammlungen in den protestantischen Gemeinden für die Bedürfnisse der Mission und ebenso die Versendung der zu diesem Zweck eingesammelten Geldsummen in's Ausland zu verbieten. In solcher Veranlassung wird dem obl.

Consistorio bei Eröffnung des Obigen aufgetragen, in Erfüllung der Predtoschenie Sr. Excellenz des Ministers des Inneren das Erforderliche wahrzunehmen. Zugleich wird dem obl. Consistorio des mittels vorgeschrieben, nach erfolgter Erfüllung der Predtoschenie Sr. hohen Excellenz über die Durchführung der dargelegten Maßregel spätestens bis zum Beginn der Herbst-Juridik dieses General-Consistoriums zu berichten. Präsident: Wirkl. Geheimrath T. v. Giers. F. d. Secret.: Glaeser." — Auch für den Selbstherrscher aller Reußen ist das Wort geschrieben: „Er stößet die Gewaltigen vom Stuhl" oder: „Deine Hand wird finden alle deine Feinde".

In Italien bestehen gegenwärtig zwei größere sogenannte evangelische Gemeinschaften. Die eine ist die Waldenserkirche, deren Hauptstärke sich in den Thälern des jetzt zu Frankreich gehörenden Piemont findet. Dieselbe zählt in Italien viertausend Glieder mit 38 Pastoren. Im Lauf der letzten Jahrzehnte haben sich aber auch deutsche „evangelische" Gemeinden in den Hauptstädten Italiens organisirt. Diese weisen eine Seelenzahl von ca. 10,000 auf, mit 11 Pastoren. Die Pastoren dieser Gemeinden haben sich seit 10 Jahren zu einer Conferenz zusammengeschlossen. Selbige Conferenz nimmt einen sehr laxen, unionistischen Standpunkt ein. Sie hat es nicht versäumt, betreffs der Inspiration der neueren deutschen Theologie ihre volle Zustimmung zu erklären, und sich ex professo neben die Schrift gesetzt. Im Sommer dieses Jahres tagte sie in Livorno. Man erging sich da in bitterer Klage über die deutsche Heimathskirche, welche ihren Volks- und Glaubensgenossen in Italien so spärliche Unterstützung zu Theil werden lasse, während die Waldenserkirche jährlich aus dem Ausland 250,000 Lire einsammle. Noch andere schwere Nothstände kamen zur Sprache. In diesen ihren Nöthen hatten aber die Pastoren keine wichtigeren Themata auf die Tagesordnung zu setzen gewußt, als Referate über „das altchristliche Symbol des Fisches in seiner Entstehung und Bedeutung" und über die „religiösen Grundideen Dante's in seiner göttlichen Komödie". Es ist wie ein Verhängniß, daß die Deutschen im Ausland gerade da, wo Pabst und Türke herrschen, wie in Italien, Spanien, Brasilien, in Konstantinopel, Jerusalem, überhaupt im Morgenland, diesen zwei Erzfeinden der reinen Lehre des göttlichen Worts nicht Luthers Lehre, sondern nur ein verschwommenes Unionschristenthum, in welchem nicht viel mehr vom Christenthum übrig ist, entgegenzusetzen wissen. Aber sie haben eben aus ihrer Heimath nichts Besseres in die Fremde mit hinübergenommen. G. St.

Auch in England besteht eine Conferenz „deutscher evangelischer Pastoren". Die diesjährige Versammlung im Pfarrhaus des P. M. Locher in Edinburg, 10. bis 12. Juni, zeigte deutlich, weß Geistes Kinder auch diese Leute sind. Der eine Referent erklärte in einer Abhandlung über den Propheten Jesaias seine Uebereinstimmung mit der modernen Kritik, welche Kap. 40—66 dem Jesaias abspricht und einem späteren, am Ende des Exils lebenden Propheten zuspricht. Die Discussion über diesen Gegenstand bewegte sich zwischen „Widerspruch, Zurückhaltung und Zustimmung". Ein echtes Babel in diesem kleinen Kreis. Ein anderer Referent beantwortete die Frage: „Was können wir thun zur Pflege des deutschen Nationalgefühls und der Liebe zum Vaterland?" Er empfahl „Schulen, Jünglings- und Jungfrauenvereine, eine populäre Weihnachtsfeier, Aufführungen wie das Kinderdrama von Pastor Just, Lutherfestspiele, volksthümliche Feier Kaiser Wilhelms I., auch passendes Gedenken des Vaterlands in der Predigt". Eine solche deutsch-nationale Religion macht dem deutschen Namen und der Lehre Luthers im Ausland nur Schande. G. St.

Eine protestantische Ligue in England. In der „Ev. Kztg." lesen wir: In Verbindung mit der protestantischen Allianz hat sich eine Protestantische parlamen-

tarische Ligue gebildet. Jedes Mitglied hat folgenden Revers zu unterschreiben: „Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, daß ich meine Stimme keinem Candidaten für einen Sitz im Parlament geben will, wenn derselbe sich nicht verpflichtet, a) die protestantische Succession auf den Thron des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland bis zum Letzten seiner Kraft aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen; b) gegen Auszahlung von Geldern aus nationalen Fonds, königlichen oder localen, zum Zweck, römisch-katholische oder romanisirende Lehren und Gebräuche zu lehren und auszubreiten, Widerstand zu leisten und zu stimmen; c) und weiter für alle Maßregeln zu stimmen, welche sich als nöthig erweisen sollten, um zu verhindern, daß Fonds und Pfründen, welche zur Erhaltung der protestantischen Religion ausgeworfen sind, zur Unterstützung romanisirender Gottesdienstweisen und Ceremonien verwandt werden."

Mönchsorden in der anglikanischen Kirche. In der anglikanischen Kirche werden jetzt neue Anstrengungen zur Gründung von Mönchsorden gemacht. Ein Mr. Athelstan Riley (bekannt durch seinen Besuch in den Klöstern des Athosbergs und durch sein Reisewerk darüber (London 1887) hat in der Nähe von Ely ein Kloster gegründet, das in Kurzem von vier anglikanischen Geistlichen bezogen werden soll. Der Bischof von Ely hat seine volle Billigung zu dem Werk gegeben. Sollte der Plan gelingen, so sollen alsbald Vorkehrungen getroffen werden, dem Orden eine größere Ausbreitung zu geben. Auch von anderer Seite sind schon ähnliche Versuche mit Ordensgründungen gemacht worden, und zwar haben sich dieselben eines guten Erfolgs zu erfreuen gehabt. Ein ritualistisches Blatt schreibt dazu: „Das Bedürfniß nach solchen Orden ist ebenso unleugbar, als die Vortheile, welche daraus erwachsen, unschätzbar sind." Kein Wunder, daß die hochkirchliche Partei immer mehr nach Rom geht, wenn sie verkappte Jesuiten in ihrer Mitte dulden kann! (Ev. Kztg.)

Jesuitismus. In der „Ev. Kztg." lesen wir: Eine das Treiben der Jesuiten kennzeichnende auffallende Notiz findet sich in der „Irish Ecclesiastical Gazette". Ein Irländer, Mr. Sadlier Stoney, schreibt derselben: „Als ich im Sommer 1846 einige Wochen in Boulogne-sur-mer zubrachte, ging ich mit einigen englischen Bekannten, die neue im Bau befindliche Cathedrale zu besuchen, und traf einen jungen Studenten in der dazu gehörigen theologischen Schule. Er erzählte mir, er sei ein Irländer, heiße O'Sullivan und sei geboren in der Grafschaft Kilkenny. Als er entdeckte, daß ich ein Landsmann sei, schloß er, ich sei auch ein Anhänger seiner Religion, vielleicht, weil er sah, daß ich beim Eintritt in die Kirche meinen Hut abnahm, während meine Begleiter die ihrigen aufbehielten. Auf meine Frage, ob er nach Irland als Priester zurückkehren würde, gab er mir die überraschende Antwort, er sei für die (anglicanische) Kirche von England bestimmt, in Kurzem würde er das Jesuitencolleg St. Omer beziehen, um seine theologische Ausbildung zu vollenden, und dann würde er nach Oxford gehen und der Kirche von England beitreten, denn die Jesuitenväter seien der Meinung, er würde auf diese Weise mehr nützen, als wenn er bloß irischer Priester wäre; wer so gebildet wäre wie er, würde zweifellos Viele zum Uebertritt bewegen."

Australien. Der „Kirchenbote" berichtet: „Die letzte americanische Post brachte eine Menge unsittlicher Schriften und Bilder für einen Buchhändler in Melbourne. Die Sachen wurden aber von der Post nicht abgeliefert, und als der Herr Verkäufer sich auf dem Postamte nach der Ursache erkundigte, wurde ihm mitgetheilt, daß die betreffenden Schriften ihres schmutzigen Inhaltes wegen bereits den Flammen übergeben worden seien. Recht so!"

Aus Brasilien wird der „A. E. L. K." Folgendes geschrieben: „Auf der dritten ordentlichen Versammlung der Riograndenser Synode, welche am 15. und 16. Mai

dieses Jahres in Santa Maria da Bocca do Monte tagte, nahmen die traurigen Zustände in den Gemeinden einen großen Theil der Verhandlungen in Anspruch. Es wurde von allen anerkannt, daß der Mangel an einer genügenden Zahl von evangelischen Geistlichen eine der Hauptursachen sei, weswegen so viele evangelische Christen dem Evangelium entfremdet werden, und daß die Wahl unpassender Personen zu Pfarrern, welche der kirchlichen Eigenschaften vollständig ermangeln, nur dadurch verhindert werden könne, daß ordinirte evangelische Geistliche der Synode zur Verfügung ständen. Die Synode beschloß deshalb, diesen Nothstand in den Kreisen der Glaubensgenossen in Deutschland und Nordamerika zu offenbaren und dabei die Bitte auszusprechen, es möchte von dort ein Zuzug von geistlichen Kräften erfolgen. Es muß indessen betont werden, daß die Geistlichen, welche zu kommen entschlossen sind, nicht denken dürfen, daß sie bequeme Stellen erlangen. Die Arbeit unter den zerstreut wohnenden Glaubensgenossen ist keine leichte, wohl aber eine nothwendige und segensreiche. Die evangelische Kirche steht hier völlig unabhängig vom Staate und hat ihre Grundlage in den Gemeinden, welche auch für die Unterhaltung der Geistlichen zu sorgen haben und dies auch mit Opferwilligkeit thun, soweit ihre Kräfte reichen. Zur Zeit sind drei Stellen zu besetzen, auf denen der Geistliche hinreichendes Auskommen für sich und seine Familie hat. Aber an manchen Orten ist die Zahl der Gemeindeglieder so klein, daß sie nicht in der Lage sind, ihrem Geistlichen eine auskömmliche Stellung zu bieten. Und wenn, wie es nöthig ist, mehrere viel zu große Pfarrbezirke getheilt werden, so wird ein Zuschuß für eine noch größere Zahl von Gemeinden erforderlich. Die Synode war der Ueberzeugung, daß bei den ungenügenden Kräften und Mitteln, welche unserer evangelischen Kirche hier zur Verfügung stehen, unsere Glaubensgenossen nicht bewahrt werden können einerseits vor dem Unglauben und andererseits vor dem erdrückenden Uebergewicht der römisch-katholischen Kirche, welche mit den etwa 70 deutschen Jesuiten, die in unserer Provinz arbeiten, eine großartige Propaganda entfaltet. Damit diese traurigen und höchst entmuthigenden Zustände allgemein bekannt würden und wir Beistand erhielten, wurde beschlossen, in vorstehendem Sinne eine Denkschrift abzufassen und in Deutschland, Oesterreich, Schweiz und Nordamerika zu verbreiten. Pfarrer Kleikamp übernahm es, diese Denkschrift zu schreiben. Aber damit keine Zeit verloren werde, möchten wir schon hiermit die Aufmerksamkeit unserer Glaubensgenossen auf uns lenken. Wir würden uns freuen, wenn etliche Geistliche zu uns kämen, die etwas übrig haben für das Reich Gottes. Dieselben werden gebeten, bevor sie sich einschiffen, ihr Ordinationszeugniß, womöglich mit beigefügter portugiesischer Uebersetzung, dem dortigen brasilianischen Consul vorzulegen, damit derselbe bescheinige, daß die betreffende Behörde zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses befugt war. Auf gefl. Anfragen wird der derzeitige Präses der Riograndenser Synode, Dr. Wilhelm Rotermund, Pastor in S. Leopoldo, Provinz Rio grande do Sul, gern Antwort und Auskunft ertheilen." Leider ist es nicht das alte Evangelium, nicht das Evangelium St. Pauli, nicht das Evangelium, das Luther verkündigte, welches die sogenannten „Evangelischen" Brasiliens vertreten und vertheidigen. Ein Theil der Pastoren dieser Synode ist, wie bekannt, radical ungläubig oder gar sittlich verkommen, der bessere Theil echt unirt. So bedauern wir nur die armen Christen, welche unter den Fittigen dieser „evangelischen" Synode Schutz suchen wider Pabst und Jesuiten. G. St.

Nekrologisches. Gestorben den 15. August d. J. Prof. Dr. Theodor Christlieb von Bonn. — Gestorben zu Berlin am 16. August im Alter von 86 Jahren Generalsuperintendent Dr. Carl Büchsel. — Gestorben in Indien am 9. Juli Missionar Grönning vom General Council.